

**Bundesstraße 11**  
**Deggendorf – Bayerisch Eisenstein**  
**Verlegung bei Schweinhütt**  
Bau-km 0+000 bis Bau-km 2+600

**Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen  
artenschutzrechtlichen Prüfung**

**(saP)**

**- Anlage 4a T zur Unterlage 12.1 T -**

**Planfeststellung**

**ifanos planung**  
Bärenschanzstr. 73 RG  
90429 Nürnberg  
Tel. 0911/27 44 88 -0  
FAX 0911/27 44 88 -1  
E-Mail: [planung@ifanos.de](mailto:planung@ifanos.de)

Dipl. Biol. K. Demuth  
(Dipl. Ing. B. Malchartzeck)  
Dipl. Geogr. S. Paulus

**ifanos**  
PLANUNG



Dez. 2016 / Feb. 2021

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1 Einleitung</b> .....	<b>- 1 -</b>
<b>1.1 Anlass und Aufgabenstellung</b> .....	<b>- 1 -</b>
<b>1.2 Datengrundlagen</b> .....	<b>- 1 -</b>
<b>1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen</b> .....	<b>- 1 -</b>
<b>2 Wirkungen des Vorhabens</b> .....	<b>- 2 -</b>
<b>2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse</b> .....	<b>- 2 -</b>
<b>2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse</b> .....	<b>- 2 -</b>
<b>2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse</b> .....	<b>- 2 -</b>
<b>3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität</b> .....	<b>- 3 -</b>
<b>3.1 Maßnahmen zur Vermeidung</b> .....	<b>- 3 -</b>
<b>3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)</b> .....	<b>- 9 -</b>
<b>4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten</b> .....	<b>- 14 -</b>
<b>4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</b> .....	<b>- 14 -</b>
4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie .....	- 14 -
4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie .....	- 14 -
4.1.2.1 Säugetiere .....	- 14 -
4.1.2.2 Reptilien .....	- 67 -
<b>4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie</b> .....	<b>- 70 -</b>
<b>5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b> .....	<b>131</b>
<b>5.1 Keine Alternative aus artenschutzrechtlicher Sicht</b> .....	<b>131</b>
<b>5.2 Wahrung des Erhaltungszustandes</b> .....	<b>134</b>
5.2.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	134
5.2.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie .....	136
<b>5 Gutachterliches Fazit</b> .....	<b>- 139 -</b>
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	<b>- 140 -</b>



## Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden Säugetierarten .....	- 15 -
Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten .....	- 70 -
Tab. 3: Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die Tierarten des Anhangs IV a) der FFH-Richtlinie .....	134
Tab. 4: Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die Europäischen Vogelarten .....	136

## 1 Einleitung

### 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Das Staatliche Bauamt Passau (Servicestelle Deggendorf) plant die Verlegung der B11 bei Schweinhütt. Die Verlegung beginnt ca. 550 m westlich des Ortrandes und ist nördlich der bestehenden B 11 geplant. Die B 11neu wird die nördlich von Schweinhütt gelegenen Waldbestände in Waldrandnähe queren und ca. 600 m östlich Schweinhütt wieder auf die bestehende B 11 einschwenken. Die Baulänge beträgt 2.600 m. Geplant ist ab Bau-km 0+235 eine zweistreifige Straße mit einem zusätzlichen dritten Fahrstreifen (Fahrtrichtung Regen) zwischen Bau-km 1+230 und 1+940. Das Bauvorhaben umfasst Anwandwege, die Anbindung der B 11alt (Anbindung der Ortschaft Schweinhütt) sowie die Errichtung von zwei Regenrückhaltebecken.

#### In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- Ggf. bei Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

### 1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Artenschutz- und Biotopkartierung (Datenstand Juli 2014), Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Regen (2006), Luftbilder, topografische Karten.
- Arteninformationen zu saP-relevanten Arten („Internet-Arbeitshilfe“ des LfU Bayern, Stand Juli 2014)
- Fachliteratur mit Verbreitungskarten (vgl. Literaturverzeichnis).
- Gebietskenner und Auswertung Geländebegehungen/ Faunakartierungen (ifanos planung 2002/ 2010/ 2011/ 2014, Eisenreich, 2017, 2020, Cordes, 2017).

### 1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19. Januar 2015 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 01/2015.

---

## Anlage 4a T zur Unterlage 12.1 T

## 2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

### 2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Zusätzliche Flächenumwandlung (vorübergehende Inanspruchnahme)  
Über die geplanten Böschungen und Nebenflächen hinaus werden beidseits der Trasse mit dazugehörigen Anwandwegen Flächen vorübergehend benötigt (i.d.R. von ca. 5 m bis 10 m). Die Flächen der vorübergehenden Inanspruchnahme werden im Anschluss renaturiert, so dass insbesondere im Wald gestufte Waldränder entlang der Trassenschneise durch Neupflanzungen mit standortheimischen Arten und Gehölzsukzession entstehen (Wald-/ Waldrand-/ Waldunterpflanzung).
- Benachbarungs-/Immissionswirkungen (Lärm und Erschütterung, Schadstoffimmissionen)  
Im Rahmen der Baumaßnahme kommt es zu zusätzlichem Transportverkehr (Lkw-Verkehr: Erdbau, Planum, etc).

### 2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

- Flächenumwandlung (Versiegelung und Überbauung, dauerhafte Inanspruchnahme)  
Durch die Verlegung der B 11 werden Wald und offene Flur versiegelt bzw. durch Anlage neuer Böschungen und Straßennebenflächen (u.a. auch Entwässerungseinrichtungen) überbaut.
- Zerschneidungs- und Trenneffekte  
Wald und Offenland nördlich Schweinhütt werden durch die Verlegung der B 11 in ihrem Bestand zerschnitten. Es entsteht trotz geplanter Unterführungsbauwerke ein Straßenkörper mit Barrierewirkung für Tiere.

### 2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

- Benachbarungs-/Immissionswirkungen in bislang unbelasteten Bereichen (Verkehrsaufkommen und -zusammensetzung, Lärm und Erschütterung, Schadstoffimmissionen)  
Infolge der Verlegung mit Optimierung der Kurvenradien sowie höhengleichen Anschlussstellen und Kreuzungsbauwerken ist von einer gewissen Erhöhung der Reisegeschwindigkeit auszugehen, die jedoch auch wiederum eine Verbesserung des Verkehrsflusses bedingt. Hinsichtlich Emissionen wird somit insgesamt keine wesentliche Änderung angenommen, da eine wesentliche Erhöhung der Durchschnittlichen Täglichen Verkehrsstärke (DTV) auf Grund des Vorhabens nicht prognostiziert ist (nachrichtlich übernommen, STAATLICHES BAUAMT PASSAU SERVICESTELLE DEGGENDORF, 2012).  
Durch die Verlegung kommt es jedoch zu betriebsbedingten Beeinträchtigungen von bislang ungestörten Bereichen in Wald und Offenland nördlich Schweinhütt. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen an der B 11alt am Ortsrand von Schweinhütt werden im Gegenzug reduziert.



## Anlage 4a T zur Unterlage 12.1 T

- Barrierewirkung durch Verkehr und Kollisionsrisiko  
Für Tierarten mit Flugbewegungen und Austauschbeziehungen in Nord-Süd-Richtung (Fledermäuse mit Flugbewegungen zwischen Schweinhütt und dem Schwarzen Regen bzw. entlang der in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Wegschneisen und Waldränder; Vögel; **Haselmäuse in Waldrandbereichen**; Luchs bei großräumiger Betrachtung mit potenziellem Wanderkorridor auf Höhe Dreieck) ergibt sich eine Trennlinie zwischen Lebensräumen bzw. innerhalb von Lebensräumen, wodurch ein zu prüfendes Kollisionsrisiko für die Tierarten entsteht.

### 3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Zur Nummerierung der Maßnahmen vgl. auch Maßnahmenblätter (Anlage 3 zur Unterlage 12.1).

#### 3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

##### Vorgaben zur Baudurchführung:

- Vorgabe Nr. 1 zur Baudurchführung (Vermeidungsmaßnahme 1.1 V):  
**Jahreszeitliche Begrenzung bei Gehölz- und Baumfällungen, im Voraus Markierung von Habitatbäumen**  
Damit bau- und anlagebedingt nicht in belegte Brut-, Nist-, Fortpflanzungs- und Ruhestätten von im Gebiet vorkommenden Vogel- und Fledermausarten eingegriffen wird, werden Gehölzfällungen auf Böschungen und Straßenebenflächen im Anbindungsbereich der bestehenden B 11 ausschließlich in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt (außerhalb der Brutzeit von Vögeln). Die umfangreicheren Fällungen im Wald werden ebenfalls nur im Zeitraum Oktober bis Ende Februar durchgeführt, d.h. außerhalb der Wochenstubenzeit/ Jungenaufzucht/ Paarungszeit von Fledermäusen und außerhalb der Brutzeit von Wald bewohnenden Vögeln. Um darüber hinaus zu vermeiden, dass in Bäumen überwinternde Fledermausarten durch Rodungen betroffen sind, erfolgt eine Markierung von Habitatbäumen (Bäume mit Habitatstrukturen wie abstehende Rinde, Spechthöhlen, sonstige Höhlen, Horste) in den Baufeldbereichen zeitnah im Voraus. Die Kontrolle und Auswahl der Bäume erfolgt durch die ökologische Baubegleitung. Für die markierten Bäume muss sichergestellt werden, dass sie hinsichtlich der Fällungsarbeiten in blockweise abgegrenzten Bereichen liegen, deren Bestand dann ausschließlich im Oktober gefällt wird (für die Waldbereiche ohne markierte Quartierbäume gilt der weiter gefasste Fällzeitraum Oktober bis Ende Februar). Die Fällungen der markierten fledermausrelevanten Bäume werden unter Anwesenheit eines Fledermausspezialisten durchgeführt, welcher die Stämme auf Fledermausvorkommen hin noch mal untersucht und eventuell vorhandene Tiere in Gewahrsam nimmt und in ein Ersatzquartier bringt bzw. dafür sorgt, dass Stammabschnitte mit nicht



**Anlage 4a T zur Unterlage 12.1 T**

ausgeflogenen Tieren an einen ungestörten sicheren Ort im Umfeld gebracht werden (damit sich für die betroffenen Fledermäuse die Möglichkeit ergibt, nachts auszufliegen).

- Vorgabe Nr. 2 zur Baudurchführung (Vermeidungsmaßnahme 1.2 V):

**Zeitliche Begrenzung bei täglicher Bautätigkeit**

Um Störungen für vorwiegend dämmerungs- und nachtaktive Arten (insbesondere Fledermäuse) durch Baubetrieb und Flutlicht zu vermeiden, finden in den Monaten April bis September (d.h. während der Aktivitätsmonate von Fledermäusen einschließlich der sensiblen Wochenstubezeit) keine Bautätigkeiten zwischen i.d.R. 19 Uhr und 6 Uhr statt.

- Vorgabe Nr. 3 zur Baudurchführung (Vermeidungsmaßnahme 1.3 V):

**Baufeldvorbereitung von Offenlandflächen im Frühjahr vor Baubeginn**

Um sicher zu stellen, dass die Bauflächen im Baujahr keine Eignung als Brutplatz für Bodenbrüter (Feldlerche, ggf. Braunkehlchen, Kiebitz, Rebhuhn, Wiesenpieper) entwickeln, erfolgt im Jahr mit dem durch den Vorhabensträger angekündigten Baubeginn eine Beseitigung von Strukturen im Offenland, die Bodenbrütern als Nistplatz dienen könnten. Bisher als Grünland genutzte Flächen werden ab Anfang April durch zeitiges Mähen, ggf. wiederholend, bis zum Baubeginn niedrig gehalten. Bisherige Ackerflächen werden im Zeitraum Oktober – Februar gepflügt und bis zum Baubeginn offen gehalten.

Alternativ sind wöchentliche Begehungen während der Brutzeit möglich. Der Kontrollzeitraum beginnt Anfang April und die Kontrollen sind bei eintretender Brutzeit von einem Ornithologen durchzuführen. Wird ersichtlich, dass Bodenbrüter im Baufeldbereich Brutplätze aufsuchen, ist eine Vergrämung durchzuführen.

- Vorgabe Nr. 8 zur Baudurchführung (Vermeidungsmaßnahme 1.8 V T):

**Baufeldvorbereitung zum Schutz von Haselmäusen**

Im Jahr der Fällungen (Arbeiten erst ab November) werden noch vor März im Bereich der im Vorfeld festgelegten Rückegassen für die Vollernter (wichtig: keine Rückegassen in bereits festgestellten Revieren) und entlang der markierten Baufeldgrenze im Wald Tubes und Kästen im Abstand von 30-50 m verhängt. Tiere, die im Laufe des Jahres darin gefangen werden, können in die bereits bis dahin fertiggestellte und funktionale CEF-Maßnahme umgesiedelt werden. Damit wird verhindert, dass sich im Bereich der Rückegassen noch überwinterte Tiere im Boden befinden und zu Schaden kommen. In Bereichen mit potenziellen Habitatstrukturen für die Haselmaus bzw. im verblockten Gelände wird nur motomuell gefällt.

Die Holzabfuhr wird über bestehende Waldwege abgewickelt.

Haselmäuse, die nach der Winterruhe aus den gefällten Bereichen (zukünftiges Baufeld) in die angrenzenden Waldflächen abwandern, können mit den dort installierten Ersatzquartieren (Kästen und Tubes) abgefangen und ebenfalls in die CEF-Fläche umgesiedelt werden.

\* Die noch von den Untersuchungen 2017 hängenden Kästen (20) und Tubes (35) können ebenfalls zum Abfangen genutzt werden



**Anlage 4a T zur Unterlage 12.1 T**

**Schaffung sicherer Querungsmöglichkeiten für Fledermäuse und Vögel:**

- Vorgabe Nr.1 zur Schaffung sicherer Querungsmöglichkeiten für Fledermäuse und Vögel (Vermeidungsmaßnahme 2.1 V):

**Unterführungen als Querungsmöglichkeiten für Fledermäuse**

Für die Unterführungsbauwerke BW 0-2, BW 0-3, BW 1-1 und BW 1-2 werden Dimensionierungen vorgesehen, die Durchflüge von Fledermäusen ermöglichen.

Bauwerk	Bau-km	Bezeichnung	Lichte Höhe	Lichte Weite	Unterführungslänge
BW 0-2	0+494	Unterführung AWW mit Graben (Rahmenbauwerk)	≥ 4,7 m	≥ 6,5 m	ca. 45 m
BW 0-3	0+755	Unterführung AWW (Rahmenbauwerk)	≥ 4,7 m	≥ 5,5 m	ca. 51 m
BW 1-1	1+325	Unterführung AWW mit Graben (Rahmenbauwerk)	≥ 4,7 m	≥ 6,5 m	ca. 39 m
BW 1-2	1+639	Unterführung Graben (Rahmenbauwerk)	≥ 2,0 m	≥ 2,5 m	ca. 40 m

Die lichten Höhen und Breiten der Unterführungen mit Rahmenbauwerken entsprechen den Anforderungen an Fledermaus-Querungshilfen (vgl. Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr, Entwurf 2011). Auch Durchlässe mit lichten Weiten bereits ab 2 m werden von Fledermäusen durchflogen, so dass eine Wirksamkeit als sichere Querungsmöglichkeit gegeben ist (u.a. nachgewiesene Querungen von Fledermäusen an Grabendurchlässen im Rahmen von Untersuchungen zur Erstellung der FFH-VU zum Ausbau des AK Nürnberg-Ost 2011/2012, zur Erstellung des Vorentwurfes zum Ausbau der B 286 Schweinfurt – Schwebheim 2010, zur Erstellung der FFH-VU zum Ausbau der A3 AS Helmstadt – AD Würzburg/West 2002/2003).

- Vorgabe Nr.2 zur Schaffung sicherer Querungsmöglichkeiten für Fledermäuse und Vögel (Vermeidungsmaßnahme 2.2 V):

**Leitstrukturen für Fledermäuse**

Um die Unterführungsbauwerke als Querungsmöglichkeiten für Fledermäuse zu optimieren, werden Gehölze mit Leitwirkungen zu den Unterführungen hin gepflanzt. D.h. es werden bei Dammlage im Offenland lückenlose Gehölzriegel entlang der unteren Straßenböschungen gepflanzt, die zu den Unterführungen (vgl. 2.1 V) führen. Bei Wechsel zu einer Einschnittslage werden die Gehölzriegel im oberen, straßenfernen Böschungs- und Geländebereich errichtet (z.B. Bau-km 1+705 – 1+930 rechts). Die Gehölze sollen Wuchshöhen von mind. 3-6 m erreichen und bis an die Portale der Unterführungsbauwerke heranreichen. Die zu erreichenden Wuchshöhen von 3 – 6 m entsprechen den Anforderungen an Leit- und Sperrpflanzungen für Fledermäuse (vgl. Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr, Entwurf 2011). Bis die Gehölze Wuchshöhen von 4 m erreicht haben, werden temporäre Leitstrukturen (engmaschige Drahtzäune von 3 cm Maschenweite) mit einer Höhe von 4 m errichtet (Anforderungen an Zäune für Fledermäuse gemäß Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr, Entwurf 2011). Ggf. sind zum Zeitpunkt des anstehenden Baubeginnes neuere Erkenntnisse hinsichtlich der technischen Ausführung der Zäune zu berücksichtigen. Zäune

**Anlage 4a T zur Unterlage 12.1 T**

verlaufen im Bereich der Unterführungen oberhalb der Bauwerksöffnung, so dass die Gehölze ungestört bis an die Portalränder heranwachsen können.

Temporäre Leitstrukturen (4 m Höhe)
Bau-km 0+405 - 0+490, links (Fahrtrichtung Regen)
Bau-km 0+500 - 0+750, links (Fahrtrichtung Regen)
Bau-km 0+755 - 0+800, links (Fahrtrichtung Regen)
Bau-km 0+570 - 0+755, rechts (Fahrtrichtung Zwiesel)
Bau-km 0+865 - 0+965, rechts (Fahrtrichtung Zwiesel)
Bau-km 0+925 - 0+980, links (Fahrtrichtung Regen)
Bau-km 1+225 - 1+315, rechts (Fahrtrichtung Zwiesel)
Bau-km 1+545 - 1+640, links (Fahrtrichtung Regen)
Bau-km 1+705 - 1+930, rechts (Fahrtrichtung Zwiesel)
Bau-km 1+745 - 1+850, links (Fahrtrichtung Regen)

- Vorgabe Nr.3 zur Schaffung sicherer Querungsmöglichkeiten für Fledermäuse und Vögel (Vermeidungsmaßnahme 2.3 V)

**Überflughilfen für Fledermäuse und Vögel**

Bei Dammlage werden Gehölze als Überflughilfen (Kollisionsschutz) für Fledermäuse und Vögel fahrbahnnah im oberen Böschungsbereich gepflanzt, um ein Queren für Tiere, die nicht von den Leitstrukturen zu den Unterführungsbauwerken hin gelenkt wurden bzw. die nicht in Einschnittslage queren, in eine ausreichende Flughöhe zu bringen. D.h. es werden bei Dammlage lückenlose Gehölzriegel entlang der oberen Straßenböschungen gepflanzt. Die Gehölze sollen Wuchshöhen von 3 - 4 m erreichen. Bis die Gehölze Wuchshöhen von überwiegend 4 m erreicht haben, werden in Bereichen mit erhöhtem Kollisionsrisiko temporäre Einrichtungen als Leit- und Sperreinrichtungen (engmaschige Drahtzäune von 3 cm Maschenweite) mit einer Höhe von 4 m errichtet (Anforderungen an Zäune für Fledermäuse gemäß Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr, Entwurf 2011). Die Tiere werden so seitlich abgelenkt oder veranlasst, die Sperreinrichtung in einiger Höhe zu überfliegen und somit die Fahrbahn in größerer Höhe als ohne Sperreinrichtung zu queren.

Ggf. sind zum Zeitpunkt des anstehenden Baubeginnes neuere Erkenntnisse hinsichtlich der technischen Ausführung der Zäune zu berücksichtigen. Zäune verlaufen im Bereich der Unterführungen oberhalb der Bauwerksöffnung, so dass die Gehölze ungestört bis an die Portalränder heranwachsen können.

\* Heister werden in einem Abstand von 3- 4 m zur Fahrbahn gepflanzt, so dass Schutzplanken erforderlich sind (die Planung sieht entlang der Haupttrasse durchgehend Schutzplanken vor). Zur Einhaltung von Sichtweiten in Innenkurven werden bereichsweise Abstände von 8 m eingehalten.



**Anlage 4a T zur Unterlage 12.1 T**

Temporäre Leit- und Sperrstrukturen (4 m Höhe)
Bau-km 0+400 - 0+860, links (Fahrtrichtung Regen)
Bau-km 0+435 - 0+865, rechts (Fahrtrichtung Zwiesel)
Bau-km 1+220 - 1+440, links (Fahrtrichtung Regen)
Bau-km 1+270 - 1+385, rechts (Fahrtrichtung Zwiesel)
Bau-km 1+485 - 1+690, links (Fahrtrichtung Regen)
Bau-km 1+600 - 1+665, rechts (Fahrtrichtung Zwiesel)

**Schaffung von Verbundstrukturen und einer sicheren Querungsmöglichkeit für Haselmäuse:**

- Vorgabe Nr.1 zur Schaffung einer sicheren Querungsmöglichkeit für Haselmäuse und Anbindung isolierter Gehölz- und Waldrandrestbereiche (Vermeidungsmaßnahme 20.1 V T):  
**Querungsmöglichkeit durch haselmausgerechte Gestaltung von Unterführungen**

Zur Minimierung der durch das Straßenbauwerk entstehenden Barrierewirkung werden die Unterführungen BW 0-3 und BW 1-1 so gestaltet, dass ein gelegentlicher Individuen-Austausch ermöglicht wird.

Nach MAQ 2008/ 2018 sind die Durchlassbauwerke auf eine Mindesthöhe von 5m zu dimensionieren. Die Längen der Durchlässe sind auf ein absolutes Minimum zu begrenzen. Wichtig ist ein möglichst großer Lichteinfall, um die Entwicklung haselmausrelevanter Vegetationsstrukturen innerhalb des Durchlasses zu ermöglichen. Dazu sind die Portale maximal seitlich aufzuweiten. Die zu- und ableitenden Gehölzstrukturen müssen bis unmittelbar an den Durchlass herangeführt werden.

Bauwerk	Bau-km	Bezeichnung	Lichte Höhe	Lichte Weite	Unterführungslänge
BW 0-3	0+755	Unterführung AWW (Rahmenbauwerk)	≥ 4,7 m	≥ 5,5 m	ca. 51 m
BW 1-1	1+325	Unterführung AWW mit Graben (Rahmenbauwerk)	≥ 4,7 m	≥ 6,5 m	ca. 39 m

- Vorgabe Nr.2 zur Schaffung von Verbundstrukturen und einer sicheren Querungsmöglichkeit für Haselmäuse (Vermeidungsmaßnahme 20.2 V T):

**Anbindung isolierter Gehölz- und Waldrandrestbereiche**

Durch die Bau-Maßnahme werden Reviere der Haselmaus isoliert mit dem Risiko, dass die dortige Restpopulation auf Dauer nicht mehr überlebensfähig ist. Um zukünftig wieder eine Anbindung dieser Teilhabitate zu schaffen, werden sie mit geeigneten Strukturen (5m breite Hecke mit beidseitigem Saum) untereinander und mit den Querungsmöglichkeiten (s. unten) verbunden. Der Flächenbedarf summiert sich hierfür auf ca. 4.900 m<sup>2</sup>.

Wo es bautechnisch die Möglichkeit gibt, werden die durch die Baufeldräumung isolierten Waldbereiche durch geeignete Heckenstrukturen unmittelbar wieder miteinander verbunden. In Bereichen, in denen dies während der Bauzeit nicht möglich ist, werden diese Verbundstrukturen im Rahmen der Umsetzung der Gestaltungsmaßnahmen realisiert.



**Anlage 4a T zur Unterlage 12.1 T**

---

- Funktionskontrolle bei den Maßnahmen 2.1 V – 2.3 V, 20.1 V T und 20.2 V T:  
Hinsichtlich der Unterführungen als Querungsmöglichkeiten, der Funktion der zu den Unterführungen hinführenden Leit- und Sperrstrukturen sowie der Überflughilfen auf den Dammböschungen werden nach Fertigstellung der B 11neu in den ersten 5 Jahren Funktionskontrollen durchgeführt (insbesondere zum Querungsverhalten der Fledermäuse). Die Funktionskontrollen dienen ggf. der Anpassung und Optimierung von Lage und Ausrichtung der Leitstrukturen und Überflughilfen.  
Für die Umsetzung und Kontrolle der Maßnahmen 20.1 V und 20.2 V wird eine Umweltbaubegleitung eingesetzt
-

### 3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Folgende Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) wird durchgeführt, um Beeinträchtigungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrung:

#### Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme 4 A<sub>CEF</sub>)

##### **Ersatzquartiere für Fledermäuse und Vögel**

Um der Minderung des Quartierangebots für Fortpflanzungs- und Ruhestätten in den Folgejahren entgegenzuwirken, werden für jeden gefälltten Baum mit Quartiereignung 10 Ersatzquartiere geschaffen (Nistkästen mit Eignung für Vögel als auch Fledermäuse; Fledermauskästen). Der Ausgleichfaktor wird mit einem Faktor von 10 : 1 angesetzt (10 Kästen pro potenziellen Quartierbaum), da Ersatzquartiere den Verlust eines natürlich entstandenen Baumquartieres nicht im Verhältnis 1 : 1 ausgleichen können (Fledermäuse müssen sich an das neue Quartierangebot gewöhnen).

Dennoch können künstliche Quartiere nur einen mittelfristigen und nicht gleichwertigen Ersatz für verloren gehende Höhlenbäume bieten. Damit natürliche Quartiere wieder entstehen können und dadurch die Maßnahme langfristig funktionsfähig bleibt, sind Bäume (drei Biotopbäume pro gefällttem Höhlenbaum) oder Waldflächen aus der forstlichen Nutzung zu nehmen.

Die Kästen unterliegen einer jährlichen Kontrolle, Pflege und Säuberung für den Zeitraum bis die o.g. Biotopbäume /Waldflächen ihre Funktion erfüllen. Die Lage und Auswahl der Kästen wird mit dem Forst und den Naturschutzbehörden abgestimmt.

Für jeden verloren gehenden Horstbaum wird ein Kunsthorst zur Verfügung gestellt.

##### **Ersatzhabitats und Quartiere für die Haselmaus:**

- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme Nr.1 für Ersatzhabitats und Quartiere für die Haselmaus (Ausgleichsmaßnahme 21.1 A<sub>CEF</sub> T):

##### **Haselmausgerechte Waldumgestaltung nördlich der verlegten B11neu durch Auflichtung und Strauchpflanzungen im räumlichen Kontext**

Insgesamt gehen Habitatflächen der 2017 abgegrenzten Reviere (vgl. Eisenreich, 2019) von über 2 ha verloren, die vorab im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang ersetzt werden müssten (vgl. Stellungnahme HNB v. 2019). Die im Rahmen der baubedingten Rodungen neu entstehenden Waldränder können nicht für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) herangezogen werden, da sie erst mit Baubeginn entstehen.

In der Folge wird eine bestehende Waldfläche (strukturarmer Altersklassenforst) im räumlichen Verbund von mindestens 2 ha im Vorfeld der Baumaßnahme entsprechend den Lebensraumsansprüchen der Haselmaus umgestaltet (Entwicklungszeit mindestens 3 Jahre). Im Rahmen der Habitatentwicklung für die Art wird die Gesamtbestockung auf ca. 60% reduziert (Abstimmung mit den Forstbehörden), wobei dies nicht gleichmäßig über die gesamte Fläche, sondern durch punktuelle Auflichtungen (Baumentnahme) bewerkstelligt wird.

In den aufgelichteten Bereichen erfolgt eine Unterpflanzung bzw. randliche Vorpflanzung mit potenziellen Nahrungspflanzen (Beeren bzw. Früchte tragende Sträucher (Hasel, Holunder, Weißdorn, Schlehe, Heckenrose, Eberesche, Kirsche etc.) und Stauden (Himbeere, Brom-



**Anlage 4a T zur Unterlage 12.1 T**

beeren, etc.)). Bestehende Lichtungsbereiche werden möglichst berücksichtigt und ebenfalls durch Pflanzung von Beerensträuchern aufgewertet. Auch ein gewisser Anteil an grasigen Offenbereichen wirkt sich positiv auf eine Haselmausbesiedlung aus. Die Auflichtungen werden motomanuell im Winter durchgeführt.

Die Maßnahmen müssen mit einem ausreichenden Vorlauf von 3-5 Jahren erfolgen.

- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme Nr.1 für Ersatzhabitats und Quartiere für die Haselmaus (Ausgleichsmaßnahme 21.2 A<sub>CEF</sub> T):

**Ersatzquartiere für Haselmäuse**

Aufgrund des Mangels an Versteck-/Quartiermöglichkeiten und der längeren Entwicklungszeit von Habitatstrukturen an Bäumen (Höhlen, Spalten) werden in den durch habitatverbessernde Maßnahmen aufgewerteten Waldbereichen (21.1 A<sub>CEF</sub> T) mindesten 50 Haselmauskästen (Ersatz für 9-10 betroffene Haselmausreviere) verhängt. Der Abstand zwischen den Kästen sollte 30 Meter nicht unterschreiten. In der Anfangszeit werden zusätzlich genauso viele Tubes in den Zwischenräumen installiert. Dies ermöglicht auch eine bessere Erfolgskontrolle der Maßnahme.



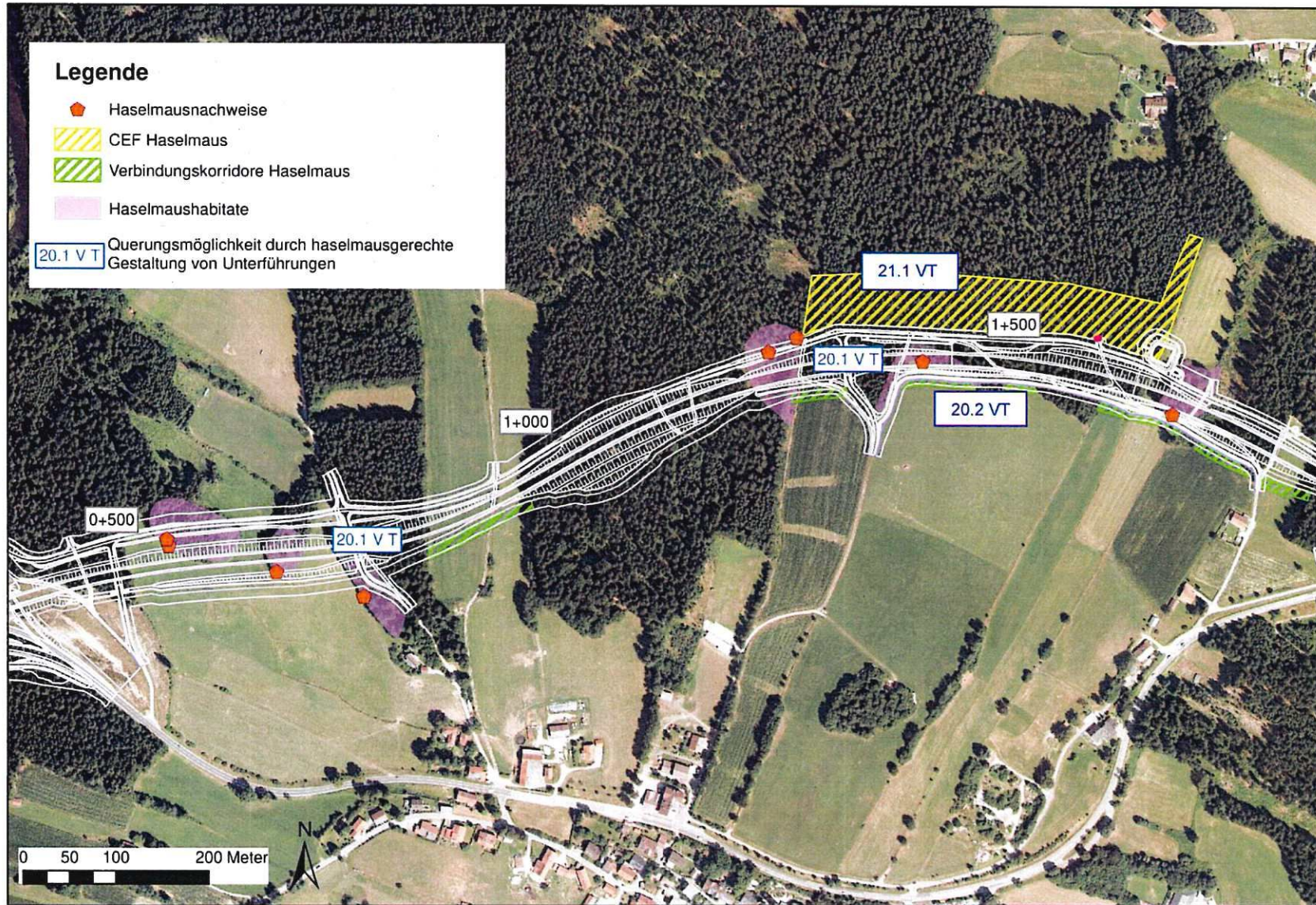






Abb. 1: Lage der CEF-Maßnahmen und Verbindungskorridore für die Haselmaus



**Habitatqualität/Wahrscheinlichkeit eines aktuellen Vorkommens der Haselmaus**

-  Keine bis (sehr) geringe Habitatqualität, ein Vorkommen kann „in Annäherung“ ausgeschlossen werden (siehe oben)
-  Geringe bis mittlere Habitatqualität, ein Vorkommen ist möglich
-  Gute Habitatqualität, ein Vorkommen ist zu vermuten
-  Sehr gute Habitatqualität, ein Vorkommen ist sehr wahrscheinlich

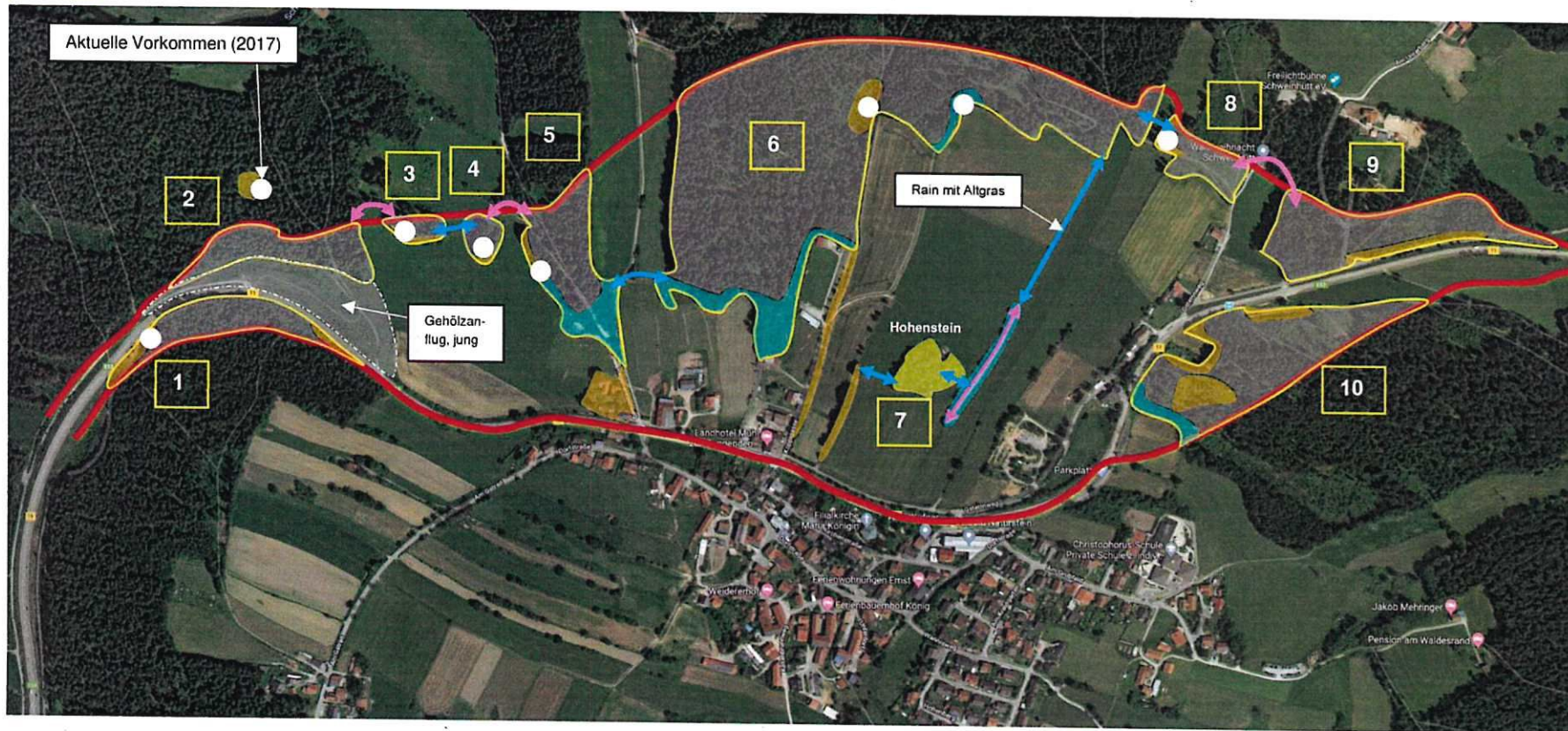


Abb. 2: Habitatqualität der Haselmaushabitate (Eisenreich, 2019)



Gemäß dem sog. Guidance Document muss die ökologische Funktion vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen für die betreffenden Arten eindeutig nachgewiesen und die funktionserhaltenden Maßnahmen überwacht werden. Demnach erfolgt durch die ökologische Baubegleitung ein Monitoring der Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen, im Einzelnen mit folgenden Punkten:

- Eindeutige quantitativ / qualitative Definition der zu erreichenden Entwicklungsziele (bspw. Art, Umfang und Ausprägung der zu erstellenden Habitate, Zielgröße der betroffenen Individuengemeinschaft)
- Beschreibung, Durchführung und Überwachung der Maßnahmen zur Erreichung der Entwicklungsziele
- Kontrolle der Zielerreichung
- Ermittlung der Gründe für die Verfehlung der Entwicklungsziele
- Entwicklung und Durchführung von Korrekturmaßnahmen bei Zielabweichungen
- Nachvollziehbare Dokumentation der einzelnen Verfahrensschritte und Ergebnisse

Bei den geplanten Ersatzquartieren für **Fledermäuse** ergibt sich der Umfang als zu erreichendes Entwicklungsziel aus der Betroffenheit von Bäumen mit Quartiereignung im Eingriffsbereich (Verhältnis 10:1 bei Kästen, 3:1 bei aus der Nutzung zu nehmenden Biotopbäumen, s.o.). Die Ermittlung der Betroffenheit von Quartierbäumen erfolgt im Winterhalbjahr vor den Fällungen (vgl. 1.1 V). Ziel ist die Annahme von Kästen durch Fledermäuse innerhalb von 5 Jahren durch Einzeltiere oder kleine Gruppen. Arten wie Fransenfledermaus und Braunes Langohr zählen zu den Arten, die oft zuerst in aufgehängten Kästen nachgewiesen werden. Wird nach ca. 5 Jahren keine Nutzung von Kästen durch eine der planungsrelevanten Arten nachgewiesen, muss über ein Umhängen in andere Waldbereiche mit dem Forst und den Naturschutzbehörden abgestimmt werden. In Bereichen, in denen sich eine positive Entwicklung hinsichtlich Kastennutzung zeigt, kann die Anzahl von Kästen erhöht und verdichtet werden.

Bei den geplanten Ersatzquartieren **Haselmaus** ergibt sich der Umfang als zu erreichendes Entwicklungsziel aus der Betroffenheit nachgewiesener Revierflächen mit Habitateignung im Eingriffsbereich (Verhältnis 1:1 bei flächenmäßigen Habitateausgleich). Die Ermittlung der Betroffenheit von Habitatflächen erfolgte durch eine Kartierung mit Einsatz von Haselmausröhren und Kästen 2017 (vgl. Anlage 5 T Kartiererergebnisbericht). Ziel ist, dass Tiere in betroffenen Habitaten nach der Winterruhe rechtzeitig vergrämt werden können (vgl. Maßnahme 1.8 V) und in angrenzend zur Verfügung stehende Ausweichhabitate einwandern und die neuen Habitatstrukturen innerhalb von 5 Jahren langfristig annehmen.

**Anlage 4a T zur Unterlage 12.1 T**

**4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten**

**4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

**4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie**

Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL kommen im UG nicht vor. Das UG bietet keine erforderlichen Lebensräume/Standorte für die Arten bzw. das UG zählt nicht zu den entsprechenden Verbreitungsgebieten.

**4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie**

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

**Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter):** Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

**Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter):** Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

**Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter):** Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

**4.1.2.1 Säugetiere**

**Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL**

2017 fand im Untersuchungsgebiet eine Haselmausuntersuchung mit Hilfe sog. „Tubes“ statt. Hierbei wurden im Eingriffsbereich Haselmäuse nachgewiesen.



Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden Säugetierarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	1	U1
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	G	-	xx
Luchs	<i>Lynx lynx</i>	2	1	U2
<b>Fledermäuse:</b>				
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3	U1
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	3	U1
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	-	FV
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	3	FV
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	*	3	FV
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	3	U1
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	V	2	U1
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	V	FV
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	V	-	U1
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	2	U1
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	D	XX
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	G	3	U1
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	3	FV
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*	-	FV
Zweifarbflödenfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	D	2	XX
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	-	FV

**fett** streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

**RL D** Rote Liste Deutschland und

**RL BY** Rote Liste Bayern

0 ausgestorben oder verschollen

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion

V Arten der Vorwarnliste

D Daten defizitär

- \* ungefährdet

**EHZ** Erhaltungszustand

KBR = kontinentale biogeographische Region

FV günstig (favourable)

U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)

U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)

XX unbekannt



Anlage 4a T zur Unterlage 12.1 T

Betroffenheit der Säugetierarten

**Fischotter** (*Lutra lutra*)

**1. Grundinformation**

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 1 Art im UG:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Der scheue Fischotter besiedelt stehende und fließende Gewässer mit geringer Schadstoffbelastung, dichter Ufervegetation für Deckungsmöglichkeiten und ist vielfältig an eine ufergebundene Lebensweise, auch in der Nähe von Siedlungsbereichen, angepasst. Seine Nahrung setzt sich aus Fischen, aber auch Blässhühnern, Enten und Bisamratten zusammen. Männchen legen in einer Nacht bis zu 15 km zurück. Etwa alle 1000 Meter braucht der Fischotter einen Unterschlupf, zum Beispiel unter den Wurzeln alter Bäume oder in dichten Weiden- und Erlenbüschen direkt am Ufer. In diesen Verstecken verschläft er den Tag. Gelegentlich werden auch Wanderungen über Land zwischen Gewässersystemen nachgewiesen.

**Lokale Population:**

Der Schwarze Regen sowie die westlich des UG gelegene Rinchnacher Ohe und der östlich des UG querende Tausendbach zählen u.a. aufgrund des Vorkommens des Fischotters zum FFH-Gebiet „Oberlauf des Regens und Nebenbäche, 7045-371“. Die lokale Population wird entsprechend den Vorkommen im Schutzgebiet einschließlich geeigneter Umfeldstrukturen abgegrenzt. Für den randlich in das UG reichenden Schwarzen Regen liegen Nachweise vor. Die südlich des Schutzgebietes bestehenden Fichtenwaldflächen und die Offenlandflächen im Ortsumfeld Schweinhütt sind jedoch nicht durch Gewässer (geeignete Gräben/ Bäche) und vorhandene Nahrungsteiche gekennzeichnet, die auf Querungen des Fischotters schließen lassen. Austauschbewegungen zwischen Gewässersystemen, die zu Wanderungen in Nord-Süd-Richtung über Land führen, sind für den Bereich des UG nicht abzuleiten.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

**2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG**

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und somit eine Schädigung von Lebensstätten ist aufgrund der Habitatausstattung im Eingriffsbereich auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1,3 u. 5 BNatSchG**

Erhebliche Störungen von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs-, und Wanderzeiten sind aufgrund der Entfernung des Eingriffsbereiches zu charakteristischen Habitatstrukturen am Schwarzen Regen, der Rinchnacher Ohe, dem Tausendbach (vgl. Lage des Schutzgebietes „Oberlauf des Regens und Nebenbäche, 7045-371“) nicht gegeben. Austauschbewegungen zwischen Gewässersystemen, die zu Wanderungen in Nord-Süd-Richtung über Land führen, sind für den Bereich des UG außerhalb des Schutzgebietes nicht abzuleiten. D.h., selbst wenn Störeinträge auf einzelne Tiere bei potenziellen Streifzügen über Land nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, so bedingen diese nicht eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## Fischotter (*Lutra lutra*)

### 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u.5 BNatSchG

Eine baubedingte Tötung oder Verletzung ist nicht gegeben, da sich im Eingriffsbereich keine geeigneten Lebensraumstrukturen befinden.

Hinsichtlich der Querungen von einzelnen Tieren ist eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos durch die Verlegung nicht abzuleiten, da für den Eingriffsbereich der neuen Trasse (Trasse in West-Ost-Ausrichtung südlich der Schutzgebietsabgrenzungen) keine artspezifischen Lebensraumstrukturen gegeben sind und sich im UG keine kennzeichnenden Austauschbewegungen des Fischotters in Nord-Süd-Richtung über Land ableiten lassen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt:

ja  nein



Anlage 4a T zur Unterlage 12.1 T

**Haselmaus** (*Muscardinus avellanarius*)

**1. Grundinformation**

Rote-Liste Status Deutschland: G Bayern: - Art im UG:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht  unbekannt

Die scheue Haselmaus gilt als eine Charakterart artenreicher und lichter Wälder mit gut ausgebildeter Strauchschicht. Wichtig ist das Vorhandensein von ausreichend Nahrung (Knospen, Blüten, Pollen, Früchten und kleinen Insekten) vom Frühjahr bis zum Herbst. Die Tiere bauen kugelige Nester aus fest gewebtem Gras und Blättern, die in Höhlen (auch Nistkästen), dichtem Blattwerk oder Astgabeln angelegt werden. Überwintert wird je nach Witterung von Oktober/ November bis März/ April in einem speziellen Winterschlafnest unter Laubstreu, in Erdhöhlen, zwischen Baumwurzeln oder in Reisighaufen.

**Lokale Population:**

Für das UG und dessen Umfeld gibt es keine Datenerhebung zu lokalen Vorkommen (UNB LK REGEN, WAGENSTALLER, MÜNDLICHE MITTEILUNG AN SCHWAIGER, 2010, nachrichtlich übernommen). Die Wald- bzw. Gehölzränder im UG weisen nur vereinzelt Haselsträucher auf. Beerentragende Stauden bzw. Büsche fehlen weitgehend. Eine stichprobenhafte Untersuchung (IFANOS PLANUNG 2010) der Waldränder nach Resten von Schlafnestern oder angenagten Haselnüssen ergab keine Hinweise auf ein Vorkommen. Nach Einschätzung des Naturparks Bayerischer Wald e.V. müsste die Art jedoch im Gebiet zwischen Regen und Zwiessel vorkommen (HOFMANN, mündliche Mitteilung an SCHWAIGER, 2010, nachrichtlich übernommen). Die potentiellen Vorkommen der Art in den Wäldern zwischen Regen und Tausendbach südlich des Schwarzen Regens werden als lokale Population definiert. Untersuchungen 2017, für die zur Erfassung von Haselmausvorkommen Tubes und Holzkästen als künstliche Quartiere ausgebracht wurden, ergaben jedoch Nachweise der Art (EISENREICH 2017). Die ausgebrachten künstlichen Quartiere wurden von der Art an den von Waldrändern im Bereich vom geplanten Bauanfang bis zum Bereich auf Höhe der Freilichtbühne angenommen. Die weiter östlich ausgebrachten künstlichen Quartiere waren 2017 ohne Hinweise auf eine Nutzung durch die Haselmaus. Die Art kommt im Wald innerhalb geeigneter Habitats vor. Es ist davon auszugehen, dass neben Gehölzstrukturen auch Baumwipfel im Wald für den Austausch der Art eine Rolle spielen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

**2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG**

~~Im Eingriffsbereich sind keine nachweislich geeigneten Habitatstrukturen für die Haselmaus erfasst. Die Waldflächen sowie die Wald- und Gehölzränder nördlich Schweinhütt lassen nicht auf Vorkommen schließen. Im Eingriffsbereich sind nachweislich geeignete Habitatstrukturen für die Haselmaus erfasst (EISENREICH 2017).~~

Zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang werden für die betroffenen Habitatbereiche flächenmäßig neue, für die Art geeignete Strukturen geschaffen. Zudem werden für die nachgewiesenen Vorkommen Haselmauskästen ausgebracht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich:

21 ACEFT: Ersatzhabitate und Quartiere für die Haselmaus

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1,3 u. 5 BNatSchG**

Obwohl keine detaillierten Informationen zur artspezifischen Lärmempfindlichkeit vorliegen, ist für diese Art grundsätzlich von einer Gewöhnung an die gleichmäßigen akustischen Reize auszugehen. Die nachtaktive Haselmaus verfügt über keine ausgeprägte Fernkommunikation. Diese Tierart orientiert sich neben visueller Wahrnehmung vor allem olfaktorisch (geruchlich). Lautäußerungen finden generell nur selten in meist hochfrequenten Stimmlagen statt und reichen nicht über weitere Distanzen. Es ist anzunehmen, dass die eher niederfrequenten Geräuschimmissionen des Verkehrslärms nur eine sehr geringe bzw. keine Bedeutung auf die innerartliche Kommunikation haben. Auch für visuelle Reize kann von einer Gewöhnung ausgegangen werden. Somit ist ein erhebliches Stören



Anlage 4a T zur Unterlage 12.1 T

**Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)**

von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Überwinterungszeiten bei Vorkommen der Art im UG beidseits des Eingriffsbereiches weder durch baubedingte mittelbare Beeinträchtigungen noch durch Zunahme betriebsbedingter mittelbarer Beeinträchtigungen abzuleiten.

Es kommt vorübergehend zu einer Isolation der Waldbereiche und Waldrandrestbereiche auf Höhe Bau-km 0+730 bis 1+600, diese verbleiben südlich der geplanten Trasse. Durch für die Art geeignete Gestaltung der Querungsbauwerke 0-3 und 1-1 und Anbindung isolierter Gehölz- und Waldrandrestbereiche südlich der B 11neu bleibt die Anbindung isolierter Bereiche jedoch dauerhaft gewahrt und die Störung von Austauschbeziehungen führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 20.1 V T: Querungsmöglichkeit durch haselmausgerechte Gestaltung von Unterführungen  
20.2 V T: Anbindung isolierter Gehölz- und Waldrandrestbereiche

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u.5 BNatSchG**

Eine baubedingte Tötung oder Verletzung ist nicht abzuleiten, da im Eingriffsbereich keine nachweislich geeigneten Habitatstrukturen für die Haselmaus erfasst sind (EISENREICH 2017).

~~Die Waldflächen sowie die Wald- und Gehölzränder nördlich Schweinhütt lassen nicht auf Vorkommen schließen. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist somit durch die Verlegung nicht abzuleiten, da für den Eingriffsbereich der neuen Trasse (Trasse nördlich Schweinhütt) keine artspezifischen Lebensraumstrukturen gegeben sind und Austauschbewegungen der Art sich nicht ableiten lassen.~~

Zur Vermeidung einer Verletzung oder Tötung von Tieren, die potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Gehölzen und Sträuchern anlegen, werden im Jahr der Fällungen noch vor März im Bereich der im Vorfeld festgelegten Rückegassen für Vollernter und entlang der Baufeldgrenze im Wald Tubes und Kästen zum Abfangen von im Baufeld befindlichen Haselmäusen verhängt. Tiere, die im Laufe des Jahres darin gefangen werden, können in die bereits bis dahin fertiggestellte und funktionale CEF-Maßnahme umgesiedelt werden. Damit wird verhindert, dass sich im Bereich der Rückegassen noch überwinterte Tiere im Boden befinden und zu Schaden kommen. In Bereichen mit potenziellen Habitatstrukturen für die Haselmaus bzw. im verblockten Gelände wird nur motomanuell gefällt. Die Holzabfuhr wird über bestehende Waldwege abgewickelt. Haselmäuse, die nach der Winterruhe aus den gefälltten Bereichen (zukünftiges Baufeld) in die angrenzenden Waldflächen abwandern, können mit den dort installierten Ersatzquartieren (Kästen und Tubes) abgefangen\* und ebenfalls in die CEF-Fläche umgesiedelt werden

Haselmäuse nutzen häufig straßenbegleitende Gehölze als Lebensraum. Durch Abfangen und Entfernen geeigneter Strukturen werden Haselmäuse aus dem Trassenbereich verbracht bzw. zur Abwanderung daraus veranlasst. Für Haselmäuse in den südlich der Straße verbleibenden Gehölzen kann eine vorübergehende Erhöhung des Tötungsrisikos nicht völlig ausgeschlossen werden. Da verbleibende Bereiche möglicherweise vorübergehend zu klein sind und zu einer Abwanderung motivieren. Im Zuge der Bauarbeiten werden jedoch Verbundstrukturen und Querungsmöglichkeiten (BW 0-3 und BW 1-2, Vermeidungsmaßnahme 1.8 V) für die Art geschaffen, sodass der Bereich südlich der Trasse dauerhaft wieder als eigener Lebensraum genutzt werden kann und keine Querungen über die Trasse hinweg nötig sind.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: : 1.8 V T: Baufeldvorbereitung zum Schutz von Haselmäusen  
20.1 V T: Querungsmöglichkeit durch haselmausgerechte Gestaltung von Unterführungen  
20.2 V T: Anbindung isolierter Gehölz- und Waldrandrestbereiche

\* Die noch von den Untersuchungen 2017 hängenden Kästen (20) und Tubes (35) können ebenfalls zum Abfangen genutzt werden



**Haselmaus** (*Muscardinus avellanarius*)

Tötungsverbot ist erfüllt:

 ja nein

## Luchs (*Lynx lynx*)

### 1. Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 1 Art im UG:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Die Art zählt in Deutschland zu den sehr seltenen Raubtierarten. Luchs-Reviere müssen neben ihrer enormen Größe (meist deutlich über 100 km<sup>2</sup> bzw. mehrere hundert km<sup>2</sup>) auch die Merkmale Störungsarmut und Unzerschnittenheit aufweisen. Bedeutsame Habitatrequisiten sind trockene, gegen Wind und Regen geschützte Ruhe- und Wurfplätze, die meist auch einen guten Überblick über die Landschaft ermöglichen.

#### Lokale Population:

Als großes zusammenhängendes Waldgebiet bieten Bayerischer Wald und Böhmerwald einen geeigneten Lebensraum für eine stabile Luchspopulation (Mindestpopulationsgröße 30 Tiere, Streifgebiet pro Tier 150 – 600 qkm, vgl. ABSP). Das UG liegt im Luchslebensraum, der Eingriffsbereich selbst weist zwar keine typische Habitatausstattung auf, Querungen sind jedoch nicht auszuschließen.

Gemäß Art- und Gebietskennern kann der bewaldete Korridor bei Dreieck eine Passage für Luchse darstellen, denn Hinweise auf den Luchs (Fotofallenbilder) finden sich in einer Entfernung von ca. 4,3 bis 7 km sowohl nordwestlich als auch südöstlich der B11 zwischen Regen und Zwiesel (WÖLFL, mündliche Mitteilung an SCHWAIGER, 2010, nachrichtlich übernommen). Der Schwarze Regen kann bei Eisdecke überwunden werden und stellt hier keine grundlegende Barriere für einen potenziellen Luchswanderkorridor dar.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und somit eine Schädigung von Lebensstätten ist aufgrund der Habitatausstattung im Eingriffsbereich auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1,3 u. 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs-, und Wanderzeiten sind aufgrund fehlender charakteristische Habitatstrukturen im Eingriffsbereich nicht gegeben. D.h., selbst wenn Störeinträge auf einzelne Tiere bei potenziellen Luchsbewegungen (potenzieller Luchskorridor bei Dreieck) nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, so bedingen diese nicht eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein



## Luchs (*Lynx lynx*)

### 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u.5 BNatSchG

Eine baubedingte Tötung oder Verletzung ist nicht abzuleiten, da sich im Eingriffsbereich keine geeigneten Habitatstrukturen für den Luchs befinden.

Für den Luchs ergibt sich großräumlich kein erheblich größeres Kollisionsrisiko hinsichtlich des potenziellen Luchskorridors im Bereich der Waldbestände bei Dreieck (mögliche Passage im Bereich Langdorf – Dreieck), da eine wesentliche Erhöhung der Durchschnittlichen Täglichen Verkehrsstärke (DTV) auf Grund des Vorhabens nicht prognostiziert ist (nachrichtlich übernommen, Staatliches Bauamt Passau Servicestelle Deggendorf, 2012). D.h. im Vergleich zur bestehenden B 11 ist eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos nicht abzuleiten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

### 1. Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: V Art im UG:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Die Tiere nutzen in Bayern sowohl im Winter- als auch im Sommerhalbjahr i.d.R. Baumhöhlen, Nistkästen sowie Spalten an Gebäuden als Quartiere. Wochenstuben sind in Bayern selten, es stellt jedoch ein bedeutendes Überwinterungsgebiet für Abendsegler aus dem nördlichen Mitteleuropa dar. Jagdhabitats sind insbesondere freie Lufträume über großen, langsam fließenden oder stehenden Gewässern, Waldränder, Parks, Wiesen oder Äcker. Streckenflüge erfolgen in großer Höhe über den Baumkronen und sind nur in geringem Maße strukturgebunden.

#### Lokale Population:

In Bayern wird der Große Abendsegler als ziehende Art meist zur Spätsommerzeit häufig erfasst. Sommer- und Paarungsquartiere sowie Winterquartiere der ziehenden Art sind im UG möglich. 2017 wurde der Abendsegler am Regenerfer erfasst (IFANOS PLANUNG). Die Vorkommen in den Naturräumen hinterer Bayerischer Wald und Regenschenke werden wie lokale Populationen betrachtet.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Durch die für die geplante Trasse nötigen Fällungsarbeiten kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass potenzielle Quartierbäume (meist als Zwischenquartiere für ziehende Populationen) betroffen sind, auch wenn naturnahe Waldbestände mit hohem Anteil an Alt- und Totholz im Eingriffsbereich nicht gegeben sind. Letztendlich sind auch Winterquartiere für die Art nicht gänzlich auszuschließen. Um der Minderung des Quartierangebots für Fortpflanzungs- und Ruhestätten in den Folgejahren entgegenzuwirken, werden für jeden gefälltten Baum mit Quartiereignung 10 Ersatzquartiere geschaffen (Nist- und Fledermauskästen als Ersatzquartiere). Zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten werden für jeden gefälltten Habitatbaum zusätzlich 3 Biotopbäume oder Waldflächen aus der Nutzung genommen. Zum Markieren der potenziellen Quartierbäume erfolgt eine Kontrolle und Auswahl der Bäume durch die ökologische Baubegleitung zeitnah im Voraus zu den Fällungsarbeiten. Trotz der geplanten Schaffung von Ersatzquartieren bei Betroffenheit von potenziellen Ruhestätten, kann nicht mit ausreichender Prognosesicherheit angegeben werden, ob die Kästen von Fledermäusen kurzfristig so angenommen werden, dass die ökologische Funktion der vom Eingriff potenziell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 1.1 V: Jahreszeitliche Begrenzung bei Gehölz- und Baumfällungen / Habitatbaumkartierung

CEF-Maßnahmen erforderlich: 4 ACEF: Ersatzquartiere für Fledermäuse und Vögel

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Ein erhebliches Stören durch baubedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten ist nicht erkennbar, da der Baubetrieb außerhalb der Aktivitätszeiten (Abend u. Nachtstunden) stattfindet.

Betriebsbedingte Störungen von Einzeltieren durch Lärm und Blendwirkungen lassen sich nicht völlig ausschließen, dies führt jedoch nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 1.2 V: Zeitliche Begrenzung bei täglicher Bautätigkeit

CEF-Maßnahmen erforderlich: -



## Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u.5 BNatSchG

Zur Vermeidung einer Verletzung oder Tötung von Tieren, die potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Bäumen nutzen, werden Gehölz- und Baumfällungen i.d.R. generell auf die Monate Oktober bis Februar (nach der Fortpflanzungs- und Paarungszeit) eingeschränkt und darüber hinaus fledermausrelevante Bäume (potenzielle Quartierbäume - Potenzial Winterquartiere) zeitlich enger eingeschränkt nur im Oktober gefällt. Im Oktober weisen überwinternde Tiere i.d.R. noch eine ausreichende Mobilität auf, um in andere Quartiere auszuweichen. Zum Markieren der fledermausrelevanten Bäume erfolgt eine Kontrolle und Auswahl der Bäume durch die ökologische Baubegleitung im Voraus zu den Fällungsarbeiten.

Transferflüge von Fledermäusen im Gefahrenbereich über der Fahrbahn wären ohne konfliktvermeidende Maßnahmen nach der Verlegung zu erwarten, zumal die Trasse in West-Ost-Ausrichtung verläuft und Flugbewegungen von Fledermäusen nördlich Schweinhütt besonders durch Austauschbeziehungen in Nord-Süd-Ausrichtung bestehen. Die neue Trasse kann von der Art überflogen werden. Um bei Dammlage eine ausreichende Flughöhe zu gewährleisten, werden Gehölze mit Funktion als Überflughilfe gepflanzt. Bis die Gehölze ausreichende Wuchshöhe erreichen, werden in Bereichen mit erhöhtem Kollisionsrisiko temporäre Leit- und Sperreinrichtungen errichtet. Tiere werden so seitlich abgelenkt und zu besser geeigneten Querungsbereichen im Einschnitt, oder in Verbindung mit Leitpflanzungen bzw. Leiteinrichtungen in unteren oder vorgelagerten Böschungsbereichen zu ausreichend dimensionierten Unterführungen geleitet. Lassen Tiere sich nicht seitlich ablenken, so werden sie veranlasst, die Fahrbahn in größerer Höhe als ohne Sperreinrichtung zu queren. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist somit für die Art bei Flügen im Gebiet nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

1.1 V: Jahreszeitliche Begrenzung bei Gehölz- und Baumfällungen / Habitatbaumkartierung

2.1 V: Unterführungen als Querungsmöglichkeiten

2.2 V: Leitstrukturen

2.3 V: Überflughilfen

Funktionskontrollen hinsichtlich der Maßnahmen 2.1V, 2.2 V und 2.3 V in den ersten 5 Jahren nach Fertigstellung der B 11 dienen ggf. der Anpassung und Optimierung von Lage und Ausrichtung der Leitstrukturen und Überflughilfen.

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 3 Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Durch das Bauvorhaben ist eine Schädigung von Lebensstätten der Art nicht völlig auszuschließen.

Zwar werden für jeden gefällten Baum mit Quartiereignung vor Baubeginn 10 Ersatzquartiere geschaffen (Nist- und Fledermauskästen als Ersatzquartiere) und zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten werden zusätzlich für jeden gefällten Habitatbaum 3 Biotopbäume oder Waldflächen aus der Nutzung genommen, es kann jedoch nicht mit ausreichender Prognosesicherheit angegeben werden, ob die Kästen von Fledermäusen kurzfristig so angenommen werden, dass die ökologische Funktion der vom Eingriff potenziell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durchgehend gewahrt wird.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen ist mit mittel-schlecht eingestuft (s.o.). Bei dem möglicherweise durch die Baumaßnahme gegebenen Verlust von Lebensstätten handelt es sich höchstens um die Betroffenheit von Einzeltieren, potentielle Wochenstuben sind nicht gefährdet. D.h. die Population ist nicht vollständig gefährdet, sondern nur eine (vorübergehenden) Schwächung der lokalen Populationen von Fledermäusen im Gebiet ist nicht auszuschließen. Die Wiederherstellungsmöglichkeit eines günstigen Erhaltungszustandes der Art bleibt insgesamt trotz der Baumaßnahme weiterhin gesichert. Die Maßnahme zur Schaffung von Ersatzquartieren wird vor Baubeginn umgesetzt und es wird ein Monitoring der Wirksamkeit durchgeführt (Maßnahme 4 A<sub>CEF</sub>, s.o.). Weitere Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind nicht notwendig.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen auf beiden

### Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Ebenen

- keiner, im Endergebnis weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands
- Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:

Ausnahmevoraussetzung erfüllt:  ja  nein



Anlage 4a T zur Unterlage 12.1 T

**Bechsteinfledermaus** (*Myotis bechsteinii*)

**1. Grundinformation**

Rote-Liste Status Deutschland: 2    Bayern: 3    Art im UG:  nachgewiesen     potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

günstig     ungünstig – unzureichend     ungünstig – schlecht

Die Bechsteinfledermaus, als typische "Waldfledermaus", ist im Sommer nur selten außerhalb von Wäldern anzutreffen. Bevorzugt werden Laubwälder mit Alt- und Totholz (Baumhöhlenangebot als Wochenstubenquartiere). Die Winterquartiere sucht die Bechsteinfledermaus in unterirdischen Höhlen, Stollen oder Kellern.

**Lokale Population:**

Die Fortpflanzungsgemeinschaft mit Wochenstuben des Landkreises wird als lokale Population betrachtet. Im Landkreis sind einige Nachweise von Einzeltieren in Winterquartieren bekannt. Ein bekanntes Fortpflanzungsgebiet für den Landkreis findet sich im Westen innerhalb des FFH-Gebietes 7043-371 „Deggendorfer Vorwald“. Für das UG liegen keine Nachweise vor. Die im UG vorkommenden Nadelwälder entsprechen nicht den typischen Habitatansprüchen der Art, sie werden nur selten genutzt. Ein Vorkommen der Art innerhalb des UG ist demnach unwahrscheinlich, kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Potenzielle Winterquartiere sind innerhalb des UG nicht gegeben. 2017 gab es auf Grund von Rufauswertungen den Verdacht eines Vorkommens nördlich Schweinhütt (IFANOS PLAUNG).

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)     gut (B)     mittel – schlecht (C)

**2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG**

Durch die für die geplante Trasse nötigen Fällungsarbeiten kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass potenzielle Quartierbäume (Sommerquartiere) betroffen sind. Um der Minderung des Quartierangebots für Fortpflanzungs- und Ruhestätten in den Folgejahren entgegenzuwirken, werden für jeden gefälltten Baum mit Quartiereignung 10 Ersatzquartiere geschaffen (Nist- und Fledermauskästen als Ersatzquartiere). Zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten werden zusätzlich für jeden gefälltten Habitatbaum 3 Biotopbäume oder Waldflächen aus der Nutzung genommen. Zum Markieren der potenziellen Quartierbäume erfolgt eine Kontrolle und Auswahl der Bäume durch die ökologische Baubegleitung zeitnah im Voraus zu den Fällungsarbeiten. Trotz der geplanten Schaffung von Ersatzquartieren bei Betroffenheit von potenziellen Ruhestätten, kann nicht mit ausreichender Prognosesicherheit angegeben werden, ob die Kästen von Fledermäusen kurzfristig so angenommen werden, dass die ökologische Funktion der vom Eingriff potenziell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -    1.1 V: Jahreszeitliche Begrenzung bei Gehölz- und Baumfällungen / Habitatbaumkartierung

CEF-Maßnahmen erforderlich:    4 A<sub>CEF</sub>: Ersatzquartiere für Fledermäuse und Vögel

Schädigungsverbot ist erfüllt:     ja     nein

**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1,3 u. 5 BNatSchG**

Ein erhebliches Stören durch baubedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten ist nicht erkennbar, da der Baubetrieb außerhalb der Aktivitätszeiten (Abend u. Nachtstunden) stattfindet.

Betriebsbedingte Störungen von Einzeltieren durch Lärm und Blendwirkungen lassen sich nicht völlig ausschließen, dies führt jedoch nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:    1.2 V: Zeitliche Begrenzung bei täglicher Bautätigkeit

CEF-Maßnahmen erforderlich: -



Anlage 4a T zur Unterlage 12.1 T

**Bechsteinfledermaus** (*Myotis bechsteinii*)

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG**

Zur Vermeidung einer Verletzung oder Tötung von Tieren, die potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Bäumen nutzen, werden Gehölz- und Baumfällungen erst ab Oktober (nach der Fortpflanzungs- und Paarungszeit) durchgeführt.

Transferflüge von Fledermäusen im Gefahrenbereich über der Fahrbahn wären ohne konfliktvermeidende Maßnahmen nach der Verlegung zu erwarten, zumal die Trasse in West-Ost-Ausrichtung verläuft und Flugbewegungen von Fledermäusen nördlich Schweinhütt besonders durch Austauschbeziehungen in Nord-Süd-Ausrichtung bestehen. Die Bechsteinfledermaus zählt zu den kleinen Fledermausarten, die auch Unterführungen von Fuß- und Wirtschaftswegen für Austauschbeziehungen nutzen. Untersuchungen in Unterfranken an der A 3 bei Würzburg haben gezeigt, dass Bechsteinfledermäuse auch Umwege fliegen, um gezielt Unterführungen zu nutzen (Kerth 2008). Um sichere Querungsmöglichkeiten zu bieten, werden die geplanten Wirtschaftswegunterführungen sowie eine Durchlassunterführung ausreichend dimensioniert. Leitpflanzungen bzw. Leiteinrichtungen in unteren oder vorgelagerten Böschungsbereichen sollen strukturgebunden fliegende Tiere zu den Unterführungen lenken und leiten. Lassen Tiere sich nicht seitlich ablenken, so dienen Gehölzpflanzungen im oberen Bereich von Dammböschungen als zusätzliche Leitstruktur oder als Überflughilfe zum Erreichen größerer Flughöhen. Bis die Gehölze ausreichende Wuchshöhe erreichen, werden in Bereichen mit erhöhtem Kollisionsrisiko temporäre Leit- und Sperreinrichtungen errichtet. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist somit für die Art bei Flügen im Gebiet nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 1.1 V: Jahreszeitliche Begrenzung bei Gehölz- und Baumfällungen / Habitatbaumkartierung
  - 2.1 V: Unterführungen als Querungsmöglichkeiten
  - 2.2 V: Leitstrukturen
  - 2.3 V: Überflughilfen

Funktionskontrollen hinsichtlich der Maßnahmen 2.1V, 2.2 V und 2.3 V in den ersten 5 Jahren nach Fertigstellung der B 11 dienen ggf. der Anpassung und Optimierung von Lage und Ausrichtung der Leitstrukturen und Überflughilfen.

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

**3 Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

Durch das Bauvorhaben ist eine Schädigung von Lebensstätten der Art nicht völlig auszuschließen. Zwar werden für jeden gefälltten Baum mit Quartiereignung vor Baubeginn 10 Ersatzquartiere geschaffen (Nist- und Fledermauskästen als Ersatzquartiere) und zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten werden zusätzlich für jeden gefälltten Habitatbaum 3 Biotopbäume oder Waldflächen aus der Nutzung genommen, es kann jedoch nicht mit ausreichender Prognosesicherheit angegeben werden, ob die Kästen von Fledermäusen kurzfristig so angenommen werden, dass die ökologische Funktion der vom Eingriff potenziell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durchgehend gewahrt wird.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen ist mit mittel-schlecht eingestuft (s.o.). Bei dem möglicherweise durch die Baumaßnahme gegebenen Verlust von Lebensstätten kann eine Betroffenheit von Tieren nicht ausgeschlossen werden. Für das UG sind keine Wochenstuben bekannt. D.h. die Population ist nicht vollständig gefährdet, sondern nur eine (vorübergehenden) Schwächung der lokalen Populationen von Fledermäusen im Gebiet ist nicht auszuschließen. Die Wiederherstellungsmöglichkeit eines günstigen Erhaltungszustandes der Art bleibt insgesamt trotz der Baumaßnahme weiterhin gesichert. Die Maßnahme zur Schaffung von Ersatzquartieren wird vor Baubeginn umgesetzt und es wird ein Monitoring der Wirksamkeit durchgeführt (Maßnahme 4 A<sub>CEF</sub>, s.o.). Weitere Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind nicht notwendig.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen auf beiden Ebenen



**Bechsteinfledermaus** (*Myotis bechsteinii*)

- keiner, im Endergebnis weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands
- Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:

Ausnahmevoraussetzung erfüllt:  ja  nein

Anlage 4a T zur Unterlage 12.1 T

## Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

### 1. Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: - Art im UG:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Das Braune Langohr besiedelt als Wochenstuben sowie Sommerquartiere vorwiegend Nistkästen. Daneben sind Dachböden in Gebäuden (Kirchen, Burgen, Schlösser, Wohngebäude mit Nebengebäude), vor allem Zapfenlöcher, Balkenkehlen und Spalten hinter Dachbalken als Quartiere geeignet. Gelegentlich werden auch Baumhöhlen als Sommerquartiere genutzt. Als Winterquartiere präferieren Braune Langohren unterirdische Quartiere für den Winterschlaf. Dabei handelt es sich überwiegend um Keller, selten um Höhlen. Zur Jagd nutzt die Art das Umfeld von dörflichen und städtischen Siedlungen mit Gehölzstrukturen.

#### Lokale Population:

Gemäß ABSP ist das Braune Langohr eine im Landkreis Regen relativ häufige Art. Im UG besteht ein älterer Nachweis im Ortsgebiet von Schweinhütt südlich der Baumaßnahme (ASK 2002). Bei den aktuellen Erfassungen (IFANOS PLANUNG 2010) konnte das Braune Langohr nicht nachgewiesen werden. In 2017 wurden Exemplare in der Ortschaft Schweinhütt erfasst. Weitere Nachweise liegen für das Waldgebiet zwischen Schweinhütt, Dreieck und Bettmannsäge vor (IFANOS PLANUNG 2017). Wochenstuben in den Ortschaften im Umfeld der B 11 sind anzunehmen. Eine Wochenstube bildet eine lokale Population. Potenzielle Winterquartiere sind innerhalb des UG nicht gegeben.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Gebäude mit potenziellen Quartieren oder Fledermauskästen befinden sich nicht im Eingriffsbereich. Eine Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist somit für potenzielle Wochenstuben nicht gegeben. Einzeltiere bewohnen jedoch im Sommer auch Baumquartiere, so dass eine Betroffenheit von potenziellen Quartierbäumen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Um der Minderung des Quartierangebots für Fortpflanzungs- und Ruhestätten in den Folgejahren entgegenzuwirken, werden für jeden gefälltten Baum mit Quartiereignung 10 Ersatzquartiere geschaffen (Nist- und Fledermauskästen als Ersatzquartiere). Zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten werden zusätzlich für jeden gefälltten Habitatbaum 3 Biotopbäume oder Waldflächen aus der Nutzung genommen. Zum Markieren der potenziellen Quartierbäume erfolgt eine Kontrolle und Auswahl der Bäume durch die ökologische Baubegleitung zeitnah im Voraus zu den Fällungsarbeiten. Trotz der geplanten Schaffung von Ersatzquartieren bei Betroffenheit von potenziellen Ruhestätten, kann nicht mit ausreichender Prognosesicherheit angegeben werden, ob die Kästen von Fledermäusen kurzfristig so angenommen werden, dass die ökologische Funktion der vom Eingriff potenziell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 1.1 V: Jahreszeitliche Begrenzung bei Gehölz- und Baumfällungen / Habitatbaumkartierung

CEF-Maßnahmen erforderlich: 4 ACEF: Ersatzquartiere für Fledermäuse und Vögel

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1,3 u. 5 BNatSchG

Ein erhebliches Stören durch baubedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten ist nicht erkennbar, da der Baubetrieb außerhalb der Aktivitätszeiten (Abend u. Nachtstunden) stattfindet.

Betriebsbedingte Störungen von Einzeltieren durch Lärm und Blendwirkungen lassen sich nicht völlig ausschließen, dies führt jedoch nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.



Anlage 4a T zur Unterlage 12.1 T

**Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)**

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 1.2 V: Zeitliche Begrenzung bei täglicher Bautätigkeit
- CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG**

Zur Vermeidung einer Verletzung oder Tötung von Tieren, die potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Bäumen nutzen, werden Gehölz- und Baumfällungen erst ab Oktober (nach der Fortpflanzungs- und Paarungszeit) durchgeführt.

Transferflüge von Fledermäusen im Gefahrenbereich über der Fahrbahn wären ohne konfliktvermeidende Maßnahmen nach der Verlegung zu erwarten, zumal die Trasse in West-Ost-Ausrichtung verläuft und Flugbewegungen von Fledermäusen nördlich Schweinhütt besonders durch Austauschbeziehungen in Nord-Süd-Ausrichtung bestehen. Die neue Trasse kann von der Art überflogen werden. Um bei Dammlage eine ausreichende Flughöhe zu gewährleisten, werden Gehölze mit Funktion als Überflughilfe gepflanzt. Bis die Gehölze ausreichende Wuchshöhe erreichen, werden in Bereichen mit erhöhtem Kollisionsrisiko temporäre Leit- und Sperreinrichtungen errichtet. Tiere werden so seitlich abgelenkt und zu besser geeigneten Querungsbereichen im Einschnitt oder in Verbindung mit Leitpflanzungen bzw. Leiteinrichtungen in unteren oder vorgelagerten Böschungsbereichen zu ausreichend dimensionierten Unterführungen geleitet. Lassen Tiere sich nicht seitlich ablenken, so werden sie veranlasst, die Fahrbahn in größerer Höhe als ohne Sperreinrichtung zu queren. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist somit für die Art bei Flügen im Gebiet nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 1.1 V: Jahreszeitliche Begrenzung bei Gehölz- und Baumfällungen / Habitatbaumkartierung  
2.1 V: Unterführungen als Querungsmöglichkeiten  
2.2 V: Leitstrukturen  
2.3 V: Überflughilfen

Funktionskontrollen hinsichtlich der Maßnahmen 2.1V, 2.2 V und 2.3 V in den ersten 5 Jahren nach Fertigstellung der B 11 dienen ggf. der Anpassung und Optimierung von Lage und Ausrichtung der Leitstrukturen und Überflughilfen.

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

**3 Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

Durch das Bauvorhaben ist eine Schädigung von Lebensstätten der Art nicht völlig auszuschließen. Zwar werden für jeden gefälltten Baum mit Quartiereignung vor Baubeginn 10 Ersatzquartiere geschaffen (Nist- und Fledermauskästen als Ersatzquartiere) und zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten werden zusätzlich für jeden gefälltten Habitatbaum 3 Biotopbäume oder Waldflächen aus der Nutzung genommen, es kann jedoch nicht mit ausreichender Prognosesicherheit angegeben werden, ob die Kästen von Fledermäusen kurzfristig so angenommen werden, dass die ökologische Funktion der vom Eingriff potenziell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durchgehend gewahrt wird.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen ist mit gut eingestuft (s.o.). Bei dem möglicherweise durch die Baumaßnahme gegebenen Verlust von Lebensstätten handelt es sich höchstens um die Betroffenheit von Einzeltieren, potentielle Wochenstuben sind nicht gefährdet. D.h. die Population ist nicht vollständig gefährdet, sondern nur eine (vorübergehenden) Schwächung der lokalen Populationen von Fledermäusen im Gebiet ist nicht auszuschließen. Der derzeit günstige Erhaltungszustand der Art bleibt insgesamt trotz der Baumaßnahme weiterhin gesichert. Die Maßnahme zur Schaffung von Ersatzquartieren wird vor Baubeginn umgesetzt und es wird ein Monitoring der Wirksamkeit durchgeführt (Maßnahme 4 A<sub>CEF</sub>, s.o.). Weitere Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind nicht notwendig.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen auf beiden

**Braunes Langohr** (*Plecotus auritus*)

Ebenen

- keiner, im Endergebnis weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands
- Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:

Ausnahmevoraussetzung erfüllt:  ja  nein



Anlage 4a T zur Unterlage 12.1 T

**Breitflügelfledermaus** (*Eptesicus serotinus*)

**1. Grundinformation**

Rote-Liste Status Deutschland: G Bayern: 3 Art im UG:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Die Breitflügelfledermaus gilt als Fledermausart, die gehölzreiche, parkartige Landschaften mit hohem Grünlandanteil einschließlich baumreicher Siedlungsgebiete bewohnt. Die Wochenstuben, wie auch die überwiegenden Sommerquartiere der Breitflügelfledermaus liegen in spaltartigen Quartieren an Gebäuden (Dachbereiche). Baumhöhlen, Rindenspalten oder Fledermauskästen werden jedoch als Tagesquartiere genutzt bzw. vereinzelt als Wochenstuben. Bisher festgestellte Winterquartiere liegen, bis auf wenige Ausnahmen, in unterirdischen Quartieren. Bejagt wird das Umfeld der Siedlungen (Wiesen, Gehölze, Fließgewässer), in denen die Quartiere liegen.

**Lokale Population:**

Die Breitflügelfledermaus konnte bei den aktuellen Erfassungen sowohl im Ortsbereich von Schweinhütt sowie in den Waldrandbereichen nördlich der B 11 jagend nachgewiesen werden. Das Vorhandensein von (Sommer-)Quartieren ist anzunehmen. 2017 wurde die Breitflügelfledermaus erfasst (IFANOS PLANUNG). Nachweise für die Art und vermutlich Quartiere gibt es in der Ortschaft Schweinhütt sowie im Wald angrenzend zu Weiden nördlich von Schweinhütt. Wochenstuben werden als eigenständige lokale Population (lokale Ansiedlung) definiert, im Landkreis sind gemäß ABSP Wochenstuben bei Reibenmühle und Kaikenried im westlichen Landkreis bekannt.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

**2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG**

Gebäude mit potenziellen Quartieren befinden sich nicht im Eingriffsbereich. Eine Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist somit für typische potenzielle Wochenstuben nicht gegeben. Einzeltiere bewohnen jedoch im Sommer auch Baumquartiere, so dass eine Betroffenheit von potenziellen Quartierbäumen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Um der Minderung des Quartierangebots für Fortpflanzungs- und Ruhestätten in den Folgejahren entgegenzuwirken, werden für jeden gefälltten Baum mit Quartiereignung 10 Ersatzquartiere geschaffen (Nist- und Fledermauskästen als Ersatzquartiere). Zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten werden zusätzlich für jeden gefälltten Habitatbaum 3 Biotopbäume oder Waldflächen aus der Nutzung genommen. Zum Markieren der potenziellen Quartierbäume erfolgt eine Kontrolle und Auswahl der Bäume durch die ökologische Baubegleitung zeitnah im Voraus zu den Fällungsarbeiten. Trotz der geplanten Schaffung von Ersatzquartieren bei Betroffenheit von potenziellen Ruhestätten, kann nicht mit ausreichender Prognosesicherheit angegeben werden, ob die Kästen von Fledermäusen kurzfristig so angenommen werden, dass die ökologische Funktion der vom Eingriff potenziell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - 1.1 V: Jahreszeitliche Begrenzung bei Gehölz- und Baumfällungen / Habitatbaumkartierung

CEF-Maßnahmen erforderlich: 4 ACEF: Ersatzquartiere für Fledermäuse und Vögel

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1,3 u. 5 BNatSchG**

Ein erhebliches Stören durch baubedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten ist nicht erkennbar, da der Baubetrieb außerhalb der Aktivitätszeiten (Abend u. Nachtstunden) stattfindet.

Betriebsbedingte Störungen von Einzeltieren durch Lärm und Blendwirkungen lassen sich nicht völlig ausschließen, dies führt jedoch nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 1.2 V: Zeitliche Begrenzung bei täglicher Bautätigkeit

CEF-Maßnahmen erforderlich: -



## Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Zur Vermeidung einer Verletzung oder Tötung von Tieren, die potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Bäumen nutzen, werden Gehölz- und Baumfällungen erst ab Oktober (nach der Fortpflanzungs- und Paarungszeit) durchgeführt.

Transferflüge von Fledermäusen im Gefahrenbereich über der Fahrbahn wären ohne konfliktvermeidende Maßnahmen nach der Verlegung zu erwarten, zumal die Trasse in West-Ost-Ausrichtung verläuft und Flugbewegungen von Fledermäusen nördlich Schweinhütt besonders durch Austauschbeziehungen in Nord-Süd-Ausrichtung bestehen. Die neue Trasse kann von der Art überflogen werden. Um bei Dammlage eine ausreichende Flughöhe zu gewährleisten, werden Gehölze mit Funktion als Überflughilfe gepflanzt. Bis die Gehölze ausreichende Wuchshöhe erreichen, werden in Bereichen mit erhöhtem Kollisionsrisiko temporäre Leit- und Sperreinrichtungen errichtet. Tiere werden so seitlich abgelenkt und zu besser geeigneten Querungsbereichen im Einschnitt oder in Verbindung mit Leitpflanzungen bzw. Leiteinrichtungen in unteren oder vorgelagerten Böschungsbereichen zu ausreichend dimensionierten Unterführungen geleitet. Lassen Tiere sich nicht seitlich ablenken, so werden sie veranlasst, die Fahrbahn in größerer Höhe als ohne Sperreinrichtung zu queren. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist somit für die Art bei Flügen im Gebiet nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- 1.1 V: Jahreszeitliche Begrenzung bei Gehölz- und Baumfällungen / Habitatbaumkartierung
- 2.1 V: Unterführungen als Querungsmöglichkeiten
- 2.2 V: Leitstrukturen
- 2.3 V: Überflughilfen

Funktionskontrollen hinsichtlich der Maßnahmen 2.1V, 2.2 V und 2.3 V in den ersten 5 Jahren nach Fertigstellung der B 11 dienen ggf. der Anpassung und Optimierung von Lage und Ausrichtung der Leitstrukturen und Überflughilfen.

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 3 Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Durch das Bauvorhaben ist eine Schädigung von Lebensstätten der Art nicht völlig auszuschließen.

Zwar werden für jeden gefälltten Baum mit Quartiereignung vor Baubeginn 10 Ersatzquartiere geschaffen (Nist- und Fledermauskästen als Ersatzquartiere) und zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten werden zusätzlich für jeden gefälltten Habitatbaum 3 Biotopbäume oder Waldflächen aus der Nutzung genommen, es kann jedoch nicht mit ausreichender Prognosesicherheit angegeben werden, ob die Kästen von Fledermäusen kurzfristig so angenommen werden, dass die ökologische Funktion der vom Eingriff potenziell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durchgehend gewahrt wird.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen ist mit gut eingestuft (s.o.). Bei dem möglicherweise durch die Baumaßnahme gegebenen Verlust von Lebensstätten handelt es sich höchstens um die Betroffenheit von Einzeltieren, potentielle Wochenstuben sind nicht gefährdet. D.h. die Population ist nicht vollständig gefährdet, sondern nur eine (vorübergehenden) Schwächung der lokalen Populationen von Fledermäusen im Gebiet ist nicht auszuschließen. Der derzeit günstige Erhaltungszustand der Art bleibt insgesamt trotz der Baumaßnahme weiterhin gesichert. Die Maßnahme zur Schaffung von Ersatzquartieren wird vor Baubeginn umgesetzt und es wird ein Monitoring der Wirksamkeit durchgeführt (Maßnahme 4 A<sub>CEF</sub>, s.o.). Weitere Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind nicht notwendig.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen auf beiden Ebenen
- keiner, im Endergebnis weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands
- Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:



**Breitflügelvedermaus** (*Eptesicus serotinus*)

Ausnahmevoraussetzung erfüllt:  ja  nein

---

## Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

### 1. Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: \* Bayern: 3 Art im UG:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Die Lebensräume liegen sowohl im Wald als auch in besiedelten und landwirtschaftlichen Gebieten. In Bayern sind keine natürlichen Wochenstuben (Baumhöhlen) sicher belegt, die Mehrheit der Wochenstubenquartiere finden sich in Nistkästen oder in Mauerspalten von Gebäuden. Baumhöhlen werden als Sommerquartiere genutzt. Als Winterquartiere werden Keller und Höhlen aufgesucht.

#### Lokale Population:

Bei den aktuellen Erfassungen konnte die Fransenfledermaus sowohl im Ortsbereich von Schweinhütt wie in den Wäldern nördlich und nordöstlich Schweinhütt jagend nachgewiesen werden (IFANOS PLANUNG 2010 u. 2017). Außerdem wurden Exemplare vermehrt an Waldstücken angrenzend zu Weiden nördlich von Schweinhütt, sowie am Regenufer erfasst. Die Fortpflanzungsgemeinschaft mit Wochenstuben im Landkreis wird als lokale Population betrachtet; im Umfeld des UG ist das Vorkommen von Wochenstuben möglich. Potenzielle Winterquartiere sind innerhalb des UG nicht gegeben.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Gebäude mit potenziellen Quartieren oder Fledermauskästen befinden sich nicht im Eingriffsbereich. Eine Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist somit für potenzielle Wochenstuben nicht gegeben. Einzeltiere bewohnen jedoch im Sommer auch Baumquartiere, so dass eine Betroffenheit von potenziellen Quartierbäumen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Um der Minderung des Quartierangebots für Fortpflanzungs- und Ruhestätten in den Folgejahren entgegenzuwirken, werden für jeden gefälltten Baum mit Quartiereignung 10 Ersatzquartiere geschaffen (Nist- und Fledermauskästen als Ersatzquartiere). Zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten werden zusätzlich für jeden gefälltten Habitatbaum 3 Biotopbäume oder Waldflächen aus der Nutzung genommen. Zum Markieren der potenziellen Quartierbäume erfolgt eine Kontrolle und Auswahl der Bäume durch die ökologische Baubegleitung zeitnah im Voraus zu den Fällungsarbeiten. Trotz der geplanten Schaffung von Ersatzquartieren bei Betroffenheit von potenziellen Ruhestätten, kann nicht mit ausreichender Prognosesicherheit angegeben werden, ob die Kästen von Fledermäusen kurzfristig so angenommen werden, dass die ökologische Funktion der vom Eingriff potenziell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 1.1 V: Jahreszeitliche Begrenzung bei Gehölz- und Baumfällungen / Habitatbaumkartierung

CEF-Maßnahmen erforderlich: 4 ACEF: Ersatzquartiere für Fledermäuse und Vögel

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1,3 u. 5 BNatSchG

Ein erhebliches Stören durch baubedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten ist nicht erkennbar, da der Baubetrieb außerhalb der Aktivitätszeiten (Abend u. Nachtstunden) stattfindet.

Betriebsbedingte Störungen von Einzeltieren durch Lärm und Blendwirkungen lassen sich nicht völlig ausschließen, dies führt jedoch nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 1.2 V: Zeitliche Begrenzung bei täglicher Bautätigkeit

CEF-Maßnahmen erforderlich: -



Anlage 4a T zur Unterlage 12.1 T

**Fransenfledermaus** (*Myotis nattereri*)

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u.5 BNatSchG**

Zur Vermeidung einer Verletzung oder Tötung von Tieren, die potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Bäumen nutzen, werden Gehölz- und Baumfällungen erst ab Oktober (nach der Fortpflanzungs- und Paarungszeit) durchgeführt.

Transferflüge von Fledermäusen im Gefahrenbereich über der Fahrbahn wären ohne konfliktvermeidende Maßnahmen nach der Verlegung zu erwarten, zumal die Trasse in West-Ost-Ausrichtung verläuft und Flugbewegungen von Fledermäusen nördlich Schweinhütt besonders durch Austauschbeziehungen in Nord-Süd-Ausrichtung bestehen. Die Fransenfledermaus zählt zu den Fledermausarten, die auch Unterführungen von Fuß- und Wirtschaftswegen für Austauschbeziehungen nutzen. Um sichere Querungsmöglichkeiten zu bieten, werden die geplanten Wirtschaftswegunterführungen sowie eine Durchlassunterführung ausreichend dimensioniert. Leitpflanzungen bzw. Leiteinrichtungen in unteren oder vorgelagerten Böschungsbereichen sollen strukturgebunden fliegende Tiere zu den Unterführungen lenken und leiten. Lassen Tiere sich nicht seitlich ablenken, so dienen Gehölzpflanzungen im oberen Bereich von Dammböschungen als zusätzliche Leitstruktur oder als Überflughilfe zum Erreichen größerer Flughöhen. Bis die Gehölze ausreichende Wuchshöhe erreichen, werden in Bereichen mit erhöhtem Kollisionsrisiko temporäre Leit- und Sperrleinrichtungen errichtet. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist somit für die Art bei Flügen im Gebiet nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- 1.1 V: Jahreszeitliche Begrenzung bei Gehölz- und Baumfällungen / Habitatbaumkartierung
- 2.1 V: Unterführungen als Querungsmöglichkeiten
- 2.2 V: Leitstrukturen
- 2.3 V: Überflughilfen

Funktionskontrollen hinsichtlich der Maßnahmen 2.1V, 2.2 V und 2.3 V in den ersten 5 Jahren nach Fertigstellung der B 11 dienen ggf. der Anpassung und Optimierung von Lage und Ausrichtung der Leitstrukturen und Überflughilfen.

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

**3 Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmeveraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

Durch das Bauvorhaben ist eine Schädigung von Lebensstätten der Art nicht völlig auszuschließen.

Zwar werden für jeden gefällten Baum mit Quartiereignung vor Baubeginn 10 Ersatzquartiere geschaffen (Nist- und Fledermauskästen als Ersatzquartiere) und zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten werden zusätzlich für jeden gefällten Habitatbaum 3 Biotopbäume oder Waldflächen aus der Nutzung genommen, es kann jedoch nicht mit ausreichender Prognosesicherheit angegeben werden, ob die Kästen von Fledermäusen kurzfristig so angenommen werden, dass die ökologische Funktion der vom Eingriff potenziell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durchgehend gewahrt wird.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen ist mit gut eingestuft (s.o.). Bei dem möglicherweise durch die Baumaßnahme gegebenen Verlust von Lebensstätten handelt es sich höchstens um die Betroffenheit von Einzeltieren, potentielle Wochenstuben sind nicht gefährdet. D.h. die Population ist nicht vollständig gefährdet, sondern nur eine (vorübergehenden) Schwächung der lokalen Populationen von Fledermäusen im Gebiet ist nicht auszuschließen. Der derzeit günstige Erhaltungszustand der Art bleibt insgesamt trotz der Baumaßnahme weiterhin gesichert. Die Maßnahme zur Schaffung von Ersatzquartieren wird vor Baubeginn umgesetzt und es wird ein Monitoring der Wirksamkeit durchgeführt (Maßnahme 4 A<sub>CEF</sub>, s.o.). Weitere Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind nicht notwendig.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen auf beiden Ebenen
- keiner, im Endergebnis weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
- Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:

**Fransenfledermaus** (*Myotis nattereri*)

Ausnahmevoraussetzung erfüllt:  ja  nein



Anlage 4a T zur Unterlage 12.1 T

**Graues Langohr** (*Plecotus austriacus*)

**1. Grundinformation**

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 3 Art im UG:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Die Hauptlebensräume des Grauen Langohrs als typische Dorffledermaus sind mit Wochenstuben, Winter- und Sommerquartieren in Siedlungsbereichen zu finden. Die Wochenstubenquartiere wurden bisher ausschließlich an Gebäuden nachgewiesen. Gejagt wird vorwiegend in Siedlungs- und Ortsrandbereichen. Wald im Umfeld von Sommerquartieren kann von einzelnen Tieren als Jagdhabitat genutzt werden.

**Lokale Population:**

Gemäß ABSP gibt es im Landkreis Regen Einzelnachweise für das Graue Langohr. In der Kirche von Regen ist ein Wochenstubenquartier bekannt. Im UG sind keine Vorkommen bekannt, einzelne Vorkommen sind jedoch nicht auszuschließen. Die Fortpflanzungsgemeinschaft mit Wochenstuben im Landkreis wird als lokale Population betrachtet. Potenzielle Winterquartiere sind innerhalb des UG nicht gegeben.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

**2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG**

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht gegeben, da keine Siedlungsbereiche von der Baumaßnahme betroffen sind.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Ein erhebliches Stören durch baubedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten ist nicht erkennbar, da der Baubetrieb außerhalb der Aktivitätszeiten (Abend u. Nachtstunden) stattfindet.

Betriebsbedingte Störungen von Einzeltieren durch Lärm und Blendwirkungen lassen sich nicht völlig ausschließen, dies führt jedoch nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 1.2 V: Zeitliche Begrenzung bei täglicher Bautätigkeit

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG**

Transferflüge von Fledermäusen im Gefahrenbereich über der Fahrbahn wären ohne konfliktvermeidende Maßnahmen nach der Verlegung zu erwarten, zumal die Trasse in West-Ost-Ausrichtung verläuft und Flugbewegungen von Fledermäusen nördlich Schweinhütt besonders durch Austauschbeziehungen in Nord-Süd-Ausrichtung bestehen. Die neue Trasse kann von der Art überflogen werden. Um bei Dammlage eine ausreichende Flughöhe zu gewährleisten, werden Gehölze mit Funktion als Überflughilfe gepflanzt. Bis die Gehölze ausreichende Wuchshöhe erreichen, werden in Bereichen mit erhöhtem Kollisionsrisiko temporäre Leit- und Sperreinrichtungen errichtet. Tiere werden so seitlich abgelenkt und zu besser geeigneten Querungsbereichen im Einschnitt oder in Verbindung mit Leitpflanzungen bzw. Leiteinrichtungen in unteren oder vorgelagerten Böschungsbereichen zu ausreichend dimensionierten Un-

### Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)

terführungen geleitet. Lassen Tiere sich nicht seitlich ablenken, so werden sie veranlasst, die Fahrbahn in größerer Höhe als ohne Sperreinrichtung zu queren. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist somit für die Art bei Flügen im Gebiet nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

2.1 V: Unterführungen als Quermöglichkeiten

2.2 V: Leitstrukturen

2.3 V: Überflughilfen

Funktionskontrollen hinsichtlich der Maßnahmen 2.1V, 2.2 V und 2.3 V in den ersten 5 Jahren nach Fertigstellung der B 11 dienen ggf. der Anpassung und Optimierung von Lage und Ausrichtung der Leitstrukturen und Überflughilfen.

Tötungsverbot ist erfüllt:

ja  nein



## Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)

### 1. Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: 2 Art im UG:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Wochenstuben finden sich in Gebäuden, die im Wald oder benachbart zu Waldflächen liegen. Neben Gebäuden (Ritzen und Spalten in und an Häusern, z. B. Rollläden), besitzen auch Nistkästen Bedeutung als Sommerquartiere, seltener Baumhöhlen und -spalten. Wald- und gewässerreiche Landschaften bilden bevorzugte Jagdhabitats. Als Winterquartiere werden Höhlen, Keller und Stollen aufgesucht.

#### Lokale Population:

Wochenstuben werden als lokale Population definiert. Aus Himmelwies und Kollnburg im westlichen Landkreis sind Wochenstuben bekannt (ABSP). Innerhalb des UG konnte aktuell in dem Waldbereich nordöstlich Schweinhütt eine nicht näher bestimmte Bartfledermaus nachgewiesen werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es sich um eine Große Bartfledermaus handelt (IFANOS PLANUNG 2010 u. 2017). Potenzielle Winterquartiere sind innerhalb des UG nicht gegeben.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Gebäude mit potenziellen Quartieren oder Fledermauskästen befinden sich nicht im Eingriffsbereich. Eine Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist somit für potenzielle Wochenstuben nicht gegeben. Einzeltiere bewohnen jedoch im Sommer auch Baumquartiere, so dass eine Betroffenheit von potenziellen Quartierbäumen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Um der Minderung des Quartierangebots für Fortpflanzungs- und Ruhestätten in den Folgejahren entgegenzuwirken, werden für jeden gefälltten Baum mit Quartiereignung 10 Ersatzquartiere geschaffen (Nist- und Fledermauskästen als Ersatzquartiere). Zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten werden zusätzlich für jeden gefälltten Habitatbaum 3 Biotopbäume oder Waldflächen aus der Nutzung genommen. Zum Markieren der potenziellen Quartierbäume erfolgt eine Kontrolle und Auswahl der Bäume durch die ökologische Baubegleitung zeitnah im Voraus zu den Fällungsarbeiten. Trotz der geplanten Schaffung von Ersatzquartieren bei Betroffenheit von potenziellen Ruhestätten, kann nicht mit ausreichender Prognosesicherheit angegeben werden, ob die Kästen von Fledermäusen kurzfristig so angenommen werden, dass die ökologische Funktion der vom Eingriff potenziell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

1.1 V: Jahreszeitliche Begrenzung bei Gehölz- und Baumfällungen / Habitatbaumkartierung

CEF-Maßnahmen erforderlich:

4 ACEF: Ersatzquartiere für Fledermäuse und Vögel

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Ein erhebliches Stören durch baubedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten ist nicht erkennbar, da der Baubetrieb außerhalb der Aktivitätszeiten (Abend u. Nachtstunden) stattfindet.

Betriebsbedingte Störungen von Einzeltieren durch Lärm und Blendwirkungen lassen sich nicht völlig ausschließen, dies führt jedoch nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

1.2 V: Zeitliche Begrenzung bei täglicher Bautätigkeit

CEF-Maßnahmen erforderlich: -



## Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u.5 BNatSchG

Zur Vermeidung einer Verletzung oder Tötung von Tieren, die potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Bäumen nutzen, werden Gehölz- und Baumfällungen erst ab Oktober (nach der Fortpflanzungs- und Paarungszeit) durchgeführt.

Transferflüge von Fledermäusen im Gefahrenbereich über der Fahrbahn wären ohne konfliktvermeidende Maßnahmen nach der Verlegung zu erwarten, zumal die Trasse in West-Ost-Ausrichtung verläuft und Flugbewegungen von Fledermäusen nördlich Schweinhütt besonders durch Austauschbeziehungen in Nord-Süd-Ausrichtung bestehen. Die Große Bartfledermaus zählt zu den Fledermausarten, die auch Unterführungen von Fuß- und Wirtschaftswegen für Austauschbeziehungen nutzen. Um sichere Querungsmöglichkeiten zu bieten, werden geplanten Wirtschaftswegunterführungen sowie eine Durchlassunterführung ausreichend dimensioniert. Leitpflanzungen bzw. Leiteinrichtungen in unteren oder vorgelagerten Böschungsbereichen sollen strukturgebunden fliegende Tiere zu den Unterführungen lenken und leiten. Lassen Tiere sich nicht seitlich ablenken, so dienen Gehölzpflanzungen im oberen Bereich von Dammböschungen als zusätzliche Leitstruktur oder als Überflughilfe zum Erreichen größerer Flughöhen. Bis die Gehölze ausreichende Wuchshöhe erreichen, werden in Bereichen mit erhöhtem Kollisionsrisiko temporäre Leit- und Sperrleinrichtungen errichtet. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist somit für die Art bei Flügen im Gebiet nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 1.1 V: Jahreszeitliche Begrenzung bei Gehölz- und Baumfällungen / Habitatbaumkartierung
  - 2.1 V: Unterführungen als Querungsmöglichkeiten
  - 2.2 V: Leitstrukturen
  - 2.3 V: Überflughilfen

Funktionskontrollen hinsichtlich der Maßnahmen 2.1V, 2.2 V und 2.3 V in den ersten 5 Jahren nach Fertigstellung der B 11 dienen ggf. der Anpassung und Optimierung von Lage und Ausrichtung der Leitstrukturen und Überflughilfen.

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 3 Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Durch das Bauvorhaben ist eine Schädigung von Lebensstätten der Art nicht völlig auszuschließen.

Zwar werden für jeden gefälltten Baum mit Quartiereignung vor Baubeginn 10 Ersatzquartiere geschaffen (Nist- und Fledermauskästen als Ersatzquartiere) und zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten werden zusätzlich für jeden gefälltten Habitatbaum 3 Biotopbäume oder Waldflächen aus der Nutzung genommen, es kann jedoch nicht mit ausreichender Prognosesicherheit angegeben werden, ob die Kästen von Fledermäusen kurzfristig so angenommen werden, dass die ökologische Funktion der vom Eingriff potenziell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durchgehend gewahrt wird.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen ist mit mittel-schlecht eingestuft (s.o.). Bei dem möglicherweise durch die Baumaßnahme gegebenen Verlust von Lebensstätten handelt es sich höchstens um die Betroffenheit von Einzeltieren, potentielle Wochenstuben sind nicht gefährdet. D.h. die Population ist nicht vollständig gefährdet, sondern nur eine (vorübergehenden) Schwächung der lokalen Populationen von Fledermäusen im Gebiet ist nicht auszuschließen. Der derzeit günstige Erhaltungszustand der Art bleibt insgesamt trotz der Baumaßnahme weiterhin gesichert. Die Maßnahme zur Schaffung von Ersatzquartieren wird vor Baubeginn umgesetzt und es wird ein Monitoring der Wirksamkeit durchgeführt (Maßnahme 4 A<sub>CEF</sub>, s.o.). Weitere Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind nicht notwendig.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen auf beiden Ebenen
- keiner, im Endergebnis weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands
- Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:



**Große Bartfledermaus** (*Myotis brandtii*)

Ausnahmevoraussetzung erfüllt:  ja  nein

## Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

### 1. Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V Art im UG:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

In Bayern liegen Wochenstuben überwiegend in Dachstühlen von Kirchen, deutlich seltener in sonstigen Gebäuden. Die Art hat in Gebieten mit hohem Laubwaldanteil hohe Siedlungsdichten, wobei die Verbindung zu Dörfern mit geeigneten Quartierstandorten für Wochenstuben und Sommerquartiere in Gebäuden/ Bauwerken bzw. zu unterirdischen Hohlräumen (auch Brückenbauwerke) für Winterquartiere gegeben sein muss. Für die Jagd werden bevorzugt Buchenwälder mit geringer Strauch- und Bodenvegetation genutzt, gelegentlich jagt die Art aber auch in Bereichen von Gewässern. Die Jagdflüge dieser Art finden dicht über dem Boden statt.

#### Lokale Population:

Eine Wochenstube ist aus Viechtach im westlichen Landkreis bekannt. Aktuell konnte das Große Mausohr am Tausendbach östlich des UG nachgewiesen werden (IFANOS PLANUNG, 2010), innerhalb des UG bestehen keine Nachweise. 2017 wurden Einzelexemplare des Großen Mausohrs an Waldstücken angrenzend an Weiden nördlich von Schweinhütt erfasst (IFANOS PLANUNG). Ein Vorkommen, insbesondere eine Nutzung des UG als Jagdgebiet kann demnach nicht ausgeschlossen werden. Eine Wochenstube bildet eine lokale Population. Potenzielle Winterquartiere sind innerhalb des UG nicht gegeben.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Gebäude mit potenziellen Quartieren oder Fledermauskästen befinden sich nicht im Eingriffsbereich. Eine Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist somit für potenzielle Wochenstuben nicht gegeben. Einzeltiere bewohnen jedoch im Sommer auch Baumquartiere, so dass eine Betroffenheit von potenziellen Quartierbäumen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Um der Minderung des Quartierangebots für Fortpflanzungs- und Ruhestätten in den Folgejahren entgegenzuwirken, werden für jeden gefälltten Baum mit Quartiereignung 10 Ersatzquartiere geschaffen (Nist- und Fledermauskästen als Ersatzquartiere). Zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten werden zusätzlich für jeden gefälltten Habitatbaum 3 Biotopbäume oder Waldflächen aus der Nutzung genommen. Zum Markieren der potenziellen Quartierbäume erfolgt eine Kontrolle und Auswahl der Bäume durch die ökologische Baubegleitung zeitnah im Voraus zu den Fällungsarbeiten. Trotz der geplanten Prognosesicherheit angegeben werden, ob die Kästen von Fledermäusen kurzfristig so angenommen werden, dass die ökologische Funktion der vom Eingriff potenziell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 1.1 V: Jahreszeitliche Begrenzung bei Gehölz- und Baumfällungen / Habitatbaumkartierung

CEF-Maßnahmen erforderlich: 4 ACEF: Ersatzquartiere für Fledermäuse und Vögel

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Ein erhebliches Stören durch baubedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten ist nicht erkennbar, da der Baubetrieb außerhalb der Aktivitätszeiten (Abend u. Nachtstunden) stattfindet.

Betriebsbedingte Störungen von Einzeltieren durch Lärm und Blendwirkungen lassen sich nicht völlig ausschließen, dies führt jedoch nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 1.2 V: Zeitliche Begrenzung bei täglicher Bautätig-



## Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

keit

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Zur Vermeidung einer Verletzung oder Tötung von Tieren, die potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Bäumen nutzen, werden Gehölz- und Baumfällungen erst ab Oktober (nach der Fortpflanzungs- und Paarungszeit) durchgeführt.

Transferflüge von Fledermäusen im Gefahrenbereich über der Fahrbahn wären ohne konfliktvermeidende Maßnahmen nach der Verlegung zu erwarten, zumal die Trasse in West-Ost-Ausrichtung verläuft und Flugbewegungen von Fledermäusen nördlich Schweinhütt besonders durch Austauschbeziehungen in Nord-Süd-Ausrichtung bestehen. Die neue Trasse kann von der Art überflogen werden. Um bei Dammlage eine ausreichende Flughöhe zu gewährleisten, werden Gehölze mit Funktion als Überflughilfe gepflanzt. Bis die Gehölze ausreichende Wuchshöhe erreichen, werden in Bereichen mit erhöhtem Kollisionsrisiko temporäre Leit- und Sperreinrichtungen errichtet. Tiere werden so seitlich abgelenkt und zu besser geeigneten Querungsbereichen im Einschnitt oder in Verbindung mit Leitpflanzungen bzw. Leiteinrichtungen in unteren oder vorgelagerten Böschungsbereichen zu ausreichend dimensionierten Unterführungen geleitet. Lassen Tiere sich nicht seitlich ablenken, so werden sie veranlasst, die Fahrbahn in größerer Höhe als ohne Sperreinrichtung zu queren. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist somit für die Art bei Flügen im Gebiet nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

1.1 V: Jahreszeitliche Begrenzung bei Gehölz- und Baumfällungen / Habitatbaumkartierung

2.1 V: Unterführungen als Querungsmöglichkeiten

2.2 V: Leitstrukturen

2.3 V: Überflughilfen

Funktionskontrollen hinsichtlich der Maßnahmen 2.1V, 2.2 V und 2.3 V in den ersten 5 Jahren nach Fertigstellung der B 11 dienen ggf. der Anpassung und Optimierung von Lage und Ausrichtung der Leitstrukturen und Überflughilfen.

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 3 Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Durch das Bauvorhaben ist eine Schädigung von Lebensstätten der Art nicht völlig auszuschließen.

Zwar werden für jeden gefälltten Baum mit Quartiereignung vor Baubeginn 10 Ersatzquartiere geschaffen (Nist- und Fledermauskästen als Ersatzquartiere) und zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten werden zusätzlich für jeden gefälltten Habitatbaum 3 Biotopbäume oder Waldflächen aus der Nutzung genommen, es kann jedoch nicht mit ausreichender Prognosesicherheit angegeben werden, ob die Kästen von Fledermäusen kurzfristig so angenommen werden, dass die ökologische Funktion der vom Eingriff potenziell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durchgehend gewahrt wird.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen ist mit mittel-schlecht eingestuft (s.o.). Bei dem möglicherweise durch die Baumaßnahme gegebenen Verlust von Lebensstätten handelt es sich höchstens um die Betroffenheit von Einzeltieren, potentielle Wochenstuben sind nicht gefährdet. D.h. die Population ist nicht vollständig gefährdet, sondern nur eine (vorübergehenden) Schwächung der lokalen Populationen von Fledermäusen im Gebiet ist nicht auszuschließen. Der derzeit günstige Erhaltungszustand der Art bleibt insgesamt trotz der Baumaßnahme weiterhin gesichert. Die Maßnahme zur Schaffung von Ersatzquartieren wird vor Baubeginn umgesetzt und es wird ein Monitoring der Wirksamkeit durchgeführt (Maßnahme 4 A<sub>CEF</sub>, s.o.). Weitere Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind nicht notwendig.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen auf beiden Ebenen

### Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

- keiner, im Endergebnis weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands
- Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:

Ausnahmevoraussetzung erfüllt:  ja  nein



## Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

### 1. Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: - Art im UG:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Wochenstuben und Sommerquartiere finden sich in und an Gebäuden sowie in Fledermauskästen (bevorzugt Flachkästen). Vereinzelt können als Sommerquartiere auch Ritzen und Spalten an Bäumen aufgesucht werden. Jagdgebiete bilden strukturreiche Lebensräume in Siedlungsnähe, aber auch Waldflächen. Als Winterquartiere werden Höhlen, Keller und Stollen aufgesucht.

#### Lokale Population:

Im Landkreis sind gemäß ABSP mehrere Wochenstuben bekannt. Innerhalb des UG besteht ein aktueller Nachweis für eine nicht näher bestimmte Bartfledermaus für den Waldbereich nordöstlich Schweinhütt (IFANOS PLANUNG 2010). 2017 wurde die Bartfledermaus an zahlreichen Lokalitäten im Untersuchungsgebiet erfasst (IFANOS PLANUNG). Die Fortpflanzungsgemeinschaft mit Wochenstuben in den Siedlungsgebieten von Schweinhütt und Umgebung wird als lokale Population betrachtet. Potenzielle Winterquartiere sind innerhalb des UG nicht gegeben.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Gebäude mit potenziellen Quartieren oder Fledermauskästen befinden sich nicht im Eingriffsbereich. Eine Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist somit für potenzielle Wochenstuben nicht gegeben. Einzeltiere bewohnen jedoch im Sommer auch Baumquartiere, so dass eine Betroffenheit von potenziellen Quartierbäumen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Um der Minderung des Quartierangebots für Fortpflanzungs- und Ruhestätten in den Folgejahren entgegenzuwirken, werden für jeden gefälltten Baum mit Quartiereignung 10 Ersatzquartiere geschaffen (Nist- und Fledermauskästen als Ersatzquartiere). Zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten werden zusätzlich für jeden gefälltten Habitatbaum 3 Biotopbäume oder Waldflächen aus der Nutzung genommen. Zum Markieren der potenziellen Quartierbäume erfolgt eine Kontrolle und Auswahl der Bäume durch die ökologische Baubegleitung zeitnah im Voraus zu den Fällungsarbeiten. Trotz der geplanten Schaffung von Ersatzquartieren bei Betroffenheit von potenziellen Ruhestätten, kann nicht mit ausreichender Prognosesicherheit angegeben werden, ob die Kästen von Fledermäusen kurzfristig so angenommen werden, dass die ökologische Funktion der vom Eingriff potenziell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 1.1 V: Jahreszeitliche Begrenzung bei Gehölz- und Baumfällungen / Habitatbaumkartierung

CEF-Maßnahmen erforderlich: 4 ACEF: Ersatzquartiere für Fledermäuse und Vögel

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Ein erhebliches Stören durch baubedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten ist nicht erkennbar, da der Baubetrieb außerhalb der Aktivitätszeiten (Abend u. Nachtstunden) stattfindet.

Betriebsbedingte Störungen von Einzeltieren durch Lärm und Blendwirkungen lassen sich nicht völlig ausschließen, dies führt jedoch nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 1.2 V: Zeitliche Begrenzung bei täglicher Bautätigkeit

CEF-Maßnahmen erforderlich: -



## Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u.5 BNatSchG

Zur Vermeidung einer Verletzung oder Tötung von Tieren, die potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Bäumen nutzen, werden Gehölz- und Baumfällungen erst ab Oktober (nach der Fortpflanzungs- und Paarungszeit) durchgeführt.

Transferflüge von Fledermäusen im Gefahrenbereich über der Fahrbahn wären ohne konfliktvermeidende Maßnahmen nach der Verlegung zu erwarten, zumal die Trasse in West-Ost-Ausrichtung verläuft und Flugbewegungen von Fledermäusen nördlich Schweinhütt besonders durch Austauschbeziehungen in Nord-Süd-Ausrichtung bestehen. Die Kleine Bartfledermaus zählt zu den Fledermausarten, die auch Unterführungen von Fuß- und Wirtschaftswegen für Austauschbeziehungen nutzen. Um sichere Querungsmöglichkeiten zu bieten, werden die geplanten Wirtschaftswegunterführungen sowie eine Durchlassunterführung ausreichend dimensioniert. Leitpflanzungen bzw. Leiteinrichtungen in unteren oder vorgelagerten Böschungsbereichen sollen strukturgebunden fliegende Tiere zu den Unterführungen lenken und leiten. Lassen Tiere sich nicht seitlich ablenken, so dienen Gehölzpflanzungen im oberen Bereich von Dammböschungen als zusätzliche Leitstruktur oder als Überflughilfe zum Erreichen größerer Flughöhen. Bis die Gehölze ausreichende Wuchshöhe erreichen, werden in Bereichen mit erhöhtem Kollisionsrisiko temporäre Leit- und Sperreinrichtungen errichtet. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist somit für die Art bei Flügen im Gebiet nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 1.1 V: Jahreszeitliche Begrenzung bei Gehölz- und Baumfällungen / Habitatbaumkartierung
  - 2.1 V: Unterführungen als Querungsmöglichkeiten
  - 2.2 V: Leitstrukturen
  - 2.3 V: Überflughilfen

Funktionskontrollen hinsichtlich der Maßnahmen 2.1V, 2.2 V und 2.3 V in den ersten 5 Jahren nach Fertigstellung der B 11 dienen ggf. der Anpassung und Optimierung von Lage und Ausrichtung der Leitstrukturen und Überflughilfen.

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 3 Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Durch das Bauvorhaben ist eine Schädigung von Lebensstätten der Art nicht völlig auszuschließen.

Zwar werden für jeden gefälltten Baum mit Quartiereignung vor Baubeginn 10 Ersatzquartiere geschaffen (Nist- und Fledermauskästen als Ersatzquartiere) und zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten werden zusätzlich für jeden gefälltten Habitatbaum 3 Biotopbäume oder Waldflächen aus der Nutzung genommen, es kann jedoch nicht mit ausreichender Prognosesicherheit angegeben werden, ob die Kästen von Fledermäusen kurzfristig so angenommen werden, dass die ökologische Funktion der vom Eingriff potenziell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durchgehend gewahrt wird.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen ist mit gut eingestuft (s.o.). Bei dem möglicherweise durch die Baumaßnahme gegebenen Verlust von Lebensstätten handelt es sich höchstens um die Betroffenheit von Einzeltieren, potentielle Wochenstuben sind nicht gefährdet. D.h. die Population ist nicht vollständig gefährdet, sondern nur eine (vorübergehenden) Schwächung der lokalen Populationen von Fledermäusen im Gebiet ist nicht auszuschließen. Die Wiederherstellungsmöglichkeit eines günstigen Erhaltungszustandes der Art bleibt insgesamt trotz der Baumaßnahme weiterhin gesichert. Die Maßnahme zur Schaffung von Ersatzquartieren wird vor Baubeginn umgesetzt und es wird ein Monitoring der Wirksamkeit durchgeführt (Maßnahme 4 A<sub>CEF</sub>, s.o.). Weitere Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind nicht notwendig.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen auf beiden Ebenen
- keiner, im Endergebnis weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
- Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:



**Kleine Bartfledermaus** (*Myotis mystacinus*)

Ausnahmevoraussetzung erfüllt:  ja  nein

Anlage 4a T zur Unterlage 12.1 T

**Mopsfledermaus** (*Barbastella barbastellus*)

**1. Grundinformation**

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 2 Art im UG:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Wälder stellen die ursprünglichen Quartierstandorte der Art dar, die Art kommt aber auch in Dörfern und Ortschaften vor. Typisch ist die Bejagung von Wäldern. Natürliche Wochenstuben der Mopsfledermaus liegen in Baumhöhlen oder Spalten hinter abstehender Rinde. Häufig genutzt und verbreitet sind auch künstliche Quartiere in Gebäuden oder Nistkästen. Bekannte Winterquartiere in Bayern liegen in unterirdischen Quartieren.

**Lokale Population:**

Die Fortpflanzungsgemeinschaft mit Wochenstuben im Landkreis wird als lokale Population betrachtet. Für das UG liegen aktuelle Nachweise jagender Mopsfledermäuse für die Waldbereiche nordöstlich und nördlich von Schweinhütt vor (IFANOS PLANUNG 2010). 2017 wurde die Bartfledermaus an zahlreichen Lokalitäten im Untersuchungsgebiet erfasst (IFANOS PLANUNG) Ein Vorkommen von Bäumen, die als Sommerquartiere genutzt werden können, ist innerhalb des UG möglich. Als Winterquartiere geeignete Höhlen oder Gewölbe sind nicht vorhanden.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

**2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG**

Durch die für die geplante Trasse nötigen Fällungsarbeiten kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass potenzielle Quartierbäume (Sommerquartiere) betroffen sind. Um der Minderung des Quartierangebots für Fortpflanzungs- und Ruhestätten in den Folgejahren entgegenzuwirken, werden für jeden gefälltten Baum mit Quartiereignung 10 Ersatzquartiere geschaffen (Nist- und Fledermauskästen als Ersatzquartiere). Zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten werden zusätzlich für jeden gefälltten Habitatbaum 3 Biotopbäume oder Waldflächen aus der Nutzung genommen. Zum Markieren der potenziellen Quartierbäume erfolgt eine Kontrolle und Auswahl der Bäume durch die ökologische Baubegleitung zeitnah im Voraus zu den Fällungsarbeiten. Trotz der geplanten Schaffung von Ersatzquartieren bei Betroffenheit von potenziellen Ruhestätten, kann nicht mit ausreichender Prognosesicherheit angegeben werden, ob die Kästen von Fledermäusen kurzfristig so angenommen werden, dass die ökologische Funktion der vom Eingriff potenziell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 1.1 V: Jahreszeitliche Begrenzung bei Gehölz- und Baumfällungen / Habitatbaumkartierung

CEF-Maßnahmen erforderlich: 4 ACEF: Ersatzquartiere für Fledermäuse und Vögel

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Ein erhebliches Stören durch baubedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten ist nicht erkennbar, da der Baubetrieb außerhalb der Aktivitätszeiten (Abend u. Nachtstunden) stattfindet.

Betriebsbedingte Störungen von Einzeltieren durch Lärm und Blendwirkungen lassen sich nicht völlig ausschließen, dies führt jedoch nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 1.2 V: Zeitliche Begrenzung bei täglicher Bautätigkeit

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein



## Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

### 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u.5 BNatSchG

Zur Vermeidung einer Verletzung oder Tötung von Tieren, die potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Bäumen nutzen, werden Gehölz- und Baumfällungen erst ab Oktober (nach der Fortpflanzungs- und Paarungszeit) durchgeführt.

Transferflüge von Fledermäusen im Gefahrenbereich über der Fahrbahn wären ohne konfliktvermeidende Maßnahmen nach der Verlegung zu erwarten, zumal die Trasse in West-Ost-Ausrichtung verläuft und Flugbewegungen von Fledermäusen nördlich Schweinhütt besonders durch Austauschbeziehungen in Nord-Süd-Ausrichtung bestehen. Die Bechsteinfledermaus zählt zu den Fledermausarten, die auch Unterführungen von Fuß- und Wirtschaftswegen für Austauschbeziehungen nutzen. Untersuchungen in Unterfranken an der A 3 bei Würzburg haben gezeigt, dass Mopsfledermäuse auch Umwege fliegen, um gezielt Unterführungen zu nutzen (Kerth 2008). Um sichere Querungsmöglichkeiten zu bieten, werden geplanten Wirtschaftswegunterführungen sowie eine Durchlassunterführung ausreichend dimensioniert. Leitpflanzungen bzw. Leiteinrichtungen in unteren oder vorgelagerten Böschungsbereichen sollen strukturgebunden fliegende Tiere zu den Unterführungen lenken und leiten. Lassen Tiere sich nicht seitlich ablenken, so dienen Gehölzpflanzungen im oberen Bereich von Dammböschungen als zusätzliche Leitstruktur oder als Überflughilfe zum Erreichen größerer Flughöhen. Bis die Gehölze ausreichende Wuchshöhe erreichen, werden in Bereichen mit erhöhtem Kollisionsrisiko temporäre Leit- und Sperreinrichtungen errichtet. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist somit für die Art bei Flügen im Gebiet nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 1.1 V: Jahreszeitliche Begrenzung bei Gehölz- und Baumfällungen / Habitatbaumkartierung
  - 2.1 V: Unterführungen als Querungsmöglichkeiten
  - 2.2 V: Leitstrukturen
  - 2.3 V: Überflughilfen

Funktionskontrollen hinsichtlich der Maßnahmen 2.1V, 2.2 V und 2.3 V in den ersten 5 Jahren nach Fertigstellung der B 11 dienen ggf. der Anpassung und Optimierung von Lage und Ausrichtung der Leitstrukturen und Überflughilfen.

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 3 Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Durch das Bauvorhaben ist eine Schädigung von Lebensstätten der Art nicht völlig auszuschließen.

Zwar werden für jeden gefälltten Baum mit Quartiereignung vor Baubeginn 10 Ersatzquartiere geschaffen (Nist- und Fledermauskästen als Ersatzquartiere) und zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten werden zusätzlich für jeden gefälltten Habitatbaum 3 Biotopbäume oder Waldflächen aus der Nutzung genommen, es kann jedoch nicht mit ausreichender Prognosesicherheit angegeben werden, ob die Kästen von Fledermäusen kurzfristig so angenommen werden, dass die ökologische Funktion der vom Eingriff potenziell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durchgehend gewahrt wird.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen ist mit gut eingestuft (s.o.). Bei dem möglicherweise durch die Baumaßnahme gegebenen Verlust von Lebensstätten handelt es sich höchstens um die Betroffenheit von Einzeltieren, potentielle Wochenstuben sind nicht gefährdet. D.h. die Population ist nicht vollständig gefährdet, sondern nur eine (vorübergehenden) Schwächung der lokalen Populationen von Fledermäusen im Gebiet ist nicht auszuschließen. Die Wiederherstellungsmöglichkeit eines günstigen Erhaltungszustandes der Art bleibt insgesamt trotz der Baumaßnahme weiterhin gesichert. Die Maßnahme zur Schaffung von Ersatzquartieren wird vor Baubeginn umgesetzt und es wird ein Monitoring der Wirksamkeit durchgeführt (Maßnahme 4 A<sub>CEF</sub>, s.o.). Weitere Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind nicht notwendig.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen auf beiden Ebenen
- keiner, im Endergebnis weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
- Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:

Ausnahmevoraussetzung erfüllt:  ja  nein



## Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

### 1. Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: D Bayern: D Art im UG:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht  unbekannt

Quartiere der in Siedlungen als auch im Wald vorkommenden Art finden sich vor allem in Spalten an Gebäuden, vereinzelt aber auch in Spalten und Höhlen von älteren Bäumen. Jagdgebiete sind Laubwälder und Siedlungsbereiche mit Bäumen, oft in Zusammenhang mit Feuchtgebieten.

#### Lokale Population:

Die Fortpflanzungsgemeinschaft mit Wochenstuben in den Siedlungsgebieten von Schweinhütt und Umgebung sowie den Waldbeständen mit älteren Bäumen wird als lokale Population betrachtet. Für das UG liegen keine Nachweise vor, Baumhöhlen/-spalten können als Sommerquartiere genutzt werden, auch Winterquartiere sind nicht auszuschließen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Durch die für die geplante Trasse nötigen Fällungsarbeiten kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass potenzielle Quartierbäume betroffen sind, auch wenn naturnahe Waldbestände mit hohem Anteil an Alt- und Totholz im Eingriffsbereich nicht gegeben sind. Letztendlich sind auch Winterquartiere für die Art nicht gänzlich auszuschließen. Um der Minderung des Quartierangebots für Fortpflanzungs- und Ruhestätten in den Folgejahren entgegenzuwirken, werden für jeden gefälltten Baum mit Quartiereignung 10 Ersatzquartiere geschaffen (Nist- und Fledermauskästen als Ersatzquartiere). Zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten werden zusätzlich für jeden gefälltten Habitatbaum 3 Biotopbäume oder Waldflächen aus der Nutzung genommen. Zum Markieren der potenziellen Quartierbäume erfolgt eine Kontrolle und Auswahl der Bäume durch die ökologische Baubegleitung zeitnah im Voraus zu den Fällungsarbeiten. Trotz der geplanten Schaffung von Ersatzquartieren bei Betroffenheit von potenziellen Ruhestätten, kann nicht mit ausreichender Prognosesicherheit angegeben werden, ob die Kästen von Fledermäusen kurzfristig so angenommen werden, dass die ökologische Funktion der vom Eingriff potenziell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 1.1 V: Jahreszeitliche Begrenzung bei Gehölz- und Baumfällungen / Habitatbaumkartierung

CEF-Maßnahmen erforderlich: 4 ACEF: Ersatzquartiere für Fledermäuse und Vögel

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Ein erhebliches Stören durch baubedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten ist nicht erkennbar, da der Baubetrieb außerhalb der Aktivitätszeiten (Abend u. Nachtstunden) stattfindet.

Betriebsbedingte Störungen von Einzeltieren durch Lärm und Blendwirkungen lassen sich nicht völlig ausschließen, dies führt jedoch nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 1.2 V: Zeitliche Begrenzung bei täglicher Bautätigkeit

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein



## Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

### 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Zur Vermeidung einer Verletzung oder Tötung von Tieren, die potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Bäumen nutzen, werden Gehölz- und Baumfällungen i.d.R. generell auf die Monate Oktober bis Februar (nach der Fortpflanzungs- und Paarungszeit) eingeschränkt und darüber hinaus fledermausrelevante Bäume (potenzielle Quartierbäume - Potenzial Winterquartiere) zeitlich noch enger eingeschränkt nur im Oktober gefällt. Im Oktober weisen überwinterte Tiere i.d.R. noch eine ausreichende Mobilität auf, um in andere Quartiere auszuweichen. Zum Markieren der fledermausrelevanten Bäume erfolgt eine Kontrolle und Auswahl der Bäume durch die ökologische Baubegleitung im Voraus zu den Fällungsarbeiten.

Transferflüge von Fledermäusen im Gefahrenbereich über der Fahrbahn wären ohne konfliktvermeidende Maßnahmen nach der Verlegung zu erwarten, zumal die Trasse in West-Ost-Ausrichtung verläuft und Flugbewegungen von Fledermäusen nördlich Schweinhütt besonders durch Austauschbeziehungen in Nord-Süd-Ausrichtung bestehen. Die Mückenfledermaus zählt zu den Fledermausarten, die auch Unterführungen von Fuß- und Wirtschaftswegen für Austauschbeziehungen nutzen. Um sichere Querungsmöglichkeiten zu bieten, werden die geplanten Wirtschaftswegunterführungen sowie eine Durchlassunterführung ausreichend dimensioniert. Leitpflanzungen bzw. Leiteinrichtungen in unteren oder vorgelagerten Böschungsbereichen sollen strukturgebunden fliegende Tiere zu den Unterführungen lenken und leiten. Lassen Tiere sich nicht seitlich ablenken, so dienen Gehölzpflanzungen im oberen Bereich von Dammböschungen als zusätzliche Leitstruktur oder als Überflughilfe zum Erreichen größerer Flughöhen. Bis die Gehölze ausreichende Wuchshöhe erreichen, werden in Bereichen mit erhöhtem Kollisionsrisiko temporäre Leit- und Sperrleinrichtungen errichtet. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist somit für die Art bei Flügen im Gebiet nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

1.1 V: Jahreszeitliche Begrenzung bei Gehölz- und Baumfällungen / Habitatbaumkartierung

2.1 V: Unterführungen als Querungsmöglichkeiten

2.2 V: Leitstrukturen

2.3 V: Überflughilfen

Funktionskontrollen hinsichtlich der Maßnahmen 2.1V, 2.2 V und 2.3 V in den ersten 5 Jahren nach Fertigstellung der B 11 dienen ggf. der Anpassung und Optimierung von Lage und Ausrichtung der Leitstrukturen und Überflughilfen.

Tötungsverbot ist erfüllt:

ja  nein

### 3 Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Durch das Bauvorhaben ist eine Schädigung von Lebensstätten der Art nicht völlig auszuschließen.

Zwar werden für jeden gefällten Baum mit Quartiereignung vor Baubeginn 10 Ersatzquartiere geschaffen (Nist- und Fledermauskästen als Ersatzquartiere) und zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten werden zusätzlich für jeden gefällten Habitatbaum 3 Biotopbäume oder Waldflächen aus der Nutzung genommen, es kann jedoch nicht mit ausreichender Prognosesicherheit angegeben werden, ob die Kästen von Fledermäusen kurzfristig so angenommen werden, dass die ökologische Funktion der vom Eingriff potenziell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durchgehend gewahrt wird.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen ist mit mittel-schlecht eingestuft (s.o.). Bei dem möglicherweise durch die Baumaßnahme gegebenen Verlust von Lebensstätten handelt es sich höchstens um die Betroffenheit von Einzeltieren, potentielle Wochenstuben sind nicht gefährdet. D.h. die Population ist nicht vollständig gefährdet, sondern nur eine (vorübergehenden) Schwächung der lokalen Populationen von Fledermäusen im Gebiet ist nicht auszuschließen. Für den Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region liegt derzeit noch keine Einstufung vor. Insgesamt bliebe aber die Wiederherstellungsmöglichkeit eines günstigen Erhaltungszustands trotz der Baumaßnahme weiterhin gesichert. Sollte der Erhaltungszustand derzeit schon günstig sein, bliebe er ebenfalls trotz der Baumaßnahme weiterhin gesichert. Die Maßnahme zur Schaffung von Ersatzquartieren wird vor Baubeginn umgesetzt und es wird Monitoring der Wirksamkeit durchgeführt (Maßnahme 4 A<sub>CEF</sub>, s.o.). Weitere Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind nicht notwendig.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

### Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

- keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen auf beiden Ebenen
- bzw.
- keiner, im Endergebnis weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands
- Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:

Ausnahmevoraussetzung erfüllt:  ja  nein



Anlage 4a T zur Unterlage 12.1 T

**Nordfledermaus** (*Eptesicus nilsonii*)

**1. Grundinformation**

Rote-Liste Status Deutschland: G Bayern: 3 Art im UG:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Natürliche Quartiere der Nordfledermaus als Wochenstuben sind in Bayern nicht bekannt. Die Fledermausart ist eine ausgesprochene Gebäudefledermaus und nutzt daher vor allem Dachsrägen von Wohnhäusern oder Nebengebäuden als Wochenstuben wie auch als Sommerquartiere. Die aus Bayern bekannten Winterquartiere finden sich in unterirdischen Quartieren (Höhlen, Stollen, Keller). Neben den Ortschaften, in denen sich meist auch die Quartiere finden, wird auch die wald- und gewässerreiche Landschaft bejagt.

**Lokale Population:**

Die Fortpflanzungsgemeinschaft mit Wochenstuben in den Siedlungsgebieten des Landkreises wird als lokale Population betrachtet. Aus dem westlichen Landkreis sind gemäß ABSP Wochenstuben bekannt und innerhalb des UG nicht auszuschließen. Aktuell konnte die Nordfledermaus in den Waldbereichen nördlich und nordöstlich von Schweinhütt sowie im Siedlungsbereich von Schweinhütt nachgewiesen werden (IFANOS PLANUNG 2010). 2017 wurde die Nordfledermaus im Untersuchungsgebiet, insbesondere innerhalb der Ortschaft Schweinhütt erfasst (IFANOS PLANUNG). Potenzielle Winterquartiere sind innerhalb des UG nicht gegeben.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

**2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG**

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht gegeben, da keine Siedlungsbereiche von der Baumaßnahme betroffen sind.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Ein erhebliches Stören durch baubedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten ist nicht erkennbar, da der Baubetrieb außerhalb der Aktivitätszeiten (Abend u. Nachtstunden) stattfindet.

Betriebsbedingte Störungen von Einzeltieren durch Lärm und Blendwirkungen lassen sich nicht völlig ausschließen, dies führt jedoch nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

1.2 V: Zeitliche Begrenzung bei täglicher Bautätigkeit

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## Nordfledermaus (*Eptesicus nilsonii*)

### 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u.5 BNatSchG

Transferflüge von Fledermäusen im Gefahrenbereich über der Fahrbahn wären ohne konfliktvermeidende Maßnahmen nach der Verlegung zu erwarten, zumal die Trasse in West-Ost-Ausrichtung verläuft und Flugbewegungen von Fledermäusen nördlich Schweinhütt besonders durch Austauschbeziehungen in Nord-Süd-Ausrichtung bestehen. Die neue Trasse kann von der Art überflogen werden. Um bei Dammlage eine ausreichende Flughöhe zu gewährleisten, werden Gehölze mit Funktion als Überflughilfe gepflanzt. Bis die Gehölze ausreichende Wuchshöhe erreichen, werden in Bereichen mit erhöhtem Kollisionsrisiko temporäre Leit- und Sperreinrichtungen errichtet. Tiere werden so seitlich abgelenkt und zu besser geeigneten Querungsbereichen im Einschnitt oder in Verbindung mit Leitpflanzungen bzw. Leiteinrichtungen in unteren oder vorgelagerten Böschungsbereichen zu ausreichend dimensionierten Unterführungen geleitet. Lassen Tiere sich nicht seitlich ablenken, so werden sie veranlasst, die Fahrbahn in größerer Höhe als ohne Sperreinrichtung zu queren. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist somit für die Art bei Flügen im Gebiet nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 2.1 V: Unterführungen als Querungsmöglichkeiten
  - 2.2 V: Leitstrukturen
  - 2.3 V: Überflughilfen

Funktionskontrollen hinsichtlich der Maßnahmen 2.1V, 2.2 V und 2.3 V in den ersten 5 Jahren nach Fertigstellung der B 11 dienen ggf. der Anpassung und Optimierung von Lage und Ausrichtung der Leitstrukturen und Überflughilfen.

Tötungsverbot ist erfüllt:

ja  nein



Anlage 4a T zur Unterlage 12.1 T

**Rauhautfledermaus** (*Pipistrellus nathusii*)

**1. Grundinformation**

Rote-Liste Status Deutschland: \* Bayern: 3 Art im UG:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Die Rauhautfledermaus siedelt in waldreicher Gegend mit Baumquartieren, nutzt aber auch Spalten von Bauwerken und Kästen. Die Nähe zu Gewässern spielt dabei eine entscheidende Rolle, da hier ein offenbar ausreichend großes Nahrungsangebot gerade zur Zeit der Jungenaufzucht zur Verfügung steht.

**Lokale Population:**

Die Rauhautfledermaus wandert über weite Strecken zwischen Sommer- und Winterhabitaten, der Bayerische Wald liegt im Bereich von Zugbewegungen (Beobachtungen gemäß ASK im Spätsommer insbesondere in Gewässer-nähe, u.a. Stausee Regen 1998). 2017 wurde die Rauhautfledermaus am Regenufer erfasst (IFANOS PLANUNG). In Bayern wird die Rauhautfledermaus als ziehende Art meist zur Spätsommerzeit häufig erfasst, Wochenstuben sind nicht bekannt. Sommer- und Paarungsquartiere sowie auch Winterquartiere der ziehenden Art sind im UG möglich. Die Vorkommen in den Naturräumen hinterer Bayerischer Wald und Regen-senke werden wie lokale Populationen betrachtet.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

**2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG**

Durch die für die geplante Trasse nötigen Fällungsarbeiten kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass potenzielle Quartierbäume (meist als Zwischenquartiere für ziehende Populationen) betroffen sind, auch wenn naturnahe Waldbestände mit hohem Anteil an Alt- und Totholz im Eingriffsbereich nicht gegeben sind. Letztendlich sind auch Winterquartiere für die Art nicht gänzlich auszuschließen. Um der Minderung des Quartierangebots für Fortpflanzungs- und Ruhestätten in den Folgejahren entgegenzuwirken, werden für jeden gefälltten Baum mit Quartiereignung 10 Ersatzquartiere geschaffen (Nist- und Fledermauskästen als Ersatzquartiere). Zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten werden zusätzlich für jeden gefälltten Habitatbaum 3 Biotopbäume oder Waldflächen aus der Nutzung genommen. Zum Markieren der potenziellen Quartierbäume erfolgt eine Kontrolle und Auswahl der Bäume durch die ökologische Baubegleitung zeitnah im Voraus zu den Fällungsarbeiten. Trotz der geplanten Schaffung von Ersatzquartieren bei Betroffenheit von potenziellen Ruhestätten, kann nicht mit ausreichender Prognosesicherheit angegeben werden, ob die Kästen von Fledermäusen kurzfristig so angenommen werden, dass die ökologische Funktion der vom Eingriff potenziell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 1.1 V: Jahreszeitliche Begrenzung bei Gehölz- und Baumfällungen / Habitatbaumkartierung

CEF-Maßnahmen erforderlich: 4 ACEF: Ersatzquartiere für Fledermäuse und Vögel

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Ein erhebliches Stören durch baubedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten ist nicht erkennbar, da der Baubetrieb außerhalb der Aktivitätszeiten (Abend u. Nachtstunden) stattfindet.

Betriebsbedingte Störungen von Einzeltieren durch Lärm und Blendwirkungen lassen sich nicht völlig ausschließen, dies führt jedoch nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 1.2 V: Zeitliche Begrenzung bei täglicher Bautätigkeit

CEF-Maßnahmen erforderlich: -



## Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u.5 BNatSchG

Zur Vermeidung einer Verletzung oder Tötung von Tieren, die potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Bäumen nutzen, werden Gehölz- und Baumfällungen i.d.R. generell auf die Monate Oktober bis Februar (nach der Fortpflanzungs- und Paarungszeit) eingeschränkt und darüber hinaus fledermausrelevante Bäume (potenzielle Quartierbäume - Potenzial Winterquartiere) zeitlich noch enger eingeschränkt nur im Oktober gefällt. Im Oktober weisen überwinterte Tiere i.d.R. noch eine ausreichende Mobilität auf, um in andere Quartiere auszuweichen. Zum Markieren der fledermausrelevanten Bäume erfolgt eine Kontrolle und Auswahl der Bäume durch die ökologische Bauleitung im Voraus zu den Fällungsarbeiten.

Transferflüge von Fledermäusen im Gefahrenbereich über der Fahrbahn wären ohne konfliktvermeidende Maßnahmen nach der Verlegung zu erwarten, zumal die Trasse in West-Ost-Ausrichtung verläuft und Flugbewegungen von Fledermäusen nördlich Schweinhütt besonders durch Austauschbeziehungen in Nord-Süd-Ausrichtung bestehen. Die neue Trasse kann von der Art überflogen werden. Um bei Dammlage eine ausreichende Flughöhe zu gewährleisten, werden Gehölze mit Funktion als Überflughilfe gepflanzt. Bis die Gehölze ausreichende Wuchshöhe erreichen, werden in Bereichen mit erhöhtem Kollisionsrisiko temporäre Leit- und Sperreinrichtungen errichtet. Tiere werden so seitlich abgelenkt und zu besser geeigneten Querungsbereichen im Einschnitt oder in Verbindung mit Leitpflanzungen bzw. Leiteinrichtungen in unteren oder vorgelagerten Böschungsbereichen zu ausreichend dimensionierten Unterführungen geleitet. Lassen Tiere sich nicht seitlich ablenken, so werden sie veranlasst, die Fahrbahn in größerer Höhe als ohne Sperreinrichtung zu queren. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist somit für die Art bei Flügen im Gebiet nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 1.1 V: Jahreszeitliche Begrenzung bei Gehölz- und Baumfällungen / Habitatbaumkartierung
  - 2.1 V: Unterführungen als Querungsmöglichkeiten
  - 2.2 V: Leitstrukturen
  - 2.3 V: Überflughilfen

Funktionskontrollen hinsichtlich der Maßnahmen 2.1V, 2.2 V und 2.3 V in den ersten 5 Jahren nach Fertigstellung der B 11 dienen ggf. der Anpassung und Optimierung von Lage und Ausrichtung der Leitstrukturen und Überflughilfen.

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 3 Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Durch das Bauvorhaben ist eine Schädigung von Lebensstätten der Art nicht völlig auszuschließen.

Zwar werden für jeden gefälltten Baum mit Quartiereignung vor Baubeginn 10 Ersatzquartiere geschaffen (Nist- und Fledermauskästen als Ersatzquartiere) und zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten werden zusätzlich für jeden gefälltten Habitatbaum 3 Biotopbäume oder Waldflächen aus der Nutzung genommen, es kann jedoch nicht mit ausreichender Prognosesicherheit angegeben werden, ob die Kästen von Fledermäusen kurzfristig so angenommen werden, dass die ökologische Funktion der vom Eingriff potenziell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durchgehend gewahrt wird.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen ist mit gut eingestuft (s.o.). Bei dem möglicherweise durch die Baumaßnahme gegebenen Verlust von Lebensstätten handelt es sich höchstens um die Betroffenheit von Einzeltieren, potentielle Wochenstuben sind nicht gefährdet. D.h. die Population ist nicht vollständig gefährdet, sondern nur eine (vorübergehenden) Schwächung der lokalen Populationen von Fledermäusen im Gebiet ist nicht auszuschließen. Der derzeit günstige Erhaltungszustand der Art bleibt insgesamt trotz der Baumaßnahme weiterhin gesichert. Die Maßnahme zur Schaffung von Ersatzquartieren wird vor Baubeginn umgesetzt und weiterführend ein Monitoring der Wirksamkeit durchgeführt (Maßnahme 4 A<sub>CEF</sub>, s.o.). Weitere Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind nicht notwendig.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen auf beiden



**Rauhautfledermaus** (*Pipistrellus nathusii*)

Ebenen

- keiner, im Endergebnis weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands
- Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:

Ausnahmevoraussetzung erfüllt:  ja  nein

## Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

### 1. Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: \* Bayern: - Art im UG:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Die zu den Waldfledermäusen zählende Art sucht ihre Wochenstuben- und Sommerquartiere hauptsächlich im Wald, in Baumhöhlen, während sie ihre Nahrung aus Insektenvorkommen vorwiegend über Gewässern findet. Die Art überwintert in Kellern, vorrangig sind Winterquartiere in Nordbayern nachgewiesen.

#### Lokale Population:

Die Fortpflanzungsgemeinschaft mit Wochenstuben im Landkreis wird als lokale Population betrachtet. Innerhalb des UG sind keine Wochenstuben bekannt aber möglich. Die Art wird gemäß ABSP häufig bei Jagdflügen über Gewässern beobachtet. Aktuell konnte die Wasserfledermaus in den Waldbereichen nördlich und östlich von Schweinhütt sowie im Siedlungsbereich von Schweinhütt nachgewiesen werden (IFANOS PLANUNG 2010). Die Untersuchungen 2017 lassen schließen, dass die Wasserfledermaus generell im Untersuchungsgebiet vorkommt, insbesondere dabei in Waldgebieten angrenzend an Weiden nördlich von Schweinhütt (IFANOS PLANUNG). Querungen aus dem Wald raus wurden z.B. bei den südöstlich ausgerichteten Waldrandbereichen angrenzend zu den Offenlandflächen nördlich des Hohensteins bestimmt. Potenzielle Winterquartiere sind innerhalb des UG nicht gegeben.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Durch die für die geplante Trasse nötigen Fällungsarbeiten kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass potenzielle Quartierbäume (Sommerquartiere) betroffen sind. Um der Minderung des Quartierangebots für Fortpflanzungs- und Ruhestätten in den Folgejahren entgegenzuwirken, werden für jeden gefälltten Baum mit Quartiereignung 10 Ersatzquartiere geschaffen (Nist- und Fledermauskästen als Ersatzquartiere). Zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten werden zusätzlich für jeden gefälltten Habitatbaum 3 Biotopbäume oder Waldflächen aus der Nutzung genommen. Zum Markieren der potenziellen Quartierbäume erfolgt eine Kontrolle und Auswahl der Bäume durch die ökologische Baubegleitung zeitnah im Voraus zu den Fällungsarbeiten. Trotz der geplanten Schaffung von Ersatzquartieren bei Betroffenheit von potenziellen Ruhestätten, kann nicht mit ausreichender Prognosesicherheit angegeben werden, ob die Kästen von Fledermäusen kurzfristig so angenommen werden, dass die ökologische Funktion der vom Eingriff potenziell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 1.1 V: Jahreszeitliche Begrenzung bei Gehölz- und Baumfällungen / Habitatbaumkartierung

CEF-Maßnahmen erforderlich: 4 ACEF: Ersatzquartiere für Fledermäuse und Vögel

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Ein erhebliches Stören durch baubedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten ist nicht erkennbar, da der Baubetrieb außerhalb der Aktivitätszeiten (Abend u. Nachtstunden) stattfindet.

Betriebsbedingte Störungen von Einzeltieren durch Lärm und Blendwirkungen lassen sich nicht völlig ausschließen, dies führt jedoch nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 1.2 V: Zeitliche Begrenzung bei täglicher Bautätigkeit

CEF-Maßnahmen erforderlich: -



Anlage 4a T zur Unterlage 12.1 T

**Wasserfledermaus** (*Myotis daubentonii*)

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u.5 BNatSchG**

Zur Vermeidung einer Verletzung oder Tötung von Tieren, die potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Bäumen nutzen, werden Gehölz- und Baumfällungen erst ab Oktober (nach der Fortpflanzungs- und Paarungszeit) durchgeführt.

Transferflüge von Fledermäusen im Gefahrenbereich über der Fahrbahn wären ohne konfliktvermeidende Maßnahmen nach der Verlegung zu erwarten, zumal die Trasse in West-Ost-Ausrichtung verläuft und Flugbewegungen von Fledermäusen nördlich Schweinhütt besonders durch Austauschbeziehungen in Nord-Süd-Ausrichtung bestehen. Die Wasserfledermaus zählt zu den Fledermausarten, die auch Unterführungen von Fuß- und Wirtschaftswegen für Austauschbeziehungen nutzen. Um sichere Querungsmöglichkeiten zu bieten, werden die geplanten Wirtschaftswegunterführungen sowie eine Durchlassunterführung ausreichend dimensioniert. Leitpflanzungen bzw. Leiteinrichtungen in unteren oder vorgelagerten Böschungsbereichen sollen strukturgebunden fliegende Tiere zu den Unterführungen lenken und leiten. Lassen Tiere sich nicht seitlich ablenken, so dienen Gehölzpflanzungen im oberen Bereich von Dammböschungen als zusätzliche Leitstruktur oder als Überflughilfe zum Erreichen größerer Flughöhen. Bis die Gehölze ausreichende Wuchshöhe erreichen, werden in Bereichen mit erhöhtem Kollisionsrisiko temporäre Leit- und Sperreinrichtungen errichtet. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist somit für die Art bei Flügen im Gebiet nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- 1.1 V: Jahreszeitliche Begrenzung bei Gehölz- und Baumfällungen / Habitatbaumkartierung
- 2.1 V: Unterführungen als Querungsmöglichkeiten
- 2.2 V: Leitstrukturen
- 2.3 V: Überflughilfen

Funktionskontrollen hinsichtlich der Maßnahmen 2.1V, 2.2 V und 2.3 V in den ersten 5 Jahren nach Fertigstellung der B 11 dienen ggf. der Anpassung und Optimierung von Lage und Ausrichtung der Leitstrukturen und Überflughilfen.

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

**3 Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

Durch das Bauvorhaben ist eine Schädigung von Lebensstätten der Art nicht völlig auszuschließen.

Zwar werden für jeden gefälltten Baum mit Quartiereignung vor Baubeginn 10 Ersatzquartiere geschaffen (Nist- und Fledermauskästen als Ersatzquartiere) und zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten werden zusätzlich für jeden gefälltten Habitatbaum 3 Biotopbäume oder Waldflächen aus der Nutzung genommen, es kann jedoch nicht mit ausreichender Prognosesicherheit angegeben werden, ob die Kästen von Fledermäusen kurzfristig so angenommen werden, dass die ökologische Funktion der vom Eingriff potenziell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durchgehend gewahrt wird.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen ist mit gut eingestuft (s.o.). Bei dem möglicherweise durch die Baumaßnahme gegebenen Verlust von Lebensstätten handelt es sich höchstens um die Betroffenheit von Einzeltieren, potentielle Wochenstuben sind nicht gefährdet. D.h. die Population ist nicht vollständig gefährdet, sondern nur eine (vorübergehenden) Schwächung der lokalen Populationen von Fledermäusen im Gebiet ist nicht auszuschließen. Der derzeit günstige Erhaltungszustand der Art bleibt insgesamt trotz der Baumaßnahme weiterhin gesichert. Die Maßnahme zur Schaffung von Ersatzquartieren wird vor Baubeginn umgesetzt und es wird ein Monitoring der Wirksamkeit durchgeführt (Maßnahme 4 A<sub>CEF</sub>, s.o.). Weitere Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind nicht notwendig.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen auf beiden Ebenen
- keiner, im Endergebnis weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

**Wasserfledermaus** (*Myotis daubentonii*)

Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:

Ausnahmevoraussetzung erfüllt:  ja  nein



Anlage 4a T zur Unterlage 12.1 T

**Zweifarbflodermaus** (*Vespertilio murinus*)

**1. Grundinformation**

Rote-Liste Status Deutschland: D Bayern: 2 Art im UG:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht  unbekannt

Als typische „Spaltenquartierflodermaus“ wurden in Bayern Quartiere der Zweifarbfledermaus ausschließlich an Gebäuden nachgewiesen. Sommerfunde an Baumhöhlen oder Nistkästen sind in Mitteleuropa nicht bekannt. Bejagt wird von der Zweifarbfledermaus das offene Gelände, meist im Bereich von Gewässern, die im Umfeld zu Wochenstuben liegen.

**Lokale Population:**

Wochenstuben werden als eigenständige lokale Population definiert. Im UG und dessen Umfeld sind Wochenstuben nicht bekannt, gemäß ABSP konnten im Landkreis bislang nur Einzeltiere (Männchen) an Gebäuden nachgewiesen werden. Innerhalb des UG wurde in dem Waldbereich nordöstlich Schweinhütt eine Zweifarbfledermaus vermutet, die Art kann bei Bestimmung mittels Horchbox mit anderen Arten verwechselt werden, einige Charakteristika deuten allerdings auf die Zweifarbfledermaus hin (IFANOS PLANUNG 2010). 2017 konnten östlich von Schweinhütt sowie am Regenufer konnten Exemplare der Zweifarbfledermaus nachgewiesen werden (IFANOS PLANUNG).

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

**2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG**

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht gegeben, da keine Siedlungsbe-  
reiche/Gebäude von der Baumaßnahme betroffen sind.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Ein erhebliches Stören durch baubedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte während der Fortpflanzungs-, Auf-  
zucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten ist nicht erkennbar, da der Baubetrieb außerhalb der Aktivitätszeiten  
(Abend u. Nachtstunden) stattfindet.

Betriebsbedingte Störungen von Einzeltieren durch Lärm und Blendwirkungen lassen sich nicht völlig ausschließen,  
dies führt jedoch nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 1.2 V: Zeitliche Begrenzung bei täglicher Bautätig-  
keit

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG**

Transferflüge von Fledermäusen im Gefahrenbereich über der Fahrbahn wären ohne konfliktvermeidende Maßnah-  
men nach der Verlegung zu erwarten, zumal die Trasse in West-Ost-Ausrichtung verläuft und Flugbewegungen von  
Fledermäusen nördlich Schweinhütt besonders durch Austauschbeziehungen in Nord-Süd-Ausrichtung bestehen.  
Die neue Trasse kann von der Art überflogen werden. Um bei Dammlage eine ausreichende Flughöhe zu gewährlei-

### Zweifarbfliege (Vespertilio murinus)

sten, werden Gehölze mit Funktion als Überflughilfe gepflanzt. Bis die Gehölze ausreichende Wuchshöhe erreichen, werden in Bereichen mit erhöhtem Kollisionsrisiko temporäre Leit- und Sperreinrichtungen errichtet. Tiere werden so seitlich abgelenkt und zu besser geeigneten Querungsbereichen im Einschnitt oder in Verbindung mit Leitpflanzungen bzw. Leiteinrichtungen in unteren oder vorgelagerten Böschungsbereichen zu ausreichend dimensionierten Unterführungen geleitet. Lassen Tiere sich nicht seitlich ablenken, so werden sie veranlasst, die Fahrbahn in größerer Höhe als ohne Sperreinrichtung zu queren. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist somit für die Art bei Flügen im Gebiet nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 2.1 V: Unterführungen als Querungsmöglichkeiten
  - 2.2 V: Leitstrukturen
  - 2.3 V: Überflughilfen

Funktionskontrollen hinsichtlich der Maßnahmen 2.1V, 2.2 V und 2.3 V in den ersten 5 Jahren nach Fertigstellung der B 11 dienen ggf. der Anpassung und Optimierung von Lage und Ausrichtung der Leitstrukturen und Überflughilfen.

Tötungsverbot ist erfüllt:

ja  nein



## Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

### 1. Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: \* Bayern: - Art im UG:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Als typische „Spaltenquartierfledermaus“ befinden sich die Wochenstuben der Zwergfledermaus ausschließlich in und an Gebäuden. Auch Sommerquartiere finden sich vorrangig in Siedlungsbereichen, Baumhöhlen werden selten genutzt. Bejagt wird von der Zwergfledermaus das offene Gelände, meist Bereiche von Gewässern, die im Umfeld zu Wochenstuben und Sommerquartieren liegen.

#### Lokale Population:

Die Fortpflanzungsgemeinschaft mit Wochenstuben in den Siedlungsbereichen von Schweinhütt und Umgebung wird als lokale Population betrachtet; im UG bzw. dessen Umfeld ist das Vorkommen von Wochenstuben möglich. Aktuell konnte die Art in den Waldbereichen nördlich und nordöstlich von Schweinhütt sowie im Siedlungsbereich von Schweinhütt nachgewiesen werden (IFANOS PLANUNG 2010). 2017 wurde die Art in der Ortschaft Schweinhütt sowie im gesamten UG in hohem Umfang erfasst (IFANOS PLANUNG).

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Gebäude mit potenziellen Quartieren oder Fledermauskästen befinden sich nicht im Eingriffsbereich. Eine Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist somit für potenzielle Wochenstuben nicht gegeben. Einzeltiere bewohnen jedoch im Sommer auch Baumquartiere, so dass eine Betroffenheit von potenziellen Quartierbäumen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Um der Minderung des Quartierangebots für Fortpflanzungs- und Ruhestätten in den Folgejahren entgegenzuwirken, werden für jeden gefälltten Baum mit Quartiereignung 10 Ersatzquartiere geschaffen (Nist- und Fledermauskästen als Ersatzquartiere). Zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten werden zusätzlich für jeden gefälltten Habitatbaum 3 Biotopbäume oder Waldflächen aus der Nutzung genommen. Zum Markieren der potenziellen Quartierbäume erfolgt eine Kontrolle und Auswahl der Bäume durch die ökologische Baubegleitung zeitnah im Voraus zu den Fällungsarbeiten. Trotz der geplanten Schaffung von Ersatzquartieren bei Betroffenheit von potenziellen Ruhestätten, kann nicht mit ausreichender Prognosesicherheit angegeben werden, ob die Kästen von Fledermäusen kurzfristig so angenommen werden, dass die ökologische Funktion der vom Eingriff potenziell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 1.1 V: Jahreszeitliche Begrenzung bei Gehölz- und Baumfällungen / Habitatbaumkartierung

CEF-Maßnahmen erforderlich: 4 ACEF: Ersatzquartiere für Fledermäuse und Vögel

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Ein erhebliches Stören durch baubedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten ist nicht erkennbar, da der Baubetrieb außerhalb der Aktivitätszeiten (Abend u. Nachtstunden) stattfindet.

Betriebsbedingte Störungen von Einzeltieren durch Lärm und Blendwirkungen lassen sich nicht völlig ausschließen, dies führt jedoch nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 1.2 V: Zeitliche Begrenzung bei täglicher Bautätigkeit

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein



## Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

### 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Zur Vermeidung einer Verletzung oder Tötung von Tieren, die potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Bäumen nutzen, werden Gehölz- und Baumfällungen erst ab Oktober (nach der Fortpflanzungs- und Paarungszeit) durchgeführt.

Transferflüge von Fledermäusen im Gefahrenbereich über der Fahrbahn wären ohne konfliktvermeidende Maßnahmen nach der Verlegung zu erwarten, zumal die Trasse in West-Ost-Ausrichtung verläuft und Flugbewegungen von Fledermäusen nördlich Schweinhütt besonders durch Austauschbeziehungen in Nord-Süd-Ausrichtung bestehen. Die Zwergfledermaus zählt zu den Fledermausarten, die auch Unterführungen von Fuß- und Wirtschaftswegen für Austauschbeziehungen nutzen. Um sichere Querungsmöglichkeiten zu bieten, werden die geplanten Wirtschaftswegunterführungen sowie eine Durchlassunterführung ausreichend dimensioniert. Leitpflanzungen bzw. Leiteinrichtungen in unteren oder vorgelagerten Böschungsbereichen sollen strukturgebunden fliegende Tiere zu den Unterführungen lenken und leiten. Lassen Tiere sich nicht seitlich ablenken, so dienen Gehölzpflanzungen im oberen Bereich von Dammböschungen als zusätzliche Leitstruktur oder als Überflughilfe zum Erreichen größerer Flughöhen. Bis die Gehölze ausreichende Wuchshöhe erreichen, werden in Bereichen mit erhöhtem Kollisionsrisiko temporäre Leit- und Sperreinrichtungen errichtet. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist somit für die Art bei Flügen im Gebiet nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- 1.1 V: Jahreszeitliche Begrenzung bei Gehölz- und Baumfällungen / Habitatbaumkartierung
- 2.1 V: Unterführungen als Querungsmöglichkeiten
- 2.2 V: Leitstrukturen
- 2.3 V: Überflughilfen

Funktionskontrollen hinsichtlich der Maßnahmen 2.1V, 2.2 V und 2.3 V in den ersten 5 Jahren nach Fertigstellung der B 11 dienen ggf. der Anpassung und Optimierung von Lage und Ausrichtung der Leitstrukturen und Überflughilfen.

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt:

ja  nein

### 3 Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Durch das Bauvorhaben ist eine Schädigung von Lebensstätten der Art nicht völlig auszuschließen.

Zwar werden für jeden gefälltten Baum mit Quartiereignung vor Baubeginn 10 Ersatzquartiere geschaffen (Nist- und Fledermauskästen als Ersatzquartiere) und zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten werden zusätzlich für jeden gefälltten Habitatbaum 3 Biotopbäume oder Waldflächen aus der Nutzung genommen, es kann jedoch nicht mit ausreichender Prognosesicherheit angegeben werden, ob die Kästen von Fledermäusen kurzfristig so angenommen werden, dass die ökologische Funktion der vom Eingriff potenziell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durchgehend gewahrt wird.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen ist mit gut eingestuft (s.o.). Bei dem möglicherweise durch die Baumaßnahme gegebenen Verlust von Lebensstätten handelt es sich höchstens um die Betroffenheit von Einzeltieren, potentielle Wochenstuben sind nicht gefährdet. D.h. die Population ist nicht vollständig gefährdet, sondern nur eine (vorübergehenden) Schwächung der lokalen Populationen von Fledermäusen im Gebiet ist nicht auszuschließen. Der derzeit günstige Erhaltungszustand der Art bleibt insgesamt trotz der Baumaßnahme weiterhin gesichert. Die Maßnahme zur Schaffung von Ersatzquartieren wird vor Baubeginn umgesetzt und es wird ein Monitoring der Wirksamkeit durchgeführt (Maßnahme 4 A<sub>CEF</sub>, s.o.). Weitere Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind nicht notwendig.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen auf beiden Ebenen
- keiner, im Endergebnis weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes



Anlage 4a T zur Unterlage 12.1 T

**Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*)

Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:

Ausnahmevoraussetzung erfüllt:  ja  nein

#### 4.1.2.2 Reptilien

### Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

#### 1. Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 2 Art im UG:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Die thermophile Art besiedelt warme Südhänge, Magerrasen, Waldränder, gebüsch- und heckenreiches Kulturland sowie Steinbrüche und Böschungen. Oftmals bilden Felspartien, Geröllhalden, Trockenmauern und Lesesteinhaufen die typischen Strukturen in Schlingnatterhabitaten. Siedlungsbereiche werden von der Reptilienart keineswegs gemieden. Sofern auch hier geeignete Habitate, wie verwilderte Gärten, Bahndämme und Straßenböschung als geeignete Lebensräume vorhanden sind, etabliert sich die Art auch an Randbereichen von Dörfern.

#### Lokale Population:

Die Schlingnatter kommt gemäß ABSP an trocken-warmen Standorten, z.B. im Naturraum der Regensenke vor. Innerhalb des UG existieren keine Nachweise, ein Vorkommen kann jedoch etwa im Bereich der ehemaligen Sandgrube / Bereich Leitungstrasse im Osten des UG nicht ausgeschlossen werden. Die potenziellen Vorkommen im Bereich der Regensenke und angrenzender Bereiche werden als lokale Population definiert.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

#### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Da nördlich der bestehenden B 11 keine potenziellen Habitate in den Bereichen der Verlegungsstrecke zwischen Schweinhütt und Schwarzem Regen betroffen sind, ist von keiner Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

#### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

In den Bereichen der geplanten Verlegungstrasse der B 11 existieren keine geeigneten Habitatstrukturen für die Schlingnatter. Erhebliche Störungen von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs-, und Wanderzeiten sind daher nicht gegeben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

#### 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Da im UG eine Verbreitung der Art nicht bekannt ist und in den Bereichen der geplanten Verlegungstrasse der B 11 die Habitatausstattung keine besondere Eignung aufweist, ist durch die geplante Verlegung der B 11 weder eine baubedingte Tötung oder Verletzung noch eine Erhöhung des Kollisionsrisikos hinsichtlich potenzieller Vorkommen im UG erkennbar.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein



Anlage 4a T zur Unterlage 12.1 T

**Zauneidechse** (*Lacerta agilis*)

**1. Grundinformation**

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V Art im UG:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Die Zauneidechse besiedelt vor allem Flächen in sonnenexponierter Lage mit einem lockeren, gut drainierten Substrat und unbewachsenen Teilflächen mit geeigneten Eiablageplätzen. Es werden Habitate wie Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, Waldränder, Feldraine, sonnenexponierte Böschungen aller Art (Eisenbahndämme, Wegränder), Ruderalfluren sowie Brachen genutzt.

**Lokale Population:**

Vorkommen der Zauneidechse innerhalb des UG werden als lokale Population definiert. Während der Begehungen 2010 konnte die Art innerhalb des UG nachgewiesen werden, insbesondere an den südexponierten Straßenböschungen bei Schweinhütt, einem günstig gelegenen Waldrandbereich im Bereich der Hochspannungsleitungstrasse östlich Schweinhütt (ca. 300 m südlich der bestehenden B 11) und im Bereich der Stromleitungstrasse südlich der B 11 im Osten des UG konnten jeweils mehrere Tiere beobachtet werden. 2014 wurde die Zauneidechse im Bereich der Stromleitungstrasse ca. 60 m nördlich der B 11 im Böschungsbereich der nach Dreieck führenden Straße und am Rand einer Windbruchfläche südlich von Dreieck außerhalb des Eingriffsbereichs nachgewiesen (Beobachtung im Rahmen der Vegetationskartierung (IFANOS PLANUNG). Erfassungen zur Zauneidechse 2017 bestätigen u.a. das Vorkommen der Zauneidechse an der südexponierten Straßen- bzw. Geh- und Radwegböschung der bestehenden B 11 bei Schweinhütt. Im vorgesehenen Trassenbereich selbst ergaben sich 2017 keine Nachweise (K. EISENREICH).

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

**2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG**

Nachweislich geeignete Habitate im Bereich der Verlegungsstrecke sind von der Baumaßnahme nicht betroffen. Hinsichtlich der Anbindungsbereiche der Verlegungsstrecke an die bestehende B 11 gilt für die bestehenden Straßenböschungen, dass keine hervorzuhebenden Strukturen in südexponierter Ausrichtung gegeben sind. Eine Schädigung oder Zerstörung von Lebensstätten der Zauneidechse ist demnach nicht abzuleiten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Durch bau- und betriebsbedingten Lärm und Erschütterungen kommt es zu keinen erheblichen Störungen der Zauneidechsenvorkommen, da nachweislich geeignete Habitate nicht in direkter Nähe der geplanten Baufelder liegen. Zudem reagiert die Zauneidechse gegenüber Lärmemissionen nicht sehr empfindlich, was auch die lokalen Vorkommen an Böschungen im Ortsbereich von Schweinhütt entlang der bestehenden B 11 bestätigen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

### 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u.5 BNatSchG

Bau- und betriebsbedingte Tötungen von Individuen oder die Zerstörung von Eiern werden nicht als signifikant erhöhtes Risiko eingestuft, da die lokalen Vorkommen im UG (nachweislich an den südexponierten Straßenböschungen bei Schweinhütt, einem günstig gelegenen Waldrandbereich im Bereich der Hochspannungsleitungstrasse östlich Schweinhütt sowie im Bereich der Leitungstrasse im Osten des UG) in ausreichender Entfernung vom Eingriff und vom künftigen Verkehrsfluss der B 11neu sind. Sollten einzelne Tiere bei Einwanderungen auf Flächen ins direkte Umfeld der verlegten B 11 gefährdet sein, so ist das Gefährdungsrisiko bezogen auf das UG nicht signifikant höher einzustufen im Vergleich zur Situation an der bestehenden B 11 ohne Verlegung bei Schweinhütt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt:

ja  nein



Anlage 4a T zur Unterlage 12.1 T

## 4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

**Schädigungsverbot von Lebensstätten** (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**  
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

**Störungsverbot** (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**  
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

**Tötungsverbot** (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie der Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.**

### Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Tab. 2: *Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten*

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Gilde: Vögel der offenen und halboffenen Landschaft, z.T. weit verbreitet (Birkenzeisig, Dorngrasmücke, Erlenzeisig, Feldschwirl, Feldsperling, Gelbspötter, Goldammer, Klappergrasmücke, Kuckuck, Stieglitz, Wachtel)		* bzw. V	- bzw. V bzw. 3	FV, U1 bzw. XX
Gilde: Luftjäger (Mauersegler, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe)		* bzw. V	V bzw. 3	U1
Gilde: weit verbreitete Vögel des Waldes (Trauerschnäpper, Ringdrossel)		* bzw. V	- bzw. V	FV bzw. XX
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	3	-	FV
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	V	2	U2
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	V	2	U2
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	3	1	U2
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	U2
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	*	3	U1
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	*	V	FV
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	-	U1

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	*	V	U1
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	*	-	FV
Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>	V	V	U1
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	*	-	FV
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	-	FV
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	*	V	FV
Raufußkauz	<i>Aegolius funerus</i>	*	-	FV
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	U2
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	*	-	U1
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	*	-	FV
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	-	FV
Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	*	-	FV
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	-	FV
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	*	2	xx*
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	*	-	FV
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	*	-	U1
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	V	-	FV
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	V	FV
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	V	1	U1

**fett** streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

RL BY Rote Liste Bayerns, RL D Rote Liste Deutschland und EHZ: vgl. Tabelle 2

(\*Der Waldlaubsänger ist unter den Arteninformationen <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/> nicht aufgenommen, wird aber in der vorliegenden Unterlage aufgrund des geänderten Status in der Rote Liste Bayern 2016 nicht mehr als weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“) behandelt. Zum EHZ lagen keine ersichtlichen Angaben vor.)



Anlage 4a T zur Unterlage 12.1 T

## weit verbreitete Vögel der offenen und halboffenen Landschaft

Birkenzeisig (*Carduelis flammea*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Erlenzeisig (*Carduelis spinus*), Feldschwirl (*Locustella naevia*), Feldsperling (*Passer montanus*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Kuckuck (*Cuculus canorus*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Wachtel (*Coturnix coturnix*)

### 1. Grundinformationen

**Status: Brutvögel**

Primäre Lebensräume sind offene Flächen, wie Brachen, Magerrasen, in Verbindung zu Hecken, Sträuchern oder Waldrändern.

**Lokale Populationen:**

Die Artbestände mit Brutrevieren der offenen und halb offenen Landschaft bilden um Schweinhütt die lokalen Populationen.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Populationen** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)       gut (B)       mittel – schlecht (C)

### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Strukturreiche Offenlandbereiche werden durch die Baumaßnahme nicht ersichtlich betroffen. Durch den Bau sind zwar anteilig Gehölze und Waldränder betroffen, im Rahmen der Kompensation werden jedoch im Umfeld offene Flächen (z.B. Fläche 7 A) angrenzend an Gehölze oder Wald ökologisch aufgewertet und stehen dann als verbesserte Habitatbereiche zur Verfügung. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt:       ja       nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen von Vögeln der hier genannten Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten durch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erkennen, da im Umfeld der geplanten Baufelder und der Verlegungstrasse keine besonders wertgebenden Habitatstrukturen für die Arten bestehen. D.h. auch wenn Störeinwirkungen auf einzelne Tiere durch Zunahme von Lärm und visuellen Effekten im Bereich der Verlegungstrasse nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, so führt dies jedoch nicht zu Störungen, die als erhebliche einzustufen sind und zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen, zumal im Gegenzug die betriebsbedingten Beeinträchtigungen an der B 11alt zurückgehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt:       ja       nein

### 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Eine Tötung oder Verletzung von Vögeln bzw. ihrer Entwicklungsformen durch eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird durch die zeitlich eingeschränkten Baum-/Gehölzfällungen (zwischen Oktober und Februar und somit außerhalb der Brutzeit) vermieden.

Gefährdungspotenzial für die Vögel der offenen und halboffenen Landschaft beim Queren der neuen Trasse besteht in den Bereichen, in denen die neue Trasse Offenland in Dammlage durchschneidet. Durch entsprechende Pflan-

### weit verbreitete Vögel der offenen und halboffenen Landschaft

**Birkenzeisig** (*Carduelis flammea*), **Dorngrasmücke** (*Sylvia communis*), **Erlenzeisig** (*Carduelis spinus*), **Feldschwirl** (*Locustella naevia*), **Feldsperling** (*Passer montanus*), **Gelbspötter** (*Hippolais icterina*), **Goldammer** (*Emberiza citrinella*), **Klappergrasmücke** (*Sylvia curruca*), **Kuckuck** (*Cuculus canorus*), **Stieglitz** (*Carduelis carduelis*), **Wachtel** (*Coturnix coturnix*)

zungen (Überflughilfen) auf den Dammböschungen wird das Risiko eines Einfliegens in den Verkehr deutlich verringert. Das Gefährdungsrisiko bezogen auf das UG ist somit nicht signifikant höher einzustufen im Vergleich zur Situation an der bestehenden B 11 ohne Verlegung bei Schweinhütt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

1.1 V: Jahreszeitliche Begrenzung bei Gehölz- und Baumfällungen / Habitatbaumkartierung  
2.3 V: Überflughilfen

Tötungsverbot ist erfüllt:

ja  nein



Anlage 4a T zur Unterlage 12.1 T

## Luftjäger

Mauersegler (*Apus apus*), Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

### 1. Grundinformationen

**Status: Brutvögel, Nahrungsgast**

Die Brutplätze der weit verbreiteten und häufigen Luftjäger liegen in ländlichen Siedlungen, zum Teil auch am Rand städtischer Siedlungen. Die Arten jagen über den verschiedensten Landschaftsausschnitten. Die Nahrungssuche findet allerdings meist im direkten Umfeld der Brutplätze statt.

**Lokale Populationen:**

Die Artbestände mit Brutrevieren in Siedlungsbereichen (Schweinhütt, Dreieck) werden als lokale Populationen definiert. Das Offenland um die Ortschaften bietet geeignete Jagdhabitats, bei Schweinhütt besonders im Offenland westlich des Ortes und südlich der bestehenden B 11 (Nachweise von Rauch- und Mehlschwalbe).

Der **Erhaltungszustand der lokalen Populationen** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)       gut (B)       mittel – schlecht (C)

### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht gegeben, da keine Siedlungsbereiche von der Baumaßnahme betroffen sind.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt:       ja       nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen von Vögeln der hier genannten Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten durch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erkennen, da im Umfeld der geplanten Baufelder und der Verlegungstrasse keine besonders wertgebenden Habitatstrukturen für die Arten bestehen. D.h. auch wenn Störeinträge auf einzelne Tiere durch Zunahme von Lärm und visuellen Effekten im Bereich der Verlegungstrasse nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, so führt dies jedoch nicht zu Störungen, die als erhebliche einzustufen sind und zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen. Zudem sind für die hier genannten Arten die betriebsbedingten Störungen durch die Verlegung nicht höher einzustufen als die bestehenden Störungen ohne geplante Verlegung.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt:       ja       nein

### 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Für die neuen Böschungen der Verlegungstrasse und die direkt an die neue Trasse angrenzende Flächen ist für die Arten keine Bedeutung als Jagdhabitats gegeben. Überflüge in niedrigen Höhen sind somit nach der Verlegung im neuen Trassenbereich nicht wahrscheinlich. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist für die Arten nicht gegeben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt:       ja       nein

## weit verbreitete Vögel des Waldes

Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*), Ringdrossel (*Turdus torquatus*)

### 1. Grundinformationen

#### Status: Brutvögel, Nahrungsgast

Die Brutplätze der weit verbreiteten Waldvögel liegen in Baumhöhlen oder Nistkästen (Trauerschnäpper) bzw. in Nadelbäumen und Gehölzen gebauten Nestern (Ringdrossel). Insekten, Weichtiere und Beeren sind die typischen Nahrungsquellen.

#### Lokale Populationen:

Die Artbestände mit Brutrevieren in den Wäldern um Schweinhütt werden als lokale Populationen definiert.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)       gut (B)       mittel – schlecht (C)

### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Durch die für die geplante Trasse nötigen Fällungsarbeiten kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass Nistbäume betroffen sind. Im Winter vor Beginn der Fällungsarbeiten findet jedoch eine Habitatbaumkartierung statt. Zur Erhaltung der ökologischen Funktion der Lebensstätten werden für jeden gefälltten Höhlenbaum 10 Nistkästen (in erster Linie für Fledermäuse, vgl. Kap 4.1.2.1) aufgehängt. Damit sich das Nistplatzangebot auch langfristig nicht vermindert, werden zusätzlich für jeden gefälltten Höhlenbaum 3 Biotopbäume oder Waldflächen dauerhaft aus der Nutzung genommen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:      1.1 V: Jahreszeitliche Begrenzung bei Gehölz- und Baumfällungen / Habitatbaumkartierung

CEF-Maßnahmen erforderlich: -      4 A<sub>CEF</sub>: Ersatzquartiere für Fledermäuse und Vögel

Schädigungsverbot ist erfüllt:       ja       nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Störungen durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten sind für die Waldvögel aufgrund der Verlegung der B 11 in Wald- und Waldrandbereiche nördlich Schweinhütt nicht auszuschließen. Die Störungen sind jedoch nicht als erheblich einzustufen. Die Verlegungstrasse wurde so geplant, dass die Waldbereiche zum Flusstal des Schwarzen Regens hin noch eine möglichst zusammenhängende Größe bewahren. Eine ursprünglich weiter nördlich im Wald verlaufende Trassierung wurde im Planungsprozess zugunsten der hier zu betrachtenden, etwas südlicher gelegenen Trassierung, umgeplant. Nicht auszuschließende Störungen von Einzeltieren führen somit für die hier genannten Arten auf Grund der Ausweichmöglichkeiten zu keiner Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt:       ja       nein



## weit verbreitete Vögel des Waldes

Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*), Ringdrossel (*Turdus torquatus*)

### 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u.5 BNatSchG

Eine Tötung oder Verletzung von Vögeln bzw. ihrer Entwicklungsformen durch eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird durch die zeitlich eingeschränkten Baum-/Gehölzfällungen (zwischen Oktober und Februar und somit außerhalb der Brutzeit) vermieden.

Gefährdungspotenzial für die Waldvögel beim Queren der neuen Trasse besteht v.a. in den Bereichen, in denen die neue Trasse Wald in Dammlage durchschneidet. Durch entsprechende Pflanzungen (Überflughilfen) auf den Dammböschungen wird das Risiko eines Einfliegens in den Verkehr deutlich verringert. Das Gefährdungsrisiko ist somit nicht signifikant erhöht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

1.1 V: Jahreszeitliche Begrenzung bei Gehölz- und  
Baumfällungen / Habitatbaumkartierung  
2.3 V: Überflughilfen

Tötungsverbot ist erfüllt:

ja  nein

Anlage 4a T zur Unterlage 12.1 T

**Baumfalke** (*Falco subbuteo*)

**1. Grundinformationen**

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: - Art im UG  nachgewiesen  potenziell möglich  
Status: Brutvogel, Nahrungsgast

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Der Baumfalke nistet in Altbäumen oder einzeln stehenden Bäumen an Waldrändern in der Nähe zu ungenutztem Offenland, häufig in Verbindung zu Feuchtgebieten oder Gewässern und fast ausschließlich in alten Rabenvogel-nestern. Hauptbeute bilden Feldlerchen und Schwalben.

**Lokale Population:**

Es bestehen keine Nachweise für das UG und dessen Umfeld. Ein Vorkommen kann jedoch trotzdem aufgrund der eher versteckten Lebensweise an Waldrändern im Übergang zum Offenland nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die Vorkommen der Art mit Brutrevieren in den Waldbeständen um Schweinhütt einschließlich angren-zender Offen-landflächen bilden die lokale Population.

Der Erhaltungszustand der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

**2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG**

Im Bereich der Baufelder sind aktuell keine geeigneten Brutplätze (v.a. Rabenvogelnester) bekannt. Im Winter vor Beginn der Baufällungen findet durch die ökologische Baubegleitung eine Begutachtung der Bäume im Eingriffsbe-reich statt. Sollten Greifvogel- oder Rabenvogelhorste von den Baumfällungen betroffen sein, so werden zur Wah-rung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang in ausreichender Entfernung von der geplanten Trasse Kunsthorste in der gleichen Anzahl aufgestellt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 1.1 V: Jahreszeitliche Begrenzung bei Gehölz- und Baumfällungen / Habitatbaumkartierung

CEF-Maßnahmen erforderlich: 4 ACEF: Ersatzquartiere für Fledermäuse und Vögel

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Störungen durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte während der Fortpflanzungs-, Auf-zucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten sind für den Baumfalken bei einem potenziellen Vorkommen aufgrund der Verlegung der B 11 in Wald- und Waldrandbereiche nördlich Schweinhütt nicht auszuschließen. Die Störungen sind jedoch nicht als erheblich einzustufen. Der Baumfalke zählt zu den Arten ohne spezifisches Ab-standsverhalten zu Straßen und für die Verkehrslärm keine Relevanz besitzt („Arbeitshilfe“ GARNIEL, A. ET. AL., 2010). D.h. auch wenn Störeinträge auf einzelne Tiere durch Zunahme von Lärm und visuellen Effekten im Bereich der Verlegungstrasse nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, so führt dies jedoch nicht zu Störun-gen, die als erhebliche einzustufen sind und zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer potenziellen lokalen Population führen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein



## Baumfalke (*Falco subbuteo*)

### 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u.5 BNatSchG

Sollte im Eingriffsbereich im Winter vor Beginn der Baumfällungen durch die ökologische Baubegleitung ein Horstbaum kartiert werden, wird eine Tötung oder Verletzung von Vögeln bzw. deren Entwicklungsformen durch die Gehölz- und Baumfällungen außerhalb der Brutzeit (nicht vor Oktober) vermieden.

Die Straßenböschungen stellen keine offenen Flächen ausreichender Ausdehnung und typischen Beutespektrums (z.B. Feldlerchen) dar, die zur Jagd angefliegen werden. Ein Einfliegen in den Verkehr bei potentiellm Vorkommen des Baumfalken ist somit nicht wahrscheinlich. Bei Trassenabschnitten in Dammlage, die bei Querungen generell ein erhöhtes Gefährdungspotenzial darstellen können, wird das Risiko eines Einfliegens in den Verkehr durch entsprechende Gehölzpflanzungen (Überflughilfen) minimiert. Das Gefährdungsrisiko ist somit bezogen auf das UG nicht signifikant erhöht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

1.1 V: Jahreszeitliche Begrenzung bei Gehölz- und  
Baumfällungen / Habitatbaumkartierung  
2.3 V: Überflughilfen

Tötungsverbot ist erfüllt:

ja  nein

## Baumpieper (*Anthus trivialis*)

### 1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: 2 Art im UG  nachgewiesen  potenziell möglich  
Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Der Baumpieper besiedelt lichte Wälder und locker bestandene Waldränder, besonders Mischwälder mit Auflichtungen und Aufforstungen sowie Gehölze mit extensiv genutzten, eher feuchtem Umland (z.B. Auewiesen).

#### Lokale Population:

Der Baumpieper ist gemäß ABSP ein regelmäßiger Brutvogel im Landkreis. Innerhalb des UG existieren Nachweise für den Wald nördlich von Schweinhütt und die Waldbereiche am östlichen Rand des UG (IFANOS PLANUNG 2002). Die Vorkommen der Art mit Brutrevieren in den Wäldern um Schweinhütt werden als lokale Population definiert.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Durch die für die geplante Trasse nötigen Fällungsarbeiten kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass Nistbereiche betroffen sind. Im Folgejahr können jedoch weiterhin ausreichend Nistmöglichkeiten im Gebiet genutzt werden, da außerhalb des Eingriffsbereiches vergleichbare Strukturen wie im Eingriffsbereich vorkommen und unter Berücksichtigung der Revierdichte entsprechende potenzielle Nistmöglichkeiten als Ausweichmöglichkeiten bestehen (Revierdichte gemäß Erfassungen IFANOS PLANUNG 2002/ 2010 lässt Ausweichmöglichkeiten zu). Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Störungen durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten sind für die Art aufgrund der Verlegung der B 11 in Wald- und Waldrandbereiche nördlich Schweinhütt nicht auszuschließen. Die Störungen sind jedoch nicht als erheblich einzustufen. Die Verlegungstrasse wurde so geplant, dass die Waldbereiche zum Flusstal des Schwarzen Regens hin noch eine möglichst zusammenhängende Größe bewahren. Eine ursprünglich weiter nördlich im Wald verlaufende Trassierung wurde im Planungsprozess zugunsten der hier zu betrachtenden, etwas südlicher gelegenen Trassierung, umgeplant. Nicht auszuschließende Störungen von Einzeltieren führen für die Art auf Grund der Ausweichmöglichkeiten zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein



## Baumpieper (*Anthus trivialis*)

### 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u.5 BNatSchG

Eine Tötung oder Verletzung von Vögeln bzw. ihrer Entwicklungsformen durch eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird durch die zeitlich eingeschränkten Baum-/Gehölzfällungen (zwischen Oktober und Februar und somit außerhalb der Brutzeit) vermieden.

Gefährdungspotenzial beim Queren der neuen Trasse besteht v.a. in den Bereichen, in denen die neue Trasse Wald in Dammlage durchschneidet. Durch entsprechende Pflanzungen (Überflughilfen) auf den Dammböschungen wird das Risiko eines Einfliegens in den Verkehr deutlich verringert. Das Gefährdungsrisiko ist somit nicht signifikant erhöht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

1.1 V: Jahreszeitliche Begrenzung bei Gehölz- und Baumfällungen / Habitatbaumkartierung

2.3 V: Überflughilfen

Tötungsverbot ist erfüllt:

ja  nein

## Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

### 1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: 2 Art im UG  nachgewiesen  potenziell möglich  
Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Primäre Lebensräume des Bluthänflings sind offene Flächen, wie Magerrasen, in Verbindung zu Hecken, Sträuchern oder Waldrändern. In offener, hecken- und buschreicher Kulturlandschaft kommt die Art auch am Rand von Ortschaften vor, wenn dort für die Anlage von Nestern geeignete Büsche und Bäume stehen. Nester werden in Büschen und Bäumen angelegt.

#### Lokale Population:

Der Bluthänfling ist gemäß ABSP im Landkreis ein regelmäßiger Brutvogel. Während der Kartierungen konnte die Art nicht nachgewiesen werden. Innerhalb des UG sind geeignete Lebensräume vorhanden, ein Vorkommen der Art ist möglich. Der Artbestand mit Brutrevieren der offenen und halb offenen Landschaft um Schweinhütt wird als lokale Population definiert.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Als geeignet hervorzuhebende offene Flächen werden durch die Baumaßnahme nicht ersichtlich betroffen. Durch den Bau sind jedoch anteilig Gehölze und Waldränder betroffen, so dass potenzielle Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht vollständig ausgeschlossen werden können. Da jedoch weder nachgewiesene Nistplätze noch Strukturen mit wertgebender Eignung für die Art betroffen sind, wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten durch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erkennen, da im Umfeld der geplanten Baufelder und der Verlegungstrasse keine besonders wertgebenden Habitatstrukturen für die Art bestehen. D.h. auch wenn Störwirkungen auf einzelne Tiere durch Zunahme von Lärm und visuellen Effekten im Bereich der Verlegungstrasse nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, so führt dies jedoch nicht zu Störungen, die als erhebliche einzustufen sind und zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer potenziellen lokalen Population führen, zumal im Gegenzug die betriebsbedingten Beeinträchtigungen an der B 11alt zurückgehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein



**Bluthänfling** (*Carduelis cannabina*)

**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u.5  
BNatSchG**

Für den Fall, dass nicht kartierte Nistplätze des Bluthänflings durch die Baumaßnahme betroffen sind, wird eine Tötung oder Verletzung von Vögeln bzw. deren Entwicklungsformen durch die Gehölz- und Baumfällungen außerhalb der Brutzeit (Oktober-Februar) vermieden.

Gefährdungspotenzial beim Queren der neuen Trasse besteht eher außerhalb Wald, d.h. in den Bereichen, in denen die neue Trasse Offenland in Dammlage durchschneidet. Durch entsprechende Pflanzungen (Überflughilfen) auf den Dammböschungen wird das Risiko eines Einfliegens in den Verkehr deutlich verringert. Das Gefährdungsrisiko bezogen auf das UG ist somit nicht signifikant höher einzustufen im Vergleich zur Situation an der bestehenden B 11 ohne Verlegung bei Schweinhütt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

1.1 V: Jahreszeitliche Begrenzung bei Gehölz- und  
Baumfällungen  
2.3 V: Überflughilfen

Tötungsverbot ist erfüllt:

ja  nein

## Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

### 1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 1 Art im UG  nachgewiesen  potenziell möglich  
Status: Brutvogel, Nahrungsgast

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Das Braunkehlchen brütet in extensiven Grünlandbereichen, Feuchtbrachen und Hochstaudenfluren, oftmals in Verbindung mit Gewässern.

#### Lokale Population:

Das Braunkehlchen besitzt gemäß ABSP im Landkreis einen seiner bayernweiten Verbreitungsschwerpunkte. Innerhalb des UG besteht ein Nachweis nordwestlich Dreieck (IFANOS PLANUNG 2002). Die Vorkommen der Art mit Brutrevieren in den Grünlandbereichen im Bereich zwischen Regen und Zwiesel bilden die lokale Population.

Der Erhaltungszustand der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Aktuell weisen die Grünlandbereiche, die durch das Bauvorhaben betroffen sind, auf Grund der Nutzungsintensität keine Habitategnung für die Art auf. Da weder nachgewiesene Nistplätze noch Strukturen mit derzeit wertgebender Eignung für die Art betroffen sind, ist eine Schädigung oder Zerstörung von Lebensstätten nicht abzuleiten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Das Braunkehlchen zählt zu den Arten, die eine vergleichsweise geringe Empfindlichkeit gegen Straßenverkehrslärm besitzen („Arbeitshilfe“, GARNIEL ET. AL., 2010). Dennoch ist eine reduzierte Besiedlung von Straßenumfeldern erkennbar, gemäß der „Arbeitshilfe“ (GARNIEL ET. AL., 2010) ist eine Abnahme der Habitategnung vom Fahrbandrand bis 100 m in einem Umfang von 20 % bei einem DTV < 10000 Kfz/24h ermittelt. Aktuell weisen die Grünlandbereiche im 100 m-Bereich um die geplante B 11neu auf Grund der Nutzungsintensität keine Habitategnung für die Art auf. Bereiche nordwestlich Dreieck mit Vorkommensnachweis (IFANOS PLANUNG 2002) und besonders geeigneten Entwicklungsmöglichkeiten sowie Flächen mit vorzugsweise geeigneten Entwicklungsmöglichkeiten am Schwarzen Regen liegen in ausreichender Entfernung. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist somit nicht gegeben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein



## Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

### 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u.5 BNatSchG

Um sicher zu stellen, dass die Bauflächen auch im Baujahr keine Eignung als Brutplatz für das Braunkehlchen entwickelt haben/entwickeln, erfolgt im Jahr des durch den Vorhabensträger angekündigten Baubeginns eine Beseitigung von Strukturen im Offenland, die dem Bodenbrüter als Nistplatz dienen könnten. Bisher als Grünland genutzte Flächen bzw. entwickelte Staudenfluren werden abzeitigem Frühjahr gemäht. Eine Tötung oder Verletzung von Vögeln bzw. ihrer Entwicklungsformen wird somit vermieden.

Die neuen Böschungen und direkt an die B 11 neu angrenzenden Flächen außerhalb von Wald werden auf Grund der geplanten Gestaltungsmaßnahmen für die Art keine Bedeutung als Habitate besitzen. Überflüge in niedrigen Höhen sind somit für die B 11 neu nicht wahrscheinlich. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist für die Art nicht gegeben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

1.3 V: Baufeldvorbereitung von Offenlandflächen im Frühjahr vor Baubeginn

Tötungsverbot ist erfüllt:

ja  nein

Anlage 4a T zur Unterlage 12.1 T

**Feldlerche (*Alauda arvensis*)**

**1. Grundinformationen**

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 3 Art im UG  nachgewiesen  potenziell möglich  
Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Die Feldlerche brütet in Bayern vorwiegend innerhalb der offenen Feldflur und größeren Rodungsinseln in Wäldern. Günstig in der Kulturlandschaft sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreide.

**Lokale Population:**

Die Art gilt als regelmäßiger Brutvogel im Landkreis (ABSP). Innerhalb des UG besteht ein Nachweis im Offenland nördlich Schweinhütt (IFANOS PLANUNG 2002). 2017 wurde die Art im UG nachgewiesen (K. EISENREICH). Die Brutbestände der offenen Fluren zwischen Regen und Zwiesel bilden die lokale Population.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

**2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG**

Die Feldlerche wurde 2002 als Brutvogel auf den Offenlandflächen nördlich Schweinhütt beim Hohenstein nachgewiesen. Die B 11neu verläuft in diesem Abschnitt im Waldrandbereich angrenzend an die Offenlandflächen bzw. tangiert diese nur geringfügig. Eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist in diesem Bereich nicht zu erwarten, da die Feldlerche zu begrenzenden Faktoren wie z.B. geschlossenen vertikalen Strukturen, die das Blickfeld eingrenzen (hier: der Waldrand), Abstände von ca. 120 m einhält (MIERWALD ET. AL., 2007). Da weder nachgewiesene Nistplätze noch Strukturen mit derzeit wertgebender Eignung für die Art im direkten Baufeldbereich betroffen sind, ist eine Schädigung oder Zerstörung von Lebensstätten nicht abzuleiten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Für die Feldlerche ist eine reduzierte Besiedlung von Straßenumfeldern erkennbar, gemäß der ‚Arbeitshilfe‘ (GARNIEL ET. AL., 2010) ist eine Abnahme der Habitateignung vom Fahrbahnrand bis 100 m in einem Umfang von 20 % und von 100 bis 300 m von 10 % bei einem DTV < 10000 Kfz/24h ermittelt. Für die Offenlandflächen nördlich Schweinhütt beim Hohenstein sind somit Störungen zu erwarten, die Brutplatzeignung wird gemindert. Auf Flächen südlich Schweinhütt oder im Umfeld von Zwiesel bestehen jedoch weiterhin Offenlandbereiche mit Brutplatzeignung. 2010 wurde die Feldlerche nördlich Schweinhütt bei durchgeführten avifaunistischen Kartierungen (IFANOS PLANUNG) nicht erfasst. Es ist also nicht davon auszugehen, dass die Offenlandbereiche um den Hohenstein ein Standort für regelmäßig genutzte Brutplätze sind. Nicht auszuschließende Störungen von Einzeltieren bedingt durch die Baumaßnahme führen somit für die Feldlerche auf Grund der Ausweichmöglichkeiten zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein



## Feldlerche (*Alauda arvensis*)

### 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u.5 BNatSchG

Eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist in diesem Bereich nicht zu erwarten, da die Feldlerche zu begrenzenden Faktoren wie z.B. geschlossenen vertikalen Strukturen, die das Blickfeld eingrenzen (hier: der Waldrand), Abstände von ca. 120 m einhält (MIERWALD ET. AL., 2007). Um jedoch sicher zu stellen, dass die Bau-  
feldflächen im Bereich von Offenland bezogen auf den gesamten Verlegungsbereich der B 11 im Baujahr keine  
Eignung als Brutplatz für die Art haben, erfolgt im Jahr des durch den Vorhabensträger angekündigten Baube-  
ginnns eine Beseitigung von Strukturen im Offenland, die dem Bodenbrüter als Nistplatz dienen könnten. Bisher als  
Grünland genutzt Flächen werden ab zeitigem Frühjahr gemäht bzw. bisherige Ackerflächen gepflügt. Eine Tö-  
tung oder Verletzung von Vögeln bzw. ihrer Entwicklungsformen wird somit vermieden

Die neuen Böschungen und direkt an die B 11 neu angrenzenden Flächen außerhalb von Wald werden auf Grund  
der geplanten Gestaltungsmaßnahmen für die Art und aufgrund von Effektdistanzen der Art gegenüber vertikalen  
Strukturen und Straßen zwischen 100 – 300 m bei einem DTV < 10000 Kfz/Tag (GARNIEL ET. AL., 2010; MIERWALD  
ET. AL., 2007) keine Bedeutung als Habitate besitzen. Überflüge in niedrigen Höhen sind für die B 11 neu nicht  
wahrscheinlich. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist für die Art nicht gegeben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

1.3 V: Baufeldvorbereitung von Offenlandflächen im  
Frühjahr vor Baubeginn

Tötungsverbot ist erfüllt:

ja  nein

## Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

### 1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: \* Bayern: 3 Art im UG  nachgewiesen  potenziell möglich  
Status: Brutvogel, Nahrungsgast

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Primärer Lebensraum des Gartenrotschwanzes ist der Wald, besonders lockere Laub- oder Mischwälder mit alten Bäumen entlang von Lichtungen und Waldrändern werden besiedelt. Im geschlossenen Fichtenwald wurde der Gartenrotschwanz nur in aufgelockerten Beständen gefunden. Die überwiegende Mehrheit der Brutpaare lebt heute in der Parklandschaft und in den Grünzonen von Siedlungen, sofern in kleinen Baumbeständen oder Einzelbäumen von Gärten, Parks und Friedhöfen, neben ausreichendem Nahrungsangebot, höhere Bäume mit Höhlen oder künstlichen Nisthilfen vorhanden sind.

#### Lokale Population:

Die Vorkommen der Art mit Brutrevieren in den Wäldern und Gehölzen zwischen Regen und Zwiesel bilden die lokale Population. Es besteht ein Nachweis (IFANOS PLANUNG 2010) in einer Hecke nördlich von Schweinhütt beim Hohenstein.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Durch die für die geplante Trasse nötigen Fällungsarbeiten kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass Nistbäume betroffen sind. Im Winter vor Beginn der Fällungsarbeiten findet jedoch eine Habitatbaumkartierung statt. Zur Erhaltung der ökologischen Funktion der Lebensstätten werden für jeden gefälltten Höhlenbaum 10 Nistkästen (in erster Linie für Fledermäuse, vgl. Kap 4.1.2.1) aufgehängt. Damit sich das Nistplatzangebot auch langfristig nicht vermindert, werden zusätzlich für jeden gefälltten Höhlenbaum 3 Biotopbäume oder Waldflächen dauerhaft aus der Nutzung genommen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - 1.1 V: Jahreszeitliche Begrenzung bei Gehölz- und Baumfällungen / Habitatbaumkartierung

CEF-Maßnahmen erforderlich: - 4 ACEF: Ersatzquartiere für Fledermäuse und Vögel

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Der Gartenrotschwanz zählt zu den Arten, die eine vergleichsweise geringe Empfindlichkeit gegen Straßenverkehrslärm besitzen („Arbeitshilfe“, GARNIEL ET. AL., 2010). Dennoch ist eine reduzierte Besiedlung von Straßenumfeldern erkennbar, gemäß der „Arbeitshilfe“ (GARNIEL ET. AL., 2010) ist eine Abnahme der Habitataignung vom Fahr- bahnrand bis 100 m in einem Umfang von 20 % bei einem DTV < 10000 Kfz/24h ermittelt. Entsprechend de Kartierungen (IFANOS PLANUNG 2010/2014) weisen die Waldränder im 100 m-Bereich um die geplante B 11neu keine hervorzuhebende Habitataignung für die Art auf. Hecken und Gehölze mit Vorkommensnachweis am Hohenstein liegen mit ca. 300 m Entfernung außerhalb der artbezogenen Effektdistanz (GARNIEL ET. AL., 2010) und nicht näher als die derzeit bestehende B 11 südlich des Hohensteins. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist somit nicht gegeben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein



**Gartenrotschwanz** (*Phoenicurus phoenicurus*)

**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u.5 BNatSchG**

Eine Tötung oder Verletzung von Vögeln bzw. ihrer Entwicklungsformen durch eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird durch die zeitlich eingeschränkten Baum-/Gehölzfällungen (zwischen Oktober und Februar und somit außerhalb der Brutzeit) vermieden.

Gefährdungspotenzial für die Art beim Queren der neuen Trasse besteht v.a. in den Bereichen, in denen die neue Trasse in Dammlage verläuft. Durch entsprechende Pflanzungen (Überflughilfen) auf den Dammböschungen wird das Risiko eines Einfliegens in den Verkehr deutlich verringert. Das Gefährdungsrisiko bezogen auf das UG ist somit nicht signifikant höher einzustufen im Vergleich zur Situation an der bestehenden B 11 ohne Verlegung bei Schweinhütt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

1.1 V: Jahreszeitliche Begrenzung bei Gehölz- und Baumfällungen

2.3 V: Überflughilfen

Tötungsverbot ist erfüllt:

ja  nein

Anlage 4a T zur Unterlage 12.1 T

**Graureiher** (*Ardea cinerea*)

**1. Grundinformationen**

Rote-Liste Status Deutschland: \* Bayern: V Art im UG  nachgewiesen  potenziell möglich  
Status: Nahrungsgast

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Fische, Amphibien und Kleinsäuger bilden die Hauptnahrung des Graureihers. Er bevorzugt gewässerreiche Lebensräume oder solche mit zahlreichen Feuchtgebieten und Grünland. Die meisten Graureiher brüten in Kolonien auf Bäumen, bevorzugt am Waldrand oder in kleineren Waldbeständen.

**Lokale Population:**

Der Graureiher brütet regelmäßig wenn auch vereinzelt in den Hangwäldern des Landkreises (ABSP). Aktuell wurde er an der Teichkette an der Staatsstraße 2134 östlich des UG bei der Nahrungssuche nachgewiesen (IFANOS PLANUNG 2010). Die Vorkommen der Art mit Brutrevieren in den Wäldern im Umfeld des Schwarzen Regens bilden die lokale Population.

Der Erhaltungszustand der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

**2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG**

Im Bereich der Baufelder sind keine Brutplätze bekannt. Eine Schädigung oder Zerstörung von Lebensstätten ist nicht abzuleiten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Erhebliche Störungen von Vögeln der Art während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten durch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erkennen, da im Umfeld der geplanten Baufelder und der Verlegungstrasse keine besonders wertgebenden Habitatstrukturen für die Art bestehen. Zudem zählt der Graureiher zu den Brutvogelarten ohne spezifischem Abstandsverhalten zu Straßen und für die Verkehrslärm keine Relevanz besitzt ('Arbeitshilfe', Garniel et. al., 2010). D.h. auch wenn Störeintrwirkungen auf einzelne Tiere durch Zunahme von Lärm und visuellen Effekten im Bereich der Verlegungstrasse nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, so führt dies jedoch nicht zu Störungen, die als erhebliche einzustufen sind und zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen, zumal für die hier genannte Art die betriebsbedingten Störungen durch die Verlegung nicht höher einzustufen sind als ohne geplante Verlegung.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein



**Graureiher** (*Ardea cinerea*)

**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u.5  
BNatSchG**

Nistplätze des Graureihers sind durch die Baumaßnahme nicht betroffen. Eine Tötung oder Verletzung von Vögeln bzw. deren Entwicklungsformen durch die Gehölz- und Baumfällungen ist auszuschließen.

Bei Trassenabschnitten in Dammlage, die bei Querungen generell ein erhöhtes Gefährdungspotenzial darstellen, wird das Risiko eines Einfliegens in den Verkehr durch entsprechende Gehölzpflanzungen (Überflughilfen) minimiert. Das Gefährdungsrisiko ist somit bezogen auf das UG nicht signifikant erhöht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

1.1 V: Jahreszeitliche Begrenzung bei Gehölz- und  
Baumfällungen

2.3 V: Überflughilfen

Tötungsverbot ist erfüllt:

ja  nein

## Grünspecht (*Picus viridis*)

### 1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: \* Bayern: - Art im UG  nachgewiesen  potenziell möglich  
Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Typische Grünspechtlebensräume umfassen Waldrandbereiche bzw. Übergangsbereiche von Wald zu Offenland. Lichtungen bzw. extensiv genutzte Offenlandflächen und Säume sind als Lebensräume von Ameisen notwendig und als solche wichtige Nahrungselemente des Grünspechtes. Nisthöhlen werden gerne in alten Laubbäumen angelegt, auch Gewässerbegleitgehölze mit Baumbestand sind als Habitatstrukturen typisch. Nadelwälder werden vom Grünspecht gemieden.

#### Lokale Population:

Die Vorkommen der Art mit Brutrevieren in den Wäldern und Gehölzen zwischen Regen und Zwiesel bilden die lokale Population. Ein Nachweis (IFANOS PLANUNG 2010) besteht am Schwarzen Regen im nordwestlichen Untersuchungsgebiet. 2017 konnte die Art im UG nachgewiesen werden (K. EISENREICH). Eine Brut ist vor allem im östlichen Bereich des UG südlich der B 11 und im Bereich des Regens zu vermuten.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Im Eingriffsbereich sind keine Gehölz- und Waldbestände mit wertgebender Habitateignung für die Art gegeben. Zudem findet im Winter vor Beginn der Baumfällungen eine Habitatbaumkartierung (in erster Linie zur Erfassung von Fledermausquartieren) statt. Zur Erhaltung der ökologischen Funktion der Lebensstätten auf lange Sicht werden im räumlichen Zusammenhang je verloren gehendem Höhlenbaum 3 Biotopbäume oder Waldflächen aus der Nutzung genommen. Für die Übergangszeit bleiben Ausweichquartiere in den angrenzenden Waldbereichen und im weiteren Umfeld – insbesondere am Schwarzen Regen mit Gewässerbegleitgehölzen und Auwaldrelikten – bestehen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 1.1 V: Jahreszeitliche Begrenzung bei Gehölz- und Baumfällungen / Habitatbaumkartierung
- CEF-Maßnahmen erforderlich: 4 ACEF: Ersatzquartiere für Fledermäuse und Vögel

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Störungen durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten sind für die Art aufgrund der Verlegung der B 11 in Wald- und Waldrandbereiche nördlich Schweinhütt nicht auszuschließen. Die Störungen sind jedoch für die Art mit vergleichsweise geringer Empfindlichkeit gegenüber Straßenverkehrslärm (GARNIEL ET. AL., 2010) nicht als erheblich einzustufen. Die Verlegungstrasse wurde so geplant, dass die Waldbereiche zum Flusstal des Schwarzen Regens hin noch eine möglichst zusammenhängende Größe bewahren. Eine ursprünglich weiter nördlich im Wald verlaufende Trassierung wurde im Planungsprozess zugunsten der hier zu betrachtenden, etwas südlicher gelegenen Trassierung, umgeplant. D.h. Auwaldrelikte und Gewässerbegleitgehölze mit Vorkommensnachweis am Schwarzen Regen liegen mit ca. 300 – 350 m Entfernung außerhalb der artbezogenen Effektdistanz von 200 m („Arbeitshilfe“, GARNIEL ET. AL., 2010). Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht gegeben.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
- CEF-Maßnahmen erforderlich: -



Anlage 4a T zur Unterlage 12.1 T

**Grünspecht (*Picus viridis*)**

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u.5  
BNatSchG**

Für den Fall, dass ein für den Grünspecht geeigneter nicht erfasster Habitatbaum durch die Baumaßnahme betroffen ist, wird eine Tötung oder Verletzung von Vögeln bzw. deren Entwicklungsformen durch die Gehölz- und Baumfällungen außerhalb der Brutzeit (Oktober-Februar) vermieden.

Gefährdungspotenzial für die Art beim Queren der neuen Trasse besteht v.a. in den Bereichen, in denen die neue Trasse in Dammlage verläuft. Durch entsprechende Pflanzungen (Überflughilfen) auf den Dammböschungen wird das Risiko eines Einfliegens in den Verkehr deutlich verringert. Das Gefährdungsrisiko ist somit nicht signifikant erhöht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

1.1 V: Jahreszeitliche Begrenzung bei Gehölz- und  
Baumfällungen

2.3 V: Überflughilfen

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## Habicht (*Accipiter gentilis*)

### 1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: \* Bayern: V Art im UG  nachgewiesen  potenziell möglich  
Status: Brutvogel, Nahrungsgast

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Der Habicht nistet auf Altbäumen an Grenzstandorten im Wald in der Nähe zu strukturierten Offenlandbereichen.

#### Lokale Population:

Die Vorkommen der Art mit Brutrevieren in den Waldbeständen um Schweinhütt einschließlich angrenzender Offenlandflächen bilden die lokale Population. Ein Vorkommen ist grundsätzlich an Waldrändern im Übergang zum Offenland möglich. Im Westen des UG konnte aktuell am Ostrand des Waldes ein Nachweis der Art auf Nahrungssuche erbracht werden. Ein weiterer Nachweis gelang in dem Waldbereich nördlich von Schweinhütt von einem wahrscheinlich brütenden Habicht (IFANOS PLANUNG 2010).

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Durch die für die geplante Trasse nötigen Fällungsarbeiten werden keine bereits bestehenden Horstbäume direkt betroffen. Waldbereiche und Waldränder mit charakteristischen Altbäumen liegen nicht im Baufeld. Im Winter vor Beginn der Baumfällungen werden zudem die Horstbäume im Eingriffsbereich durch die ökologische Baubegleitung kartiert. Sollten bisher nicht erfasste Horstbäume von den Fällungen betroffen sein, so werden zur Erhaltung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang Kunsthorste in der gleichen Anzahl aufgestellt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 1.1 V: Jahreszeitliche Begrenzung bei Gehölz- und Baumfällungen / Habitatbaumkartierung
- CEF-Maßnahmen erforderlich: 4 ACEF: Ersatzquartiere für Fledermäuse und Vögel

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Störungen durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten sind für die Art aufgrund der Verlegung der B 11 in Wald- und Waldrandbereiche nördlich Schweinhütt nicht auszuschließen. Die Störungen sind jedoch nicht als erheblich einzustufen, die Art zählt zu den Brutvogelarten ohne spezifischem Abstandsverhalten zu Straßen und für die Verkehrslärm keine Relevanz besitzt. Zudem wurde die Verlegungstrasse so geplant, dass die Waldbereiche zum Flusstal des Schwarzen Regens hin noch eine möglichst zusammenhängende Größe bewahren. Eine ursprünglich weiter nördlich im Wald verlaufende Trassierung wurde im Planungsprozess zugunsten der hier zu betrachtenden, etwas südlicher gelegenen Trassierung, umgeplant. Auch bei Berücksichtigung der v.a. auf optische Effekte zurückzuführenden Effektdistanz von 200 m, die auch der Fluchtdistanz für die Art entspricht („Arbeitshilfe“, GARNIEL ET. AL., 2010), verbleibt der Wald nördlich der neuen Trasse in ausreichender Lebensraum- und Reviergröße. Nicht auszuschließende Störungen von Einzeltieren führen somit für die Art auf Grund der Ausweichmöglichkeiten zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
- CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein



## Habicht (*Accipiter gentilis*)

### 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u.5 BNatSchG

Für den Fall, dass ein von der Art genutzter nicht erfasster Horstbaum von den Baumfällungen betroffen sein sollte, wird eine Tötung von Individuen und ihrer Entwicklungsformen durch die zeitlich eingeschränkten Baum-/Gehölzfällungen (nicht vor Oktober und somit außerhalb der Brutzeit) vermieden.

Der Habicht gehört zwar zu den besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten, die als Mäusejäger und Aasfresser Straßen auch gezielt anfliegen („Arbeitshilfe“, GARNIEL ET. AL., 2010), und eine Erhöhung der Wahrscheinlichkeit der Kollisionsgefahr ist grundsätzlich gegeben (Ellenberg et al., in Glitzner 1999). Greifvögel sind aber auch dafür bekannt, dass sie Kollisionen durch ihre artspezifische Vorsicht und ihre gute Reaktionsfähigkeit oft umgehen können (GLITZNER 1999). In Bereichen mit einem erhöhten Gefährdungspotenzial wird bei Dammlage das Risiko eines Einfliegens in den Verkehr durch entsprechende Gehölzpflanzungen (Überflughilfen) minimiert, bei Einschnittslage ist ein Ausweichen in ausreichender Höhe möglich. Das Gefährdungsrisiko bezogen auf das UG ist somit nicht signifikant höher einzustufen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

1.1 V: Jahreszeitliche Begrenzung bei Gehölz- und Baumfällungen  
2.3 V: Überflughilfen

Tötungsverbot ist erfüllt:

ja  nein

Anlage 4a T zur Unterlage 12.1 T

## Hohltaube (*Columba oenas*)

### 1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: \* Bayern: - Art im UG  nachgewiesen  potenziell möglich  
Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Die Art brütet vorrangig in Schwarzspechthöhlen. Demnach bilden lichte Mischwälder mit Altbäumen, insbesondere mit Buchen, charakteristische Lebensraumrequisiten für die Art.

#### Lokale Population:

Die Vorkommen der Art mit Brutrevieren in den Wäldern zwischen Regen und Zwiesel bilden die lokale Population. Innerhalb des UG konnte die Hohltaube 2010 in dem Waldbereich nördlich von Schweinhütt überfliegend beobachtet werden (IFANOS PLANUNG 2010).

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Bäume mit Schwarzspechthöhlen sind im Bereich der Baufelder nicht bekannt. Zudem findet im Winter vor Beginn der Baumfällungen eine Habitatbaumkartierung (in erster Linie zur Erfassung von Fledermausquartieren) statt. Zur Erhaltung der ökologischen Funktion der Lebensstätten auf lange Sicht werden im räumlichen Zusammenhang je verloren gehendem Höhlenbaum 3 Biotopbäume oder Waldflächen aus der Nutzung genommen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 1.1 V: Jahreszeitliche Begrenzung bei Gehölz- und Baumfällungen / Habitatbaumkartierung  
 CEF-Maßnahmen erforderlich: 4 ACEF: Ersatzquartiere für Fledermäuse und Vögel

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Störungen durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten sind für die Art aufgrund der Verlegung der B 11 in Wald- und Waldrandbereiche nördlich Schweinhütt für die Art mit mittlerer Lärmempfindlichkeit („Arbeitshilfe“, GARNIEL ET. AL., 2010) nicht auszuschließen. Die Störungen sind jedoch nicht als erheblich einzustufen. Die Verlegungstrasse wurde so geplant, dass die Waldbereiche zum Flusstal des Schwarzen Regens hin noch eine möglichst zusammenhängende Größe bewahren. Eine ursprünglich weiter nördlich im Wald verlaufende Trassierung wurde im Planungsprozess zugunsten der hier zu betrachtenden, etwas südlicher gelegenen Trassierung, umgeplant. Auch bei Berücksichtigung der artspezifischen Effektdistanz von 500 m (GARNIEL ET. AL., 2010), verbleibt der Wald nördlich der neuen Trasse in ausreichender Lebensraumgröße. Nicht auszuschließende Störungen von Einzeltieren führen somit für die Art auf Grund der Ausweichmöglichkeiten zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -  
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein



## Hohltaube (*Columba oenas*)

### 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Eine Tötung oder Verletzung von Vögeln bzw. ihrer Entwicklungsformen durch eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird durch die zeitlich eingeschränkten Baum-/Gehölzfällungen (zwischen Oktober und Februar und somit außerhalb der Brutzeit) vermieden.

In Bereichen mit einem erhöhten Gefährdungspotenzial infolge Dammlage wird das Risiko eines Einfliegens in den Verkehr durch entsprechende Gehölzpflanzungen (Überflughilfen) minimiert, bei Einschnittslage ist ein Ausweichen in ausreichender Höhe möglich. Das Gefährdungsrisiko bezogen auf das UG ist somit nicht signifikant höher einzustufen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

1.1 V: Jahreszeitliche Begrenzung bei Gehölz- und  
Baumfällungen / Habitatbaumkartierung

2.3 V: Überflughilfen

Tötungsverbot ist erfüllt:

ja  nein

Anlage 4a T zur Unterlage 12.1 T

**Kleinspecht (*Dendrocopus minor*)**

**1. Grundinformationen**

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V Art im UG  nachgewiesen  potenziell möglich  
Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Der Kleinspecht brütet in selbst angelegten Baumhöhlen in altholzreichen Laub- und Mischwäldern, meist jedoch in kleineren Baumgruppen oder Auwäldern. Oftmals stehen die Brutbäume in kleineren Baumgruppen in halboffener Landschaft und an Alleen.

**Lokale Population:**

Die Vorkommen der Art mit Brutrevieren in den Wäldern zwischen Regen und Schweinhütt bilden die lokale Population. Innerhalb des UG besteht kein Nachweis der Art. Ein Vorkommen, z.B. am Schwarzen Regen mit Auwaldrelikten, ist möglich.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

**2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG**

Mögliche Habitatbereiche finden sich in den gewässerbegleitenden Wäldern des Regen. Im Eingriffsbereich finden sich ausschließlich Nadelholz dominierte Wälder, die nicht den besonderen Habitatanforderungen der Art entsprechen. Aufgrund der Entfernung zu geeigneten Habitatbereichen ist eine Schädigung oder Zerstörung von Lebensstätten nicht abzuleiten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Störungen durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten sind für die Art aufgrund der Verlegung der B 11 in Wald- und Waldrandbereiche nördlich Schweinhütt nicht auszuschließen. Die Störungen sind jedoch für die Art mit vergleichsweise geringer Empfindlichkeit gegenüber Straßenverkehrslärm (GARNIEL ET. AL., 2010) nicht als erheblich einzustufen. Die Verlegungstrasse wurde so geplant, dass die Waldbereiche zum Flusstal des Schwarzen Regens hin noch eine möglichst zusammenhängende Größe bewahren. Eine ursprünglich weiter nördlich im Wald verlaufende Trassierung wurde im Planungsprozess zugunsten der hier zu betrachtenden, etwas südlicher gelegenen Trassierung, umgeplant. Auch bei Berücksichtigung der artspezifischen Effektdistanz von 200 m (GARNIEL ET. AL., 2010), verbleibt der Wald nördlich der neuen Trasse in ausreichender Lebensraum- und Reviergröße und Auwaldbestände am Schwarzen Regen in ausreichender Entfernung. Nicht auszuschließende Störungen von Einzeltieren führen somit für die Art zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein



### Kleinspecht (*Dendrocopus minor*)

#### 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u.5 BNatSchG

Sollte ein durch die Art nutzbarer nicht erfasster Habitatbaum von den Baumfällungen betroffen sein, wird eine Tötung oder Verletzung von Vögeln bzw. ihrer Entwicklungsformen durch die zeitlich eingeschränkten Baum-/Gehölzfällungen (zwischen Oktober und Februar und somit außerhalb der Brutzeit) vermieden.

Gefährdungspotenzial für die Art beim Queren der neuen Trasse besteht v.a. in den Bereichen, in denen die neue Trasse Wald in Dammlage durchschneidet. Durch entsprechende Pflanzungen (Überflughilfen) auf den Dammböschungen wird das Risiko eines Einfliegens in den Verkehr deutlich verringert. Das Gefährdungsrisiko ist somit nicht signifikant erhöht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

1.1 V: Jahreszeitliche Begrenzung bei Gehölz- und Baumfällungen

2.3 V: Überflughilfen

Tötungsverbot ist erfüllt:

ja  nein

Anlage 4a T zur Unterlage 12.1 T

**Kolkrabe** (*Corvus corax*)

**1. Grundinformationen**

Rote-Liste Status Deutschland: \* Bayern: - Art im UG  nachgewiesen  potenziell möglich  
Status: Brutvogel, Nahrungsgast

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Kolkraben sind hinsichtlich ihrer Lebensräume anpassungsfähig und kommen in Wäldern, offenen und halboffenen Landschaften, Gebirgen sowie vermehrt in Siedlungsbereichen vor. Als Allesfresser suchen sie ihre Nahrung meist in der offenen bis halboffenen Flur sowie in Siedlungsbereichen. Die Nester werden in Gebirgen auf Felsen, ansonsten meist auf Bäumen, größeren Gehölzen oder sonstigen Unterlagen – auch künstlichen Unterlagen – errichtet. Gelegentlich werden auch Nester von Greifvögeln übernommen.

**Lokale Population:**

Das ost-bayerische Grenzgebirge bildet in Bayern neben dem Alpengebiet, dem Voralpengebiet und der Rhön ein Schwerpunktorkommen. Die Vorkommen der Art mit Brutstandorten zwischen Regen und Zwiesel bilden die hier zu betrachtende lokale Population. Innerhalb des UG gelang ein Nachweis des Kolkraben bei der Nahrungssuche im Waldrandbereich nördlich von Schweinhütt (IFANOS PLANUNG 2010). 2017 konnte der Kolkrabe mehrfach beim Überflug über das UG beobachtet werden (K. EISENREICH). Z.B. Bereich der geplanten Trasse nordwestlich von Schweinhütt wurden mehrere Exemplare gesichtet.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

**2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG**

Horstbäume der Art sind im Eingriffsbereich bisher nicht bekannt. Im Winter vor Beginn der Baumfällungen findet zudem eine Habitatbaumkartierung statt. Für jeden erfassten von den Baumfällungen betroffenen Horstbaum wird zur Erhaltung der ökologischen Funktion ein Kunsthorst aufgestellt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 1.1 V: Jahreszeitliche Begrenzung bei Gehölz- und Baumfällungen / Habitatbaumkartierung

CEF-Maßnahmen erforderlich: 4 ACEF: Ersatzquartiere für Fledermäuse und Vögel

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Erhebliche Störungen von Vögeln der Art während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten durch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erkennen, da im Umfeld der geplanten Baufelder und der Verlegungstrasse keine besonders wertgebenden Habitatstrukturen für die Art bestehen. Zudem zählt der Kolkrabe zu den Brutvogelarten ohne spezifischem Abstandsverhalten zu Straßen und für die Verkehrslärm keine Relevanz besitzt („Arbeitshilfe“, GARNIEL ET. AL., 2010). D.h. auch wenn Störeintrwirkungen auf einzelne Tiere durch Zunahme von Lärm und visuellen Effekten im Bereich der Verlegungstrasse nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, so führt dies jedoch nicht zu Störungen, die als erhebliche einzustufen sind und zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen, zumal für die hier genannte Art die betriebsbedingten Störungen durch die Verlegung nicht höher einzustufen sind als ohne geplante Verlegung.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein



Anlage 4a T zur Unterlage 12.1 T

**Kolkrabe** (*Corvus corax*)

**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u.5 BNatSchG**

Eine Tötung oder Verletzung von Vögeln bzw. ihrer Entwicklungsformen durch eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird durch die zeitlich eingeschränkten Baum-/Gehölzfällungen (zwischen Oktober und Februar und somit außerhalb der Brutzeit) vermieden.

Bei Trassenabschnitten in Dammlage, die bei Querungen generell ein erhöhtes Gefährdungspotenzial darstellen, wird das Risiko eines Einfliegens in den Verkehr durch entsprechende Gehölzpflanzungen (Überflughilfen) minimiert. Das Gefährdungsrisiko ist somit bezogen auf das UG nicht signifikant erhöht.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 1.1 V: Jahreszeitliche Begrenzung bei Gehölz- und Baumfällungen / Habitatbaumkartierung)
  - 2.3 V: Überflughilfen

Tötungsverbot ist erfüllt:

ja  nein

## Mäusebussard (*Buteo buteo*)

### 1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: \* Bayern: - Art im UG  nachgewiesen  potenziell möglich  
Status: Brutvogel, Nahrungsgast

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Der Mäusebussard gilt als häufig und weit verbreitet. Er nistet auf Altbäumen im Waldrand in Nähe zu Offenlandbereichen mit gemähten, extensiv genutztem Grünland oder Altgrassäumen und Sukzessionsflächen, welche als Jagdhabitats dienen. Die Art sitzt zwar oft auf Ansitzwarten, an Straßenrändern jedoch nur, wenn sich dahinter Feldflur als Jagdhabitat anschließt oder wenn sich die Möglichkeit bietet, überfahrene Tiere vom Straßenrand zu holen.

#### Lokale Population:

Die Vorkommen der Art mit Brutrevieren in den Waldbeständen um Schweinhütt einschließlich angrenzender Offenlandflächen bilden die lokale Population. Der Mäusebussard wurde aktuell innerhalb des UG mehrfach bei der Nahrungssuche nachgewiesen (IFANOS PLANUNG 2010). Ein Brutvorkommen konnte innerhalb des UG nicht nachgewiesen werden, ist jedoch möglich. 2017 wurde der Mäusebussard in zahlreichen Lokalitäten innerhalb des UG gesichtet und eine Brut ist mit an Sicherheit angrenzender Wahrscheinlichkeit anzunehmen (K. EISENREICH).

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Durch die für die geplante Trasse nötigen Fällungsarbeiten werden keine bereits bestehenden bekannten Horstbäume direkt betroffen. Waldbereiche und Waldränder mit charakteristischen Altbäumen liegen nicht im Bau Feld. Zudem findet im Winter vor Beginn der Baumfällungen eine Kartierung der Horstbäume im Eingriffsbereich durch die ökologische Baubegleitung statt. Sollten Horstbäume von den Fällungen betroffen sein, so werden zur Erhaltung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang Kunsthorste in der gleichen Anzahl aufgestellt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

1.1 V: Jahreszeitliche Begrenzung bei Gehölz- und Baumfällungen / Habitatbaumkartierung

CEF-Maßnahmen erforderlich:

4 ACEF: Ersatzquartiere für Fledermäuse und Vögel

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Störungen durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten sind für die Art aufgrund der Verlegung der B 11 in Wald- und Waldrandbereiche nördlich Schweinhütt nicht auszuschließen. Die Störungen sind jedoch nicht als erheblich einzustufen, die Art zählt zu den Brutvogelarten ohne spezifischem Abstandsverhalten zu Straßen und für die Verkehrslärm keine Relevanz besitzt („Arbeitshilfe“, GARNIEL ET. AL., 2010). Zudem wurde die Verlegungstrasse so geplant, dass die Waldbereiche zum Flusstal des Schwarzen Regens hin noch eine möglichst zusammenhängende Größe bewahren. Eine ursprünglich weiter nördlich im Wald verlaufende Trassierung wurde im Planungsprozess zugunsten der hier zu betrachtenden, etwas südlicher gelegenen Trassierung, umgeplant. Auch bei Berücksichtigung der v.a. auf optische Effekte zurückzuführenden Effektdistanz von 200 m, die auch der Fluchtdistanz für die Art entspricht (GARNIEL ET. AL., 2010), verbleibt der Wald nördlich der neuen Trasse in ausreichender Habitatgröße bei Brutvorkommen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht gegeben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -



Anlage 4a T zur Unterlage 12.1 T

**Mäusebussard (*Buteo buteo*)**

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u.5  
BNatSchG**

Sollte ein durch die Art nutzbarer, nichterfasster Horstbaum von den Baumfällungen betroffen sein, wird eine Tötung oder Verletzung von Vögeln bzw. ihrer Entwicklungsformen durch die zeitlich eingeschränkten Baum-/Gehölzfällungen (zwischen Oktober und Februar und somit außerhalb der Brutzeit) vermieden.

Hinsichtlich des Kollisionsrisikos gilt, dass der Mäusebussard zwar zu den besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten gehört, die als Mäusejäger und Aasfresser Straßen auch gezielt anfliegen („Arbeitshilfe“, GARNIEL ET. AL., 2010) und eine Erhöhung der Wahrscheinlichkeit der Kollisionsgefahr ist grundsätzlich gegeben (Ellenberg et al., in Glitzner 1999). Greifvögel sind aber auch dafür bekannt, dass sie Kollisionen durch ihre artspezifische Vorsicht und ihre gute Reaktionsfähigkeit oft umgehen können (GLITZNER 1999). In Bereichen mit einem erhöhten Gefährdungspotenzial wird bei Dammlage das Risiko eines Einfliegens in den Verkehr durch entsprechende Gehölzpflanzungen (Überflughilfen) minimiert, bei Einschnittslage ist ein Ausweichen in ausreichender Höhe möglich. Das Gefährdungsrisiko bezogen auf das UG ist somit nicht signifikant höher einzustufen im Vergleich zur Situation an der bestehenden B 11 ohne Verlegung bei Schweinhütt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

1.1 V: Jahreszeitliche Begrenzung bei Gehölz- und  
Baumfällungen / Habitatbaumkartierung  
2.3 V: Überflughilfen

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## Neuntöter (*Lanius collurio*)

### 1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: \* Bayern: V Art im UG  nachgewiesen  potenziell möglich  
Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Die Art brüdet in der offenen und halb offenen Landschaft in sonniger und trockener Lage, wobei eine Strukturausstattung mit Büschen, Hecken, Feldgehölzen sowie Waldrändern wichtig ist. Zu den wichtigsten Niststräuchern zählen Brombeere, Schlehe, Weißdorn und Heckenrose; höhere Sträucher werden als Jagdwarten und Wachplätze genutzt.

#### Lokale Population:

Der Artbestand mit Brutrevieren der offenen und halb offenen Landschaft um Schweinhütt bildet die lokale Population. Innerhalb des UG sind keine Nachweise vorhanden. Die Heckenlandschaften des UG (insbesondere westlich Schweinhütt) sind von ihrer Strukturausstattung her potenziell für den Neuntöter geeignet, ein Vorkommen ist demnach möglich. 2017 konnte der Neuntöter im Bereich der geplanten Trasse nordwestlich von Schweinhütt nachgewiesen werden (K. EISENREICH). Bei dieser Lokalität handelt es sich zudem um ein Brutvorkommen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Hecken und Gehölze mit Eignung für Lebensstätten werden in der offenen Landschaft werden durch die Baumaßnahme nicht betroffen. Durch den Bau anteilig betroffene Waldrandbereiche besitzen keine besonders wertgebende Habitateignung. Eine Schädigung oder Zerstörung von Lebensstätten der Art ist aufgrund der Entfernung zu geeigneten Habitatbereichen nicht abzuleiten. Zudem werden neue Gehölzpflanzungen im Rahmen der Maßnahmen für die Haselmaus auch dem Neuntöter zur Verfügung stehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten durch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erkennen, da im Umfeld der geplanten Baufelder und der Verlegungstrasse keine besonders wertgebenden Habitatstrukturen für die Art bestehen. Der Neuntöter wurde 2017 in einem kleinen Gehölz am Weg auf Höhe Bau-km 0+900 ca. 50 m südlich des geplanten Baufeldes und ca. 40 m südlich der mittelbaren Beeinträchtigungszone der B11neu nachgewiesen. Für den Neuntöter nimmt die Habitateignung bei einer Verkehrsmenge bis 10.000 kfz/24h vom Fahrbahnrand bis 100 m nach GARNIEL ET AL. um 20 % ab. Darüber hinaus ist keine Abnahme genannt („Arbeitshilfe“, GARNIEL ET AL., 2010). D.h. auch wenn Störeinträge auf einzelne Tiere durch Zunahme von Lärm und visuellen Effekten im Bereich der Verlegungstrasse nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, so führt dies jedoch nicht zu Störungen, die als erhebliche einzustufen sind und zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, zumal im Gegenzug die betriebsbedingten Beeinträchtigungen an der B 11alt zurückgehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein



Anlage 4a T zur Unterlage 12.1 T

**Neuntöter** (*Lanius collurio*)

**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u.5  
BNatSchG**

Für den Fall, dass nicht kartierte Nistplätze des Neuntöters durch die Baumaßnahme betroffen sind, wird eine Tötung oder Verletzung von Vögeln bzw. deren Entwicklungsformen durch die Gehölz- und Baumfällungen außerhalb der Brutzeit (Oktober-Februar) vermieden.

Gefährdungspotenzial für die Art beim Queren der neuen Trasse besteht eher außerhalb Wald, d.h. in den Bereichen, in denen die neue Trasse Offenland in Dammlage durchschneidet. Durch entsprechende Pflanzungen (Überflughilfen) auf den Dammböschungen wird das Risiko eines Einfliegens in den Verkehr deutlich verringert. Das Gefährdungsrisiko bezogen auf das UG ist somit nicht signifikant höher einzustufen im Vergleich zur Situation an der bestehenden B 11 ohne Verlegung bei Schweinhütt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

1.1 V: Jahreszeitliche Begrenzung bei Gehölz- und  
Baumfällungen  
2.3 V: Überflughilfen

Tötungsverbot ist erfüllt:

ja  nein

## Raufußkauz (*Aegolius funereus*)

### 1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: \* Bayern: - Art im UG  nachgewiesen  potenziell möglich  
Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Vom Raufußkauz werden hauptsächlich ausgedehnte Nadelwaldgebiete, bzw. Mischwälder besiedelt. Optimale Bedingungen liefern Wälder mit einem strukturreichen Mosaik aus Altholzinseln, Schlagflächen, Aufforstungen, Lichtungen und Schneisen. Zur Brut ist ein Vorkommen von Altholzbeständen mit einem guten Angebot an Schwarzspechthöhlen notwendig.

#### Lokale Population:

Potenzielle Vorkommen der Art mit Brutrevieren in den Wäldern zwischen Regen und Schweinhütt bilden die lokale Population. Vom Raufußkauz bevorzugte Altbestände sind innerhalb des UG nicht vorhanden, ein Vorkommen dieser schwer zu erfassenden Art kann dennoch nicht ausgeschlossen werden.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Es bestehen keine Nachweise der Art innerhalb des UG. Bäume mit Schwarzspechthöhlen sind im Bereich der Baufelder nicht bekannt. Zudem findet im Winter vor Beginn der Baumfällungen eine Habitatbaumkartierung durch die ökologische Baubegleitung statt. Zur Erhaltung der ökologischen Funktion auf lange Sicht werden je betroffenen Habitatbaum 3 Biotopbäume oder Waldflächen aus der Nutzung genommen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 1.1 V: Jahreszeitliche Begrenzung bei Gehölz- und Baumfällungen / Habitatbaumkartierung

CEF-Maßnahmen erforderlich: 4 ACEF: Ersatzquartiere für Fledermäuse und Vögel

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Störungen durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten sind für die Art aufgrund der Verlegung der B 11 in Wald- und Waldrandbereiche nördlich Schweinhütt nicht auszuschließen. Der Raufußkauz gilt als störanfällig mit hoher Lärmempfindlichkeit („Arbeitshilfe“ GARNIEL ET. AL. 2010), d.h. Waldflächen bis zu 20 m beidseits der Trasse werden bei einem DTV < 10.000 Kfz/ Tag vollständig gemieden, bis 100 m Entfernung nimmt die Habitateignung dann um 20% ab. Die Störungen sind jedoch nicht als erheblich einzustufen. Die Verlegungstrasse wurde so geplant, dass die Waldbereiche zum Flusstal des Schwarzen Regens hin noch eine möglichst zusammenhängende Größe bewahren. Eine ursprünglich weiter nördlich im Wald verlaufende Trassierung wurde im Planungsprozess zugunsten der hier zu betrachtenden, etwas südlicher gelegenen Trassierung, umgeplant. Nicht auszuschließende Störungen von Einzeltieren führen somit für die Art auf Grund der Ausweichmöglichkeiten zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein



## Raufußkauz (*Aegolius funereus*)

### 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u.5 BNatSchG

Eine Tötung oder Verletzung von Vögeln bzw. ihrer Entwicklungsformen durch eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird durch die zeitlich eingeschränkten Baum-/Gehölzfällungen (zwischen Oktober und Februar und somit außerhalb der Brutzeit) vermieden.

Gefährdungspotenzial für die Art beim Queren der neuen Trasse besteht v.a. in den Bereichen, in denen die neue Trasse Wald in Dammlage durchschneidet. Durch entsprechende Pflanzungen (Überflughilfen) auf den Dammböschungen wird das Risiko eines Einfliegens in den Verkehr deutlich verringert. Das Gefährdungsrisiko ist somit nicht signifikant erhöht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

1.1 V: Jahreszeitliche Begrenzung bei Gehölz- und Baumfällungen

2.3 V: Überflughilfen

Tötungsverbot ist erfüllt:

ja  nein

Anlage 4a T zur Unterlage 12.1 T

**Rebhuhn** (*Perdix perdix*)

**1. Grundinformationen**

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 2 Art im UG  nachgewiesen  potenziell möglich  
Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Das Rebhuhn besiedelt Offenland mit Ackerflächen, Brachen, Altgras, Hecken oder Waldrändern. Nasse und kalte Böden werden gemieden.

**Lokale Population:**

Gemäß ABSP ist das Rebhuhn ein seltener aber regelmäßiger Brutvogel im Landkreis. Die Artbestände mit Brutvorkommen in der offenen Landschaft zwischen Regen und Zwiesel bilden die lokale Population. Innerhalb des UG sind zwar keine Nachweise vorhanden, bei Vorkommen von Hecken und Säumen bei nicht feuchten Standortverhältnissen sind Rebhuhnvorkommen aber möglich.

Der Erhaltungszustand der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

**2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG**

Offenlandbereiche mit bekannten Brutstandorten der Art sind von der Baumaßnahme nicht betroffen. Eingriffe in Standorte mit Entwicklungspotenzial als Lebensraum sind derzeit im Bereich der Baufelder nicht abzuleiten, da bei nach Norden hin abfallenden Geländegegebenheiten die Standortverhältnisse im Eingriffsbereich eher feucht und kühl sind. Beschädigungen oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind demnach nicht gegeben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Erhebliche Störungen von Brutpaaren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten durch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen (Zunahme Lärm und visuelle Effekte) sind aufgrund der Entfernung zu potenziellen Habitatstrukturen eher südlich der bestehenden B 11 unwahrscheinlich. Störungen, die sich auf Standorte mit Entwicklungspotenzial als Lebensraum auswirken, sind derzeit ebenfalls nicht abzuleiten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG**

Um sicher zu stellen, dass die Baufeldflächen auch im Baujahr keine Eignung als Brutplatz für die Art entwickelt haben/entwickeln, erfolgt im Jahr des durch den Vorhabensträger angekündigten Baubeginns eine Beseitigung von Strukturen im Offenland, die dem Bodenbrüter als Nistplatz dienen könnten. Bisher als Grünland genutzte Flächen werden ab zeitigem Frühjahr gemäht bzw. bisherige Ackerflächen gepflügt. Eine Tötung oder Verletzung von Vögeln bzw. ihrer Entwicklungsformen wird somit vermieden.

Hinsichtlich des Kollisionsrisikos nach Verlegung der B 11 gilt, dass durch Pflanzungen (Überflughilfen) auf den Böschungen das Risiko eines Einfliegens in den Verkehr deutlich verringert wird. Das Gefährdungsrisiko bezogen auf das UG ist somit nicht signifikant höher einzustufen im Vergleich zur Situation an der bestehenden B 11 ohne Verle-



**Rebhuhn** (*Perdix perdix*)

gung bei Schweinhütt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

1.3 V: Baufeldvorbereitung von Offenlandflächen  
im Frühjahr vor Baubeginn

2.3 V: Überflughilfen

Tötungsverbot ist erfüllt:

ja  nein

## Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

### 1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: \* Bayern: - Art im UG  nachgewiesen  potenziell möglich  
Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Totholz, Altholz und lichte Waldbestände von Laub-, Misch- und Nadelwäldern sind charakteristische Lebensraumrequisiten für den Schwarzspecht. Optimale Kombination bieten alte Rotbuchen als Höhlenbäume und kränkelnde Fichten oder Kiefern als Nahrungslieferanten in Mischwäldern. Reviergrößen liegen bei 6 ha.

#### Lokale Population:

Die Vorkommen der Art mit Brutrevieren in den Wäldern zwischen Regen und Zwiesel bilden die lokale Population. Innerhalb des UG besteht ein Nachweis des Schwarzspechts bei der Nahrungssuche in dem Waldbereich östlich von Schweinhütt (IFANOS PLANUNG 2010) sowie ein Nachweis bei der Nahrungssuche nordwestlich Schweinhütt (IFANOS PLANUNG 2002). Brutvorkommen innerhalb des UG sind möglich.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Der Schwarzspechnachweis am Waldrand nordwestlich Schweinhütt bezog sich auf ein Tier bei der Nahrungssuche. Es ist also davon auszugehen, dass die Waldbestände nördlich Schweinhütt zu einem Revier des Schwarzspechtes zählen. Bäume mit Schwarzspechthöhlen sind im Bereich der Baufelder bisher nicht bekannt. Zudem findet im Winter vor Beginn der Baumfällungen eine Habitatbaumkartierung durch die ökologische Baubegleitung statt. Zur Erhaltung der ökologischen Funktion auf lange Sicht werden je betroffenen Habitatbaum 3 Biotopbäume oder Waldflächen aus der Nutzung genommen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 1.1 V: Jahreszeitliche Begrenzung bei Gehölz- und Baumfällungen / Habitatbaumkartierung  
 CEF-Maßnahmen erforderlich: 4 ACEF: Ersatzquartiere für Fledermäuse und Vögel

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Störungen durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten sind für die Art aufgrund der Verlegung der B 11 in Wald- und Waldrandbereiche nördlich Schweinhütt nicht auszuschließen. Die Störungen sind jedoch nicht als erheblich einzustufen. Die Verlegungstrasse wurde so geplant, dass die Waldbereiche zum Flusstal des Schwarzen Regens hin noch eine möglichst zusammenhängende Größe bewahren. Eine ursprünglich weiter nördlich im Wald verlaufende Trassierung wurde im Planungsprozess zugunsten der hier zu betrachtenden, etwas südlicher gelegenen Trassierung, umgeplant. Auch bei Berücksichtigung der artspezifischen Effektdistanz von 300 m („Arbeitshilfe“, GARNIEL ET AL., 2010), verbleibt der Wald nördlich der neuen Trasse in ausreichender Lebensraum- und Reviergröße. Nicht auszuschließende Störungen von Einzeltieren führen somit für die Art auf Grund der Ausweichmöglichkeiten zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -  
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein



## Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

### 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u.5 BNatSchG

Eine Tötung oder Verletzung von Vögeln bzw. ihrer Entwicklungsformen durch eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird durch die zeitlich eingeschränkten Baum-/Gehölzfällungen (zwischen Oktober und Februar und somit außerhalb der Brutzeit) vermieden.

Hinsichtlich des Kollisionsrisikos gilt, dass Spechte Straßen bei Überflügen generell in ausreichender Höhe queren können. In Bereichen mit einem erhöhten Gefährdungspotenzial bei Dammlage wird zudem das Risiko eines Einfliegens in den Verkehr durch entsprechende Gehölzpflanzungen (Überflughilfen) minimiert, bei Einschnittslage ist ein Ausweichen in ausreichender Höhe möglich. Das Gefährdungsrisiko bezogen auf das UG ist somit nicht signifikant höher einzustufen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

1.1 V: Jahreszeitliche Begrenzung bei Gehölz- und  
Baumfällungen  
2.3 V: Überflughilfen

Tötungsverbot ist erfüllt:

ja  nein

Anlage 4a T zur Unterlage 12.1 T

**Schwarzstorch** (*Ciconia nigra*)

**1. Grundinformationen**

Rote-Liste Status Deutschland: \* Bayern: - Art im UG  nachgewiesen  potenziell möglich  
Status: Brutvogel, Nahrungsgast

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Der sehr störungsempfindliche Storch nistet in ausgedehnten, abgeschiedenen Waldgebieten mit einer ausreichenden Anzahl an geeigneten Altbäumen mit freier Anflugmöglichkeit zur Horstanlage. Wichtige Strukturelemente im Schwarzstorchrevier sind Waldwiesen, Lichtungen, Bäche und wasserführende Gräben.

**Lokale Population:**

Der Schwarzstorch brütet im Landkreis u.a. im Regental (ABSP). Innerhalb des UG bestehen keine Nachweise für die Art. Eine gelegentliche Nutzung des UG als Nahrungshabitat kann nicht ausgeschlossen werden. Die Artvorkommen mit Brutrevieren in der Regensenke bilden die lokale Population.

Der Erhaltungszustand der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

**2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG**

Potenzielle Habitate und Horstbäume sind im Bereich der Baufelder nicht vorhanden. Potenziell geeignete Habitate in Gewässernähe am Schwarzen Regen liegen in ausreichender Entfernung. Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht gegeben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Erhebliche Störungen von Vögeln der Art während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten durch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erkennen, da im Umfeld der geplanten Baufelder und der Verlegungstrasse keine besonders wertgebenden Habitatstrukturen für die Art bestehen. Zudem zählt der Schwarzstorch zu den Brutvogelarten ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen und für die Verkehrslärm keine Relevanz besitzt („Arbeitshilfe“, GARNIEL ET. AL., 2010). D.h. auch wenn Störeinwirkungen auf einzelne Tiere durch Zunahme von Lärm und visuellen Effekten im Bereich der Verlegungstrasse nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, so führt dies jedoch nicht zu Störungen, die als erhebliche einzustufen sind und zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen, zumal für den Schwarzstorch die betriebsbedingten Störungen durch die Verlegung nicht höher einzustufen sind als ohne geplante Verlegung und Fluchtdistanzen von bis zu 500 m („Arbeitshilfe“, GARNIEL ET. AL., 2010) bei potenziellem Vorkommen im engeren Talbereich des Schwarzen Regens weiterhin gegeben sind.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein



## Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

### 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u.5 BNatSchG

Bei Trassenabschnitten in Dammlage, die bei Querungen generell ein erhöhtes Gefährdungspotenzial darstellen können, wird das Risiko eines Einfliegens in den Verkehr durch entsprechende Gehölzpflanzungen (Überflughilfen) minimiert. Das Gefährdungsrisiko ist somit bezogen auf das UG nicht signifikant erhöht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 2.3 V: Überflughilfen

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## Sperber (*Accipiter nisus*)

### 1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: \* Bayern: - Art im UG  nachgewiesen  potenziell möglich  
Status: Brutvogel, Nahrungsgast

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Der Sperber brütet auf Bäumen am Waldrand im Übergang zu strukturierten Offenlandbereichen und Siedlungsrändern, die als Jagdhabitats genutzt werden. Überwiegend genutzt werden Fichtenforste, seltener baut die Brutvogelart ihre Nester auch in Misch- und Laubwäldern, sofern einige Nadelbäume vorhanden sind.

#### Lokale Population:

Die Vorkommen der Art mit Brutrevieren in den Waldbeständen um Schweinhütt einschließlich angrenzender Offenlandflächen bilden die lokale Population. 2010 konnte der Sperber am nördlichen Rand des UG auf Höhe Schweinhütt (südwestlich Bettmannsäge) als wahrscheinlicher Brutvogel nachgewiesen werden (IFANOS PLANUNG 2010).

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Durch die für die geplante Trasse nötigen Fällungsarbeiten werden keine bereits bestehenden bekannten Horstbäume direkt betroffen. Zudem findet im Winter vor Beginn der Baumfällungen eine Kartierung der Horstbäume im Eingriffsbereich durch die ökologische Baubegleitung statt. Sollten Horstbäume von den Fällungen betroffen sein, so werden zur Erhaltung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang Kunsthorste in der gleichen Anzahl aufgestellt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 1.1 V: Jahreszeitliche Begrenzung bei Gehölz- und Baumfällungen / Habitatbaumkartierung  
 CEF-Maßnahmen erforderlich: 4 ACEF: Ersatzquartiere für Fledermäuse und Vögel

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Störungen durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten sind für die Art aufgrund der Verlegung der B 11 in Wald- und Waldrandbereiche nördlich Schweinhütt nicht auszuschließen. Die Störungen sind jedoch nicht als erheblich einzustufen, die Art zählt zu den Brutvogelarten ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen und für die Verkehrslärm keine Relevanz besitzt. Zudem wurde die Verlegungstrasse so geplant, dass die Waldbereiche zum Flusstal des Schwarzen Regens hin noch eine möglichst zusammenhängende Größe bewahren. Eine ursprünglich weiter nördlich im Wald verlaufende Trassierung wurde im Planungsprozess zugunsten der hier zu betrachtenden, etwas südlicher gelegenen Trassierung, umgeplant. Auch bei Berücksichtigung der v.a. auf optische Effekte zurückzuführenden Effektdistanz von 150 m, die auch der Fluchtdistanz für die Art entspricht („Arbeitshilfe“, GARNIEL ET. AL., 2010), verbleibt der Wald nördlich der neuen Trasse in ausreichender Lebensraum- und Reviergröße. Nicht auszuschließende Störungen von Einzeltieren führen somit für die Art auf Grund der Ausweichmöglichkeiten zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -  
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein



## Sperber (*Accipiter nisus*)

### 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u.5 BNatSchG

Eine Tötung oder Verletzung von Vögeln bzw. ihrer Entwicklungsformen durch eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird durch die zeitlich eingeschränkten Baum-/Gehölzfällungen (zwischen Oktober und Februar und somit außerhalb der Brutzeit) vermieden.

Die Straßenböschungen stellen für den Jäger von bevorzugt kleinen Singvögeln keine Flächen typischen Beutespektrums dar, die zur Jagd angefliegen werden. Ein Einfliegen in den Verkehr ist somit nicht wahrscheinlich. Bei Trassenabschnitten in Dammlage, die bei Querungen generell ein erhöhtes Gefährdungspotenzial darstellen können, wird das Risiko eines Einfliegens in den Verkehr durch entsprechende Gehölzpflanzungen (Überflughilfen) minimiert. Das Gefährdungsrisiko ist somit bezogen auf das UG nicht signifikant erhöht.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 1.1 V: Jahreszeitliche Begrenzung bei Gehölz- und Baumfällungen
  - 2.3 V: Überflughilfen

Tötungsverbot ist erfüllt:

ja  nein

## Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*)

### 1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: \* Bayern: - Art im UG  nachgewiesen  potenziell möglich  
Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Der Sperlingskauz ist in älteren Misch- und Nadelwäldern mit aufgelockerten Strukturen zu finden. Hier findet er in Spechthöhlen seine Brut- und Depotplätze und auf Lichtungen sowie auch in Dickungen und Stangenhölzern übt er seine Jagd auf Kleinsäuger aus.

#### Lokale Population:

Die Vorkommen der Art mit Brutrevieren in den Wäldern zwischen Regen und Schweinhütt bilden die lokale Population. Innerhalb des UG sind keine Nachweise des Sperlingskauzes vorhanden, ein Vorkommen dieser schwer zu erfassenden Art kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Es bestehen keine Nachweise für die Art innerhalb des UG. Bäume mit Spechthöhlen sind im Bereich der Baufelder nicht bekannt. Zudem findet im Winter vor Beginn der Baumfällungen eine Habitatbaumkartierung durch die ökologische Baubegleitung statt. Zur Erhaltung der ökologischen Funktion auf lange Sicht werden je betroffenen Habitatbaum 3 Biotopbäume oder Waldflächen aus der Nutzung genommen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 1.1 V: Jahreszeitliche Begrenzung bei Gehölz- und Baumfällungen / Habitatbaumkartierung

CEF-Maßnahmen erforderlich: 4 ACEF: Ersatzquartiere für Fledermäuse und Vögel

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Störungen durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten sind für die Art mit mittlerer Lärmempfindlichkeit („Arbeitshilfe“, GARNIEL ET. AL., 2010) aufgrund der Verlegung der B 11 in Wald- und Waldrandbereiche nördlich Schweinhütt nicht auszuschließen. Die Störungen sind jedoch nicht als erheblich einzustufen. Die Verlegungstrasse wurde so geplant, dass die Waldbereiche zum Flusstal des Schwarzen Regens hin noch eine möglichst zusammenhängende Größe bewahren. Eine ursprünglich weiter nördlich im Wald verlaufende Trassierung wurde im Planungsprozess zugunsten der hier zu betrachtenden, etwas südlicher gelegenen Trassierung, umgeplant. Auch bei Berücksichtigung der artspezifischen Effektdistanz von 500 m (GARNIEL ET. AL., 2010), verbleibt der Wald nördlich der neuen Trasse in ausreichender Lebensraum- und Reviergröße. Nicht auszuschließende Störungen von Einzeltieren führen somit für die Art auf Grund der Ausweichmöglichkeiten zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein



### Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*)

#### 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u.5 BNatSchG

Eine Tötung oder Verletzung von Vögeln bzw. ihrer Entwicklungsformen durch eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird durch die zeitlich eingeschränkten Baum-/Gehölzfällungen (zwischen Oktober und Februar und somit außerhalb der Brutzeit) vermieden.

Gefährdungspotenzial für die Art beim Queren der neuen Trasse besteht v.a. in den Bereichen, in denen die neue Trasse Wald in Dammlage durchschneidet. Durch entsprechende Pflanzungen (Überflughilfen) auf den Dammböschungen wird das Risiko eines Einfliegens in den Verkehr deutlich verringert. Das Gefährdungsrisiko ist somit nicht signifikant erhöht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

1.1 V: Jahreszeitliche Begrenzung bei Gehölz- und  
Baumfällungen  
2.3 V: Überflughilfen

Tötungsverbot ist erfüllt:

ja  nein

Anlage 4a T zur Unterlage 12.1 T

**Turmfalke** (*Falco tinnunculus*)

**1. Grundinformationen**

Rote-Liste Status Deutschland: \* Bayern: - Art im UG  nachgewiesen  potenziell möglich  
Status: Brutvogel, Nahrungsgast

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Turmfalke brüten in der Kulturlandschaft und in Ackerbaugebieten, selbst wenn nur wenige Waldränder mit Nistmöglichkeiten vorhanden sind. Ebenso werden in Siedlungsgebieten Kirchtürme, Fabrikschornsteine oder andere hohe Gebäude zur Brut genutzt. Jagdgebiete stellen offene Flächen mit lückiger oder möglichst kurzer Vegetation, wie etwa Wiesen und Weiden, extensiv genutztes Grünland, saisonal auch Äcker, Brachflächen, Ödland, Ackerstreifen und Straßenböschungen dar.

**Lokale Population:**

Die Vorkommen der Art mit Brutrevieren in der Kulturlandschaft von Schweinhütt einschließlich angrenzender Offenlandflächen bilden die lokale Population. Der Turmfalke konnte innerhalb des UG mehrfach bei der Nahrungssuche im Offenlandbereich nördlich von Schweinhütt sowie im Osten des UG nachgewiesen werden (IFANOS PLANUNG 2010). Ein Brutvorkommen ist möglich. 2017 konnte der Turmfalke mehrfach im UG beobachtet werden (K. EISENREICH). Ein Brutvorkommen kann angenommen werden.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

**2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG**

Strukturreiche Offenlandbereiche werden durch die Baumaßnahme nicht ersichtlich betroffen. Durch den Bau sind jedoch anteilig Gehölze und Waldränder betroffen. Durch die für die geplante Trasse nötigen Fällungsarbeiten werden keine bereits bestehenden bekannten Horstbäume direkt betroffen. Zudem findet im Winter vor Beginn der Baumfällungen eine Kartierung der Horstbäume im Eingriffsbereich durch die ökologische Baubegleitung statt. Sollten Horstbäume von den Fällungen betroffen sein, so werden zur Erhaltung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang Kunsthorste in der gleichen Anzahl aufgestellt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 1.1 V: Jahreszeitliche Begrenzung bei Gehölz- und Baumfällungen / Habitatbaumkartierung
- CEF-Maßnahmen erforderlich: 4 ACEF: Ersatzquartiere für Fledermäuse und Vögel

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Störungen durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten sind für die Art aufgrund der Verlegung der B 11 in Wald- und Waldrandbereiche nördlich Schweinhütt nicht auszuschließen. Die Störungen sind jedoch nicht als erheblich einzustufen. Auch bei Berücksichtigung der v.a. auf optische Effekte zurückzuführenden Effektdistanz von 100 m, die auch der Fluchtdistanz für die Art entspricht („Arbeitshilfe“, GARNIEL ET. AL., 2010), verbleiben nördlich und südlich der neuen Trasse Lebensräume ausreichender Habitatgröße. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht gegeben, zumal im Gegenzug die betriebsbedingten Beeinträchtigungen an der B 11alt zurückgehen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
- CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein



## Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

### 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u.5 BNatSchG

Eine Tötung oder Verletzung von Vögeln bzw. ihrer Entwicklungsformen durch eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird durch die zeitlich eingeschränkten Baum-/Gehölzfällungen (zwischen Oktober und Februar und somit außerhalb der Brutzeit) vermieden.

Der Turmfalke gehört zwar zu den besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten, die als Mäusejäger Straßen auch gezielt anfliegen („Arbeitshilfe“, GARNIEL ET. AL., 2010) und eine Erhöhung der Wahrscheinlichkeit der Kollisionsgefahr ist grundsätzlich gegeben (Ellenberg et al., in Glitzner 1999). Greifvögel sind aber auch dafür bekannt, dass sie Kollisionen durch ihre artspezifische Vorsicht und ihre gute Reaktionsfähigkeit oft umgehen können (GLITZNER 1999). In Bereichen mit einem erhöhten Gefährdungspotenzial wird bei Dammlage das Risiko eines Einfliegens in den Verkehr durch entsprechende Gehölzpflanzungen (Überflughilfen) minimiert, bei Einschnittslage ist ein Ausweichen in ausreichender Höhe möglich. Das Gefährdungsrisiko bezogen auf das UG ist somit nicht signifikant höher einzustufen im Vergleich zur Situation an der bestehenden B 11 ohne Verlegung bei Schweinhütt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 1.1 V: Jahreszeitliche Begrenzung bei Gehölz- und Baumfällungen
  - 2.3 V: Überflughilfen

Tötungsverbot ist erfüllt:

ja  nein

## Waldkauz (*Strix aluco*)

### 1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: \* Bayern: - Art im UG  nachgewiesen  potenziell möglich  
Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Der Waldkauz nistet in hohlen Bäumen oder alten Nestern von Greifvögeln in der Nähe zu Grenzstrukturen und strukturierten Offenlandbereichen und Siedlungsrandern, die die Jagdreviere darstellen. Ferner sind auch Gebäudebruten (Kirchtürme, Ruinen, Dachböden) und Felsbruten bekannt.

#### Lokale Population:

Die Vorkommen der Art mit Brutrevieren in den Waldbeständen um Schweinhütt einschließlich angrenzender Offenlandflächen bilden die lokale Population. Für den Waldrand nördlich von Schweinhütt besteht ein älterer Brutnachweis (IFANOS PLANUNG 2002). Ein Auftreten der Art mit potentiell Brutvorkommen konnte im Bereich südlich von Bettmannsäge am Rand des UG nachgewiesen werden (K. EISENREICH 2017).

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Waldbereiche mit charakteristischen Höhlenbäumen liegen nicht im Baufeld. Zudem findet im Winter vor Beginn der Baumfällungen eine Habitatbaumkartierung durch die ökologische Baubegleitung statt. Zur Erhaltung der ökologischen Funktion auf lange Sicht werden je betroffenen Habitatbaum 3 Biotopbäume oder Waldflächen aus der Nutzung genommen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 1.1 V: Jahreszeitliche Begrenzung bei Gehölz- und Baumfällungen / Habitatbaumkartierung
- CEF-Maßnahmen erforderlich: 4 ACEF: Ersatzquartiere für Fledermäuse und Vögel

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Störungen durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten sind für die Art aufgrund der Verlegung der B 11 in Wald- und Waldrandbereiche nördlich Schweinhütt nicht auszuschließen. Die Störungen sind jedoch nicht als erheblich einzustufen. Die Verlegungstrasse wurde so geplant, dass die Waldbereiche zum Flusstal des Schwarzen Regens hin noch eine möglichst zusammenhängende Größe bewahren. Eine ursprünglich weiter nördlich im Wald verlaufende Trassierung wurde im Planungsprozess zugunsten der hier zu betrachtenden, etwas südlicher gelegenen Trassierung, umgeplant. Auch bei Berücksichtigung der artspezifischen Effektdistanz von 500 m („Arbeitshilfe“, GARNIEL ET. AL., 2010), verbleibt der Wald nördlich der neuen Trasse in ausreichender Lebensraum- und Reviergröße. Nicht auszuschließende Störungen von Einzeltieren führen somit für die Art auf Grund der Ausweichmöglichkeiten zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
- CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein



### Waldkauz (*Strix aluco*)

#### 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u.5 BNatSchG

Sollte ein für die Art geeigneter und genutzter nicht erfasster Habitatbaum von den Baumfällungen betroffen sein wird eine Tötung oder Verletzung von Vögeln bzw. ihrer Entwicklungsformen durch die zeitlich eingeschränkten Baum-/Gehölzfällungen (zwischen Oktober und Februar und somit außerhalb der Brutzeit) vermieden.

Hinsichtlich des Kollisionsrisikos gilt, dass Eulen zu den besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten gehören ('Arbeitshilfe', GARNIEL ET. AL., 2010), die als Mäusejäger neben Waldrändern und Offenland auch Straßen gezielt anfliegen. In Bereichen mit einem erhöhten Gefährdungspotenzial wird bei Dammlage das Risiko eines Einfliegens in den Verkehr durch entsprechende Gehölzpflanzungen (Überflughilfen) minimiert, bei Einschnittslage ist ein Ausweichen in ausreichender Höhe möglich. Das Gefährdungsrisiko bezogen auf das UG ist somit nicht signifikant höher einzustufen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

1.1 V: Jahreszeitliche Begrenzung bei Gehölz- und  
Baumfällungen  
2.3 V: Überflughilfen

Tötungsverbot ist erfüllt:

ja  nein

## Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*)

### 1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: \* Bayern: 2 Art im UG  nachgewiesen  potenziell möglich  
Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht  unbekannt

Der Waldlaubsänger lebt in lichten Laub- und Mischwäldern, Buchenwäldern und Parkanlagen. Das Nest - ein kunstvoller Kugelbau - errichtet er am Boden in Bodengestrüpp unter Baumbestand. Schattigere und auch feuchtere Wälder mit geringer Strauchschicht werden bevorzugt, oft Wälder in Hanglagen oder Schluchtwälder.

#### Lokale Population:

Innerhalb des UG und dessen Umfeld bestehen keine Nachweise für die Art. Ein Vorkommen in Waldbereichen außerhalb reiner Nadelholzbestände, z.B. in den Hanglagen zum Schwarzen Regen hin, kann dennoch nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Die Vorkommen der Art mit Brutrevieren in den Waldbeständen um Schweinhütt bilden die lokale Population.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Durch die für die geplante Trasse nötigen Fällungsarbeiten kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass Nistbereiche betroffen sind. Im Folgejahr können jedoch weiterhin ausreichend Nistmöglichkeiten im Gebiet genutzt werden, da außerhalb des Eingriffsbereiches vergleichbare Strukturen wie im Eingriffsbereich vorkommen und unter Berücksichtigung der Revierdichte entsprechende potenzielle Nistmöglichkeiten als Ausweichmöglichkeiten bestehen (Revierdichte gemäß Erfassungen IFANOS PLANUNG 2002/ 2010 lässt Ausweichmöglichkeiten zu). Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Störungen durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten sind für die Art aufgrund der Verlegung der B 11 in Wald- und Waldrandbereiche nördlich Schweinhütt nicht auszuschließen. Die Störungen sind jedoch nicht als erheblich einzustufen. Die Verlegungstrasse wurde so geplant, dass die Waldbereiche zum Flusstal des Schwarzen Regens hin noch eine möglichst zusammenhängende Größe bewahren. Eine ursprünglich weiter nördlich im Wald verlaufende Trassierung wurde im Planungsprozess zugunsten der hier zu betrachtenden, etwas südlicher gelegenen Trassierung, umgeplant. Nicht auszuschließende Störungen von Einzeltieren führen für die Art auf Grund der Ausweichmöglichkeiten zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein



**Waldlaubsänger** (*Phylloscopus sibilatrix*)

**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u.5 BNatSchG**

Eine Tötung oder Verletzung von Vögeln bzw. ihrer Entwicklungsformen durch eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird durch die zeitlich eingeschränkten Baum-/Gehölzfällungen (zwischen Oktober und Februar und somit außerhalb der Brutzeit) vermieden.

Gefährdungspotenzial beim Queren der neuen Trasse besteht v.a. in den Bereichen, in denen die neue Trasse Wald in Dammlage durchschneidet. Durch entsprechende Pflanzungen (Überflughilfen) auf den Dammböschungen wird das Risiko eines Einfliegens in den Verkehr deutlich verringert. Das Gefährdungsrisiko ist somit nicht signifikant erhöht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

1.1 V: Jahreszeitliche Begrenzung bei Gehölz- und  
Baumfällungen / Habitatbaumkartierung  
2.3 V: Überflughilfen

Tötungsverbot ist erfüllt:

ja  nein

## Waldohreule (*Asio otus*)

### 1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: \* Bayern: - Art im UG  nachgewiesen  potenziell möglich  
Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Die Waldohreule sucht ihre Brutplätze vorwiegend in Feldgehölzen, an Waldrändern, in Baumgruppen und gelegentlich auch in Einzelbäumen. Gemieden werden dagegen geschlossene Waldbereiche. Zur Brut nutzt die Eulenart fast ausschließlich alte Elster- und Krähenester, selten auch die von Greifvögeln. Zur Jagd nutzt die Art die offene und halboffene Kulturlandschaft mit niedrigem Pflanzenbewuchs, in der die Hauptbeute (Feldmaus) leicht erreichbar ist.

#### Lokale Population:

Innerhalb des UG und dessen Umfeld bestehen keine Nachweise für die Art. Ein Vorkommen an Wald- und Gehölzrändern im Übergang zum Offenland kann aufgrund der schweren Nachweisbarkeit dennoch nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Die Vorkommen der Art mit Brutrevieren in den Waldbeständen um Schweinhütt einschließlich angrenzender Offenlandflächen bilden die lokale Population.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Bei den Erfassungen 2002/ 2010 (IFANOS PLANUNG) ergab sich keine Reviernutzung im UG. Demnach sind auch keine bekannten Horstbäume von den Baumfällungen betroffen. Vor den für die Baumaßnahme notwendigen Fällungen findet zudem eine Habitatbaumkartierung statt, bei der auch Horstbäume erfasst werden. Sollten bisher nicht erkannte Horstbäume von den für die Baumaßnahme notwendigen Baumfällungen betroffen sein, ist zur Erhaltung der ökologischen Funktion in erster Linie für Greifvögel auch die Aufstellung von Kunsthorsten für jeden verloren gehenden Horstbaum geplant.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 1.1 V: Jahreszeitliche Begrenzung bei Gehölz- und Baumfällungen / Habitatbaumkartierung

CEF-Maßnahmen erforderlich: 4 A<sub>CEF</sub>: Ersatzquartiere für Fledermäuse und Vögel

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Störungen durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten sind für die Art aufgrund der Verlegung der B 11 in Wald- und Waldrandbereiche nördlich Schweinhütt nicht auszuschließen. Die Störungen sind jedoch nicht als erheblich einzustufen. Die Verlegungstrasse wurde so geplant, dass die Waldbereiche zum Flusstal des Schwarzen Regens hin noch eine möglichst zusammenhängende Größe bewahren. Eine ursprünglich weiter nördlich im Wald verlaufende Trassierung wurde im Planungsprozess zugunsten der hier zu betrachtenden, etwas südlicher gelegenen Trassierung, umgeplant. Auch bei Berücksichtigung der artspezifischen Effektdistanz von 500 m („Arbeitshilfe“, GARNIEL ET. AL., 2010), verbleibt der Wald mit angrenzenden Offenlandflächen nördlich der neuen Trasse in ausreichender Lebensraum- und Reviergröße. Nicht auszuschließende Störungen von Einzeltieren führen somit für die Art auf Grund der Ausweichmöglichkeiten zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein



## Waldohreule (*Asio otus*)

### 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u.5 BNatSchG

Eine Tötung oder Verletzung von Vögeln bzw. ihrer Entwicklungsformen durch eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird durch die zeitlich eingeschränkten Baum-/Gehölzfällungen (zwischen Oktober und Februar und somit außerhalb der Brutzeit) vermieden.

Hinsichtlich des Kollisionsrisikos gilt, dass Eulen zwar zu den besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten („Arbeitshilfe“, GARNIEL ET. AL., 2010) gehören, die als Mäusejäger zwar neben Waldrändern und Offenland auch Straßen gezielt anfliegen. In Bereichen mit einem erhöhten Gefährdungspotenzial wird bei Dammlage das Risiko eines Einfliegens in den Verkehr durch entsprechende Gehölzpflanzungen (Überflughilfen) minimiert, bei Einschnittslage ist ein Ausweichen in ausreichender Höhe möglich. Das Gefährdungsrisiko bezogen auf das UG ist somit nicht signifikant höher einzustufen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

1.1 V: Jahreszeitliche Begrenzung bei Gehölz- und Baumfällungen

2.3 V: Überflughilfen

Tötungsverbot ist erfüllt:

ja  nein

Anlage 4a T zur Unterlage 12.1 T

**Waldschnepfe** (*Scolopax rusticola*)

**1. Grundinformationen**

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: - Art im UG  nachgewiesen  potenziell möglich  
Status: potenzieller Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Waldschnepfen leben in ausgedehnten, strukturreichen Waldgebieten (Laub- und Mischwälder) mit ausreichender Bodenfeuchtigkeit, deren Bäume nicht zu dicht stehen, so dass sich eine ausreichende Krautschicht bilden kann. Ebenso werden waldgesäumte Bach- und Gewässerläufe besiedelt. Wege, Schneisen und Lichtungen sind für die Balzflüge wichtig.

**Lokale Population:**

Innerhalb des UG und dessen Umfeld bestehen keine Nachweise für die Art. Ein Brutvorkommen dieser leicht zu übersehenden Art ist jedoch trotzdem besonders in Waldbeständen mit feuchteren Mulden bei Vorkommen von Laubbäumen möglich. Die Vorkommen der Art mit Brutrevieren in den Wäldern der Regensenke bilden die lokale Population.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

**2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG**

Geeignete Habitate sind im Bereich der Baufelder nicht vorhanden. Potenzielle Habitate in Gewässernähe am Schwarzen Regen liegen in ausreichender Entfernung. Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln sind nicht gegeben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Erhebliche Störungen von Vögeln der Art während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten durch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erkennen, da im Umfeld der geplanten Baufelder und der Verlegungstrasse keine wertgebenden Habitatstrukturen für die Art bestehen. Der Wald nördlich der neuen Trasse gewährt die artspezifische Effektdistanz von 300 m („Arbeitshilfe“, GARNIEL ET. AL., 2010) zu potenziellen Habitatstrukturen im Talbereich des Schwarzen Regen. Nicht auszuschließende Störungen von Einzeltieren führen somit für die Art zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein



**Waldschnepfe** (*Scolopax rusticola*)

**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u.5  
BNatSchG**

Die neuen Böschungen und direkt an die B 11neu angrenzenden Waldflächen haben auf Grund ihrer Strukturausstattung keine Bedeutung als Habitate. Überflüge in niedrigen Höhen sind für die B 11neu somit nicht wahrscheinlich. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist für die Art nicht gegeben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

**Tötungsverbot ist erfüllt:**

ja  nein

## Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

### 1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V Art im UG  nachgewiesen  potenziell möglich

Status: Brutvogel, Nahrungsgast

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Die Brutplätze des Wespenbussard liegen in reich gegliederter, abwechslungsreicher Landschaft mit Wäldern unterschiedlichster Ausdehnung. Meist werden lichte, unterholzarme Laub- und Mischwälder, zum Teil wohl auch Nadelwälder besiedelt. Voraussetzung ist ein ausreichendes Angebot an Wespenlarven. Nahrungsgebiete bilden Wälder, Waldsäume, Grünland, Brachflächen, Heckengebiete, Trocken- und Halbtrockenrasen sowie Feuchtgebiete.

#### Lokale Population:

Der Wespenbussard gilt als sehr seltener Brutvogel im Bayerischen Wald. Innerhalb des UG existieren keine Nachweise, ein Vorkommen dieser heimlich lebenden Art ist jedoch nicht gänzlich auszuschließen. Potenzielle Artvorkommen mit Brutrevieren in der Regensenke werden als lokale Population definiert.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Durch die für die geplante Trasse nötigen Fällungsarbeiten werden keine bereits bestehenden bekannten Horstbäume direkt betroffen. Waldbereiche und Waldränder mit charakteristischen Altbäumen liegen nicht im Bau Feld. Zudem findet im Winter vor Beginn der Baumfällungen eine Kartierung der Horstbäume im Eingriffsbereich durch die ökologische Baubegleitung statt. Sollten Horstbäume von den Fällungen betroffen sein, so werden zur Erhaltung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang Kunsthorste in der gleichen Anzahl aufgestellt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 1.1 V: Jahreszeitliche Begrenzung bei Gehölz- und Baumfällungen / Habitatbaumkartierung

CEF-Maßnahmen erforderlich: 4 ACEF: Ersatzquartiere für Fledermäuse und Vögel

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Störungen durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten sind für die Art aufgrund der Verlegung der B 11 in Wald- und Waldrandbereiche nördlich Schweinhütt nicht auszuschließen. Die Störungen sind jedoch nicht als erheblich einzustufen. Die Verlegungsstrasse wurde so geplant, dass die Waldbereiche zum Flusstal des Schwarzen Regens hin noch eine möglichst zusammenhängende Größe bewahren. Eine ursprünglich weiter nördlich im Wald verlaufende Trassierung wurde im Planungsprozess zugunsten der hier zu betrachtenden, etwas südlicher gelegenen Trassierung, umgeplant. Auch bei Berücksichtigung der v.a. auf optische Effekte zurückzuführenden Effektdistanz von 200 m, die auch der Fluchtdistanz für die Art entspricht („Arbeitshilfe“, GARNIEL ET. AL., 2010), verbleibt der Wald nördlich der neuen Trasse in ausreichender Lebensraum- und Reviergröße. Nicht auszuschließende Störungen von Einzeltieren führen somit für die Art auf Grund der Ausweichmöglichkeiten zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein



Anlage 4a T zur Unterlage 12.1 T

**Wespenbussard** (*Pernis apivorus*)

**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u.5  
BNatSchG**

Für den Fall, dass nicht kartierte Horststandorte des Wespenbussards durch die Baumaßnahme betroffen sind, wird eine Tötung oder Verletzung von Vögeln bzw. deren Entwicklungsformen durch die Gehölz- und Baumfällungen außerhalb der Brutzeit (Oktober-Februar) vermieden.

Hinsichtlich des Kollisionsrisikos gilt, dass Straßen für den Wespenbussard, der bei der Nahrungssuche auf Wespenester und deren Wabenausbeute spezialisiert ist, keine besondere Kollisionsgefährdung besitzen. D.h. er zählt nicht zu den Greifvögeln, die Straßen gezielt anfliegen. Generell werden Straßen bei Überflügen in ausreichender Höhe gequert. In Bereichen mit einem erhöhten Gefährdungspotenzial bei Dammlage wird zudem das Risiko eines Einfliegens in den Verkehr durch entsprechende Gehölzpflanzungen (Überflughilfen) minimiert, bei Einschnittslage ist ein Ausweichen in ausreichender Höhe möglich. Das Gefährdungsrisiko bezogen auf das UG ist somit nicht signifikant höher einzustufen im Vergleich zur Situation an der bestehenden B 11 ohne Verlegung bei Schweinhütt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

1.1 V: Jahreszeitliche Begrenzung bei Gehölz- und  
Baumfällungen

2.3 V: Überflughilfen

Tötungsverbot ist erfüllt:

ja  nein

## Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

### 1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: 1 Art im UG  nachgewiesen  potenziell möglich  
Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Der Wiesenpieper besiedelt baum- und straucharme Landschaften mit deckungsreicher Krautschicht meist in Feuchtgebieten. Die Art benötigt auf landwirtschaftlich genutzten Flächen einen hohen Wiesenanteil mit Gräben, feuchten Senken und sumpfigen Stellen. Das Nest wird am Boden angelegt, die Vegetation am Boden muss ausreichend Deckung für die Nester bieten. Zaunpfähle, einzelstehende Sträucher oder kleine Bäume dienen als höher gelegene Warten.

#### Lokale Population:

Die Vorkommen der Art mit Brutrevieren in den Grünlandbereichen zwischen Regen und Zwiesel bilden die lokale Population. Innerhalb des UG existieren keine Nachweise des Wiesenpiepers. Ein Vorkommen ist bei sich ändernder Nutzungsformen (extensive Grünlandnutzung) innerhalb des UG möglich.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Bei den Faunakartierungen und Geländebegehungen bis 2014 wiesen die Grünlandbereiche, die durch das Bauvorhaben betroffen sind, auf Grund der Nutzungsintensität keine Habitategnung für die Art auf. Da weder nachgewiesene Nistplätze noch Strukturen mit derzeit wertgebender Eignung für die Art betroffen sind, ist eine Schädigung oder Zerstörung von Lebensstätten der Art nicht abzuleiten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Der Wiesenpieper zählt zu den Arten, die eine vergleichsweise geringe Empfindlichkeit gegen Straßenverkehrslärm besitzen („Arbeitshilfe“, GARNIEL ET. AL., 2010). Dennoch ist eine reduzierte Besiedlung von Straßenumfeldern erkennbar, gemäß der „Arbeitshilfe“ (GARNIEL ET. AL., 2010) ist eine Abnahme der Habitategnung vom Fahrbahnrand bis 100 m in einem Umfang von 20 % bei einem DTV < 10000 Kfz/24h ermittelt. Aktuell weisen die Grünlandbereiche im 100 m-Bereich um die geplante B 11neu auf Grund der Nutzungsintensität keine Habitategnung für die Art auf. Flächen mit vorzugsweise geeigneten Entwicklungsmöglichkeiten am Schwarzen Regen und nordwestlich Dreieck liegen in ausreichender Entfernung. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist somit nicht gegeben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein



## Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

### 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Um sicher zu stellen, dass die Baufeldflächen auch im Baujahr keine Eignung als Brutplatz für die Art entwickelt haben/entwickeln, erfolgt im Jahr des durch den Vorhabensträger angekündigten Baubeginns eine Beseitigung von Strukturen im Offenland, die dem Bodenbrüter als Nistplatz dienen könnten. Bisher als Grünland genutzt Flächen bzw. entwickelte Staudenfluren werden ab zeitigem Frühjahr gemäht. Eine Tötung oder Verletzung von Vögeln bzw. ihrer Entwicklungsformen wird somit vermieden.

Die neuen Böschungen und direkt an die B 11 neu angrenzenden Flächen außerhalb von Wald werden auf Grund der geplanten Gestaltungsmaßnahmen für die Art keine Bedeutung als Habitate besitzen. Überflüge in niedrigen Höhen sind somit für die B 11 neu nicht wahrscheinlich. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist für die Art nicht gegeben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

1.3 V: Baufeldvorbereitung von Offenlandflächen im Frühjahr vor Baubeginn

Tötungsverbot ist erfüllt:

ja  nein

## 5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG können von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

Nachfolgend wird zusammenfassend dargelegt, ob folgende **naturschutzfachliche Ausnahmeveraussetzungen** erfüllt sind.

a) im Falle betroffener Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.
- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis jedenfalls nicht weiter verschlechtern wird. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 4 Bezug genommen.

b) im Falle von betroffenen europäischer Vogelarten [und von "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG]

- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.
- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes führt. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 4 Bezug genommen.

**Bei den vorhabenbedingt betroffen Fledermausarten handelt es sich um Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie (Fall a).**

Die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses (Verkehrsentlastung Schweinhütt und nachhaltige Erhöhung der Verkehrssicherheit) und die Prüfung zumutbarer Alternativen im Hinblick auf alle Belange sind im allgemeinen Erläuterungsbericht, Unterlage 1 Kap. 2 und 3, bzw. im UVP-Bericht, Anhang zur Unterlage 1, dargelegt.

### 5.1 Keine Alternative aus artenschutzrechtlicher Sicht

Zur Entscheidungsfindung bei der Wahl der Linie ist anzumerken, dass als Grundlage für die Planung bereits zum Vorentwurf ein ökologischer Variantenvergleich erarbeitet wurde (Ökologischer Variantenvergleich, ifanos planung, Fertigstellung 2010).

Im Ökologischen Variantenvergleich wurden vier Varianten begutachtet. Die Variante 4 kommt dem Bestand am nächsten und wird somit auch als bestandsnahe Ausbauvariante bezeichnet.

Die Varianten 3, 2 und 1 beinhalten Trassen, die auf Höhe von Schweinhütt weiter nördlich verlaufen als die Variante 4.



**Anlage 4a T zur Unterlage 12.1 T**

- Variante 4: Die Variante 4 beginnt mit einer Kurvenbegradigung am bestehenden Bauende der Ausbaustrecke Regen – Schweinhütt. Sie verläuft ab hier sehr bestandsnah. Östlich der Ortschaft Schweinhütt kreuzt diese die Trasse der „alten B 11“, schweift südlich etwas ab und schleift wenig später wieder in die Trasse ein.
- Variante 3: Die Variante 3 verläuft ähnlich wie die Plantrasse anfänglich nördlich von Schweinhütt. Nach ca. 750 m schweift diese aber wieder Richtung Schweinhütt ab, und schmiegt sich südlich an den Ausläufern des Höhensteins an. Anschließend kreuzt sie ähnlich wie Variante 4 die „alte B 11“, schwenkt noch weiter in Richtung Süden ab als diese, und schleift etwas später in die bestehende Trasse der B 11 ein.
- Variante 2: Diese Variante verläuft anfänglich ca. 750 m gleich mit der Variante 3. Ab da schwenkt sie von Schweinhütt ab und schmiegt sich an die nördlichen Ausläufer des Höhensteins. Im nördlichsten Punkt ist die Trasse ca. 550 m von Schweinhütt entfernt. Anschließend schwenkt sie Richtung Süden und schleift in die bestehende B 11 östlich von Schweinhütt ein.
- Variante 1: Wie die Variante 2 umfährt diese Variante die Ortschaft Schweinhütt nördlich. Im Gegensatz zur Variante 2 schwenkt diese jedoch nach ca. 750 m um bis zu 200 m weiter nach Norden ab. Ähnlich wie die Variante 2 schleift Variante 1 östlich von Schweinhütt in die bestehende Bundesstraße ein.

Variante 2 wurde weiterentwickelt zur Planfeststellungstrasse. Im Vergleich zu Variante 2 ist die Planfeststellungstrasse nördlich des Höhensteins weiter nach Norden in den Waldrandbereich verschoben. Insgesamt ist die Planfeststellungstrasse für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser als auch Klima/ Lokalklima nicht wesentlich schlechter als die Variante 2 einzustufen. Für das Schutzgut Mensch ist die Einstufung im Vergleich zu Variante 2 sogar besser, da die Planfeststellungstrasse nord- bzw. nordöstlich von Schweinhütt weiter von der Bebauung mit entsprechendem Wohnumfeld abrückt und weil hinsichtlich des Landschaftsbildes eine landschaftsgestalterische Einbindung am Waldrand umgesetzt werden kann.

Die Planfeststellungstrasse wurde gewählt, da sie gegenüber der Variante 3 und gegenüber der ursprünglichen Variante 2 weiter vom Wohnumfeld Schweinhütts abrückt und durch Einbindung am Waldrand sich günstig für das Landschaftsbild erweist. Im Vergleich zu Variante 1 ist die Zerschneidung von Wald weniger erheblich.

Die Variante 4 wird auch als bestandsnahe Ausbauvariante bezeichnet. Da die Variante außer beim Schutzgut Mensch Vorteile aufweist, wurde sie seitens des Staatlichen Bauamtes noch mal genauer ausgeplant. Die alternative Trasse wurde dabei höhenfrei ausgeplant und einem Vergleich mit der Planfeststellungstrasse hinsichtlich Umweltauswirkungen unterzogen (vgl. UVP-Bericht, Anhang zur Unterlage 1).

Als Fazit kann festgehalten werden, dass der bestandsnahe Ausbau der B 11 unabhängig von den Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Landschafts- bzw. Ortsbild

- eine um ca. 7,5 ha geringere Versiegelung und Überbauung von Waldbestand bedingen würde.
- der Eingriff in nicht bewaldete Bereiche etwas höher wäre als bei der Planfeststellungstrasse (Versiegelungsanteil bislang unversiegelter Flächen im Offenland ca. 1,1 ha höher).
- ebenfalls von einer Erfüllung von Verbotstatbeständen hinsichtlich Fledermäusen auszugehen wäre, da in Wald- und Waldrandstrukturen eingegriffen wird. Durch die nötigen Fällungsarbeiten kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass potenzielle Quartierbäume betroffen sind, auch wenn wesentlich weniger Wald als bei der Planfeststellungstrasse betroffen ist. Bei einer analog der Planfeststellungstrasse anzusetzende Schaffung von Ersatzquartieren kann bei



## Anlage 4a T zur Unterlage 12.1 T

Betroffenheit von potenziellen Ruhestätten nicht mit ausreichender Prognosesicherheit angegeben werden, ob die Kästen von Fledermäusen kurzfristig so angenommen werden, dass die ökologische Funktion der vom Eingriff potenziell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

- darüber hinaus zu Beeinträchtigungen von Habitaten der Zauneidechse führen würde, da die südexponierten Straßenböschungen bei Schweinhütt südlich des Hohenstein vom Ausbau betroffen wären und überbaut werden müssten. Auch bei Wiederherstellung von Lebensraum durch eine zauneidechsen-gerechte Gestaltung der neuen Böschungen und Schaffung von Ausweichmöglichkeiten (z.B. Ergänzung und Verbesserung von Strukturen der nur anteilig überplanten Lagerfläche südöstlich des Hohensteins und entlang von Säumen im Gebiet um den Hohenstein), ist die Erfüllung von Verbotstatbeständen bei der Baufeldfreimachung gegeben. Es muss davon ausgegangen werden, dass bei der Baufeldfreimachung Tiere trotz anzusetzender Vermeidungsmaßnahmen (Baubeginn erst nach der Winterruhe, Vergrämen bzw. Absammeln vor Baubeginn) verletzt oder getötet werden.

### **Ergebnis der Alternativenprüfung:**

Hinsichtlich Artenschutzrecht ist das Ergebnis, dass alle Alternativen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände hinsichtlich Fledermäuse durch Eingriff in Wald und somit in potenzielle Quartierbäume auslösen. Die geplante Verlegung stellt jedoch im Vergleich zu anderen ortsfernen Trassenvarianten im Hinblick auf Eingriffe in Natur und Landschaft sowie durch bautechnische Vorteile die geeignete Lösung dar.

Bei einer bestandsnahen Variante werden im Vergleich zur geplanten Verlegung Ziel und Zweck hinsichtlich Verkehrsentlastung der Ortschaft Schweinhütt nicht erreicht. Hinsichtlich Natur und Landschaft gilt, dass bei der bestandsnahen Trassenvariante zwar weniger Wald betroffen ist und somit von einem anzahlmäßig geringeren Verlust von potenziellen Quartierbäumen ausgegangen werden kann, die Erfüllung des Schädigungsverbotes jedoch nicht ausgeschlossen wird. Neben den betroffenen Fledermäusen, wegen denen bei allen Trassenvarianten einschließlich der bestandsnahen Ausbautrasse ein Ausnahmeantrag gestellt werden müsste, kommt es bei der bestandsnahen Ausbautrasse darüber hinaus zu einem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 hinsichtlich der Zauneidechse (Betroffenheit der Straßenböschungen und angrenzender Bereiche auf Höhe der offenen Flur um den Hohenstein). Auch bei Wiederherstellung von Lebensraum durch eine zauneidechsen-gerechte Gestaltung der neuen Böschungen und Schaffung von Ausweichmöglichkeiten (z.B. Ergänzung und Verbesserung von Strukturen der nur anteilig überplanten Lagerfläche südöstlich des Hohensteins und entlang von Säumen im Gebiet um den Hohenstein), ist die Erfüllung von Verbotstatbeständen bei der Baufeldfreimachung gegeben. Es muss davon ausgegangen werden, dass bei der Baufeldfreimachung Tiere trotz anzusetzender Vermeidungsmaßnahmen (Baubeginn erst nach der Winterruhe, Vergrämen bzw. Absammeln vor Baubeginn) verletzt oder getötet werden. D.h. auch hinsichtlich der Zauneidechse müsste eine Ausnahme beantragt werden.



## 5.2 Wahrung des Erhaltungszustandes

### 5.2.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

#### Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

In folgender Tabelle werden die Ergebnisse des Kap. 4.1.2 zusammengefasst:

**Tab. 3: Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die Tierarten des Anhangs IV a) der FFH-Richtlinie**

Artnamen		Verbots- tatbestän- de § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	aktueller Erhal- tungszustand		Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Art	
deutsch	wissen- schaftlich		lokal	biogeo- graphi- sche Region KBR	auf lokaler Ebene	in der biogeographi- schen Region
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	-	B	U1	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	V, CEF	C	XX	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung
Luchs	<i>Lynx lynx</i>	-	B	U2	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	X V, CEF	C	U1	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung
Bechstein- fledermaus	<i>Myotis bech- steinii</i>	X V, CEF	C	U1	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	X V, CEF	B	FV	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung
Breitflügel- fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	X V, CEF	B	FV	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung
Fransenfle- dermaus	<i>Myotis natte- reri</i>	X V, CEF	B	FV	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	- V	C	U1	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung
Große Bart- fledermaus	<i>Myotis brand- tii</i>	X V, CEF	C	U1	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung
Großes Mau- sohr	<i>Myotis myotis</i>	X V, CEF	C	FV	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung

Anlage 4a T zur Unterlage 12.1 T

Artname		Verbots- tatbestän- de § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	aktueller Erhal- tungszustand		Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Art	
deutsch	wissen- schaftlich		lokal	biogeo- graphi- sche Region KBR	auf lokaler Ebene	in der biogeographi- schen Region
Kleine Bart- fledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	X V, CEF	B	U1	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung
Mopsfleder- maus	<i>Barbastella barbastellus</i>	X V, CEF	B	U1	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung
Mückenfle- dermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	X V, CEF	C	XX	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung
Nordfleder- maus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	- V	B	FV	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung
Rauhautfle- dermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	X V, CEF	B	FV	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung
Wasserfle- dermaus	<i>Myotis dau- bentonii</i>	X V, CEF	B	FV	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung
Zweifarfle- dermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	- V	C	XX	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung
Zwergfleder- maus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	X V, CEF	B	FV	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	-	C	U1	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	-	B	U1	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung

X Verbotstatbestand erfüllt

- Verbotstatbestand nicht erfüllt

V, CEF, K: Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen, Kompensationsmaßnahmen (FCS) erforderlich

Erhaltungszustand der lokalen Population: A hervorragender Erhaltungszustand; B guter Erhaltungszustand,  
C mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand;

Erhaltungszustand Biogeographische Region: KBR = kontinentale biogeographische Region

FV günstig (favourable)

U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)

U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)

XX unbekannt



### 5.2.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

In folgender Tabelle werden die Ergebnisse des Kap. 4.2 zusammengefasst:

**Tab. 4: Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die Europäischen Vogelarten**

Artennamen		Verbotstatbestände § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	aktueller Erhaltungszustand		Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Art
deutsch	wissenschaftlich		auf lokaler Ebene	biogeographische Region Bayerns KBR	
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	- V, CEF	C	FV	keine nachhaltige Verschlechterung
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	- V	B	U2	keine nachhaltige Verschlechterung
Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	- V	B	FV	keine nachhaltige Verschlechterung
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	- V	B	U2	keine nachhaltige Verschlechterung
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	- V	B	U2	keine nachhaltige Verschlechterung
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	- V	B	FV	keine nachhaltige Verschlechterung
Erlenzeisig	<i>Spinus spinus</i>	- V	B	FV	keine nachhaltige Verschlechterung
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	- V	B	U2	keine nachhaltige Verschlechterung
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	- V	B	FV	keine nachhaltige Verschlechterung
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	- V	B	FV	keine nachhaltige Verschlechterung
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	- V, CEF	B	U1	keine nachhaltige Verschlechterung
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	- V	B	U1	keine nachhaltige Verschlechterung
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	- V	B	FV	keine nachhaltige Verschlechterung
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	- V	B	FV	keine nachhaltige Verschlechterung

Anlage 4a T zur Unterlage 12.1 T

Artennamen		Verbotstatbestände § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	aktueller Erhaltungszustand		Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Art
deutsch	wissenschaftlich		auf lokaler Ebene	biogeographische Region Bayerns KBR	
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	- V, CEF	B	U1	keine nachhaltige Verschlechterung
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	- V, CEF	B	U1	keine nachhaltige Verschlechterung
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	- V, CEF	B	FV	keine nachhaltige Verschlechterung
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	- V	B	XX	keine nachhaltige Verschlechterung
Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>	- V	C	U1	keine nachhaltige Verschlechterung
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	- V	B	FV	keine nachhaltige Verschlechterung
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	- V, CEF	B	FV	keine nachhaltige Verschlechterung
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	- V, CEF	A	FV	keine nachhaltige Verschlechterung
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	-	B	U1	keine nachhaltige Verschlechterung
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	-	B	U1	keine nachhaltige Verschlechterung
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	- V	B	FV	keine nachhaltige Verschlechterung
Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	- V, CEF	C	FV	keine nachhaltige Verschlechterung
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	-	B	U1	keine nachhaltige Verschlechterung
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	- V	C	U2	keine nachhaltige Verschlechterung
Ringdrossel	<i>Milvus milvus</i>	- V, CEF	A	XX	keine nachhaltige Verschlechterung
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	- V, CEF	B	U1	keine nachhaltige Verschlechterung
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	- V, CEF	C	FV	keine nachhaltige Verschlechterung



Artennamen		Verbotstatbestände § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	aktueller Erhaltungszustand		Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Art
deutsch	wissenschaftlich		auf lokaler Ebene	biogeographische Region Bayerns KBR	
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	- V, CEF	B	FV	keine nachhaltige Verschlechterung
Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	- V, CEF	C	FV	keine nachhaltige Verschlechterung
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	- V	B	xx*	keine nachhaltige Verschlechterung
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	- V, CEF	A	FV	keine nachhaltige Verschlechterung
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	- V, CEF	B	FV	keine nachhaltige Verschlechterung
Wachtel	<i>Cortunix cortunix</i>	- V	B	U1	keine nachhaltige Verschlechterung
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	- V, CEF	B	FV	keine nachhaltige Verschlechterung
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	- V	C	xx*	keine nachhaltige Verschlechterung
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	- V, CEF	C	U1	keine nachhaltige Verschlechterung
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	-	C	FV	keine nachhaltige Verschlechterung
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	- V, CEF	C	FV	keine nachhaltige Verschlechterung
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	- V	C	U1	keine nachhaltige Verschlechterung

Abkürzungen vgl. Tabelle 3

(\*Waldlaubsänger und Stieglitz sind unter den Arteninformationen <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/> nicht aufgenommen, werden aber in der vorliegenden Unterlage aufgrund der geänderten Einstufungen in der Rote Liste Bayern 2016 nicht mehr als weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“) behandelt. Zum EHZ lagen keine ersichtlichen Angaben vor.)

## 5 Gutachterliches Fazit

Berücksichtigung bei der Überprüfung hinsichtlich der möglichen Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG fanden die im Kap. 3.1 beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung (Maßnahmen **1.1 V**, **1.2 V**, **1.3 V**, **1.8 V T**, **2.1 V**, **2.2 V** und **2.3 V** und **20.V T**) und die im Kap. 3.2 beschriebene vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen **4 A<sub>CEF</sub>** (Ersatzquartiere für Fledermäuse und Vögel) und **21. A<sub>CEF</sub>T** (Ersatzhabitats und Quartiere für die Haselmaus).

Für gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sind durch die Verlegung der B 11 bei Schweinhütt **artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für 13 Fledermausarten** nicht auszuschließen.

Es handelt sich um die Fledermausarten Großer Abendsegler, Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus.

Trotz der geplanten Vermeidungsmaßnahmen und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme ist durch das Bauvorhaben eine Schädigung von Lebensstätten der Fledermausarten nicht völlig auszuschließen. Die nachhaltige Rodung von Wald beträgt ca. 9,2 ha. Zwar werden für jeden gefälltten Baum mit Quartiereignung vor Baubeginn 10 Ersatzquartiere geschaffen (Nist- und Fledermauskästen als Ersatzquartiere) und zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten werden zusätzlich für jeden gefälltten Habitatbaum 3 Biotopbäume oder Waldflächen aus der Nutzung genommen, es kann jedoch nicht mit ausreichender Prognosesicherheit angegeben werden, ob die Kästen von Fledermäusen kurzfristig so angenommen werden, dass die ökologische Funktion der vom Eingriff potenziell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durchgehend gewahrt wird.

Für die 13 betroffenen Fledermausarten werden die Ausnahmevoraussetzungen erfüllt. Bei dem möglicherweise durch die Baumaßnahme gegebenen Verlust von Lebensstätten handelt es sich um Betroffenheiten von Einzeltieren, eine Gefährdung von Wochenstuben wird aufgrund der Ausprägung der Waldstrukturen nicht abgeleitet. D.h. die jeweiligen Fledermauspopulationen sind nicht vollständig gefährdet, sondern nur eine (vorübergehende) Schwächung der lokalen Populationen im Gebiet ist nicht auszuschließen. Die Sicherung günstiger Erhaltungszustände bzw. die Wiederherstellungsmöglichkeit günstiger Erhaltungszustände der Arten bleibt trotz der Baumaßnahme weiterhin gegeben. Die Maßnahme zur Schaffung von Ersatzquartieren wird vor Baubeginn umgesetzt und es wird ein Monitoring der Wirksamkeit durchgeführt (Maßnahme 4 A<sub>CEF</sub>, s.o.). Weitere Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind nicht notwendig.

**Für alle anderen Arten werden unter Berücksichtigung der getroffenen Maßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt.**



## Literaturverzeichnis

- Garniel, A. et. al. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ausgabe 2010 (FuE-Vorhaben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung).
- Lüttmann, J. et al. (2011): Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr, Entwurf 2011 (FuE-Vorhaben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung).
- Brinkmann, R., Biedermann, M., Bontadina, F., Dietz, M., Hintemann, G., Karst, I., Schmidt, C., Schorcht, W. (2008): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. – Ein Leitfa-  
den für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen, Entwurf. Sächsisches Staatsministerium für  
Wirtschaft und Arbeit.
- Ellenberg, H., Müller, K. und T. Stottele: Straßen-Ökologie. Ökologie und Straße. Broschürenrei-  
he der Deutschen Straßenliga, Ausgabe 3, 1981.
- Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsgruppe Straßenentwurf (2008):  
Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an  
Straßen (MAQ).
- Glitzner, I., Beyerlein, P., Brugger, C., Egermann, F., Paill, W., Schlögel, B., Tataruch, F. 1999.  
Literaturstudie zu anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen von Straßen auf die Tierwelt.  
Endbericht. Erstellt im Auftrag des Magistrates der Stadt Wien, Abteilung 22 -Umweltschutz. "G5"  
- Game-Management, Graz. 176 S + 59 S Anhang.
- ifanos planung (2012): FFH-VU zum Ausbau des AK Nürnberg-Ost.
- ifanos planung (2010): LBP zum Ausbau der B 286 Schweinfurt – Schwebheim.
- ifanos planung (2003): FFH-VU für Gebietsmeldung 6225-302 Irtenberger und Guttenberger  
Wald (Ausbau der A3 AS Helmstadt – AD Würzburg/West).
- Kerth G. & M. Melber (2008): Species- specific barrier effects of a motorway on the habitat use  
of two threatened forest- living bat species. Biological Conservation, doi:10.1016/j.biocon.  
2008.10.022.
- Mierwald, U. (2007): Neue Erkenntnisse über Auswirkungen von Straßen auf die Avifauna und  
Maßnahmen zu ihrer Bewältigung. FGSV-Landschaftstagung 14./15.06.2007 in Soest.
- Mierwald, U. et al. (2007): Vögel und Verkehrslärm (Schlussbericht) – Kieler Institut für Land-  
schaftsökologie (FuE-Vorhaben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwick-  
lung).
- Richarz, K. (2000): Auswirkungen von Verkehrsstraßen auf Fledermäuse, Laufener Seminarbei-  
träge 2/00, S. 71-84.
- Zahn, A. & M. Hammer (2016): Zur Wirksamkeit von Fledermauskästen als vorgezogene Aus-  
gleichsmaßnahme – ANLiegen Natur 39(1): online preview, 9 p., Laufen;  
[www.anl.bayern.de/publikationen](http://www.anl.bayern.de/publikationen).
- Weitere Datengrundlage:** vgl. Quellenverzeichnis der „Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden  
Artenspektrums“
-





## B 11 Deggendorf – Bayerisch Eisenstein, Verlegung bei Schweinhütt

### Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

#### Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

**Abschichtungskriterien** (Spalten am Tabellenanfang):

##### Schritt 1: Relevanzprüfung

- V:** Wirkraum des Vorhabens liegt:
- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
  - 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
- L:** Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):
- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)
  - 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt
- E:** Wirkungsempfindlichkeit der Art:
- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
  - 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

##### Schritt 2: Bestandsaufnahme

**NW:** Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

- X** = ja (x gelb hinterlegt = Nachweis durch ifanos planung 2002 bzw. 2010 und 2014\*) und 2017;  
Nachweis durch Ing. Büro Eisenreich 2017
- nicht gelb hinterlegt = sonstiger Nachweis ASK – älter als 5 Jahre)

**0** = nein

\*) 2014 bezieht sich auf eine Beibeobachtung der Zauneidechse im Osten des UG

**PO:** potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

**X** = ja

**0** = nein

für Liste B, Vögel: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, wenn Status für die relevanten TK25-Quadranten im Brutvogelatlas [B = möglicherweise brütend, C = wahrscheinlich brütend, D = sicher brütend];

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 2, Mustervorlage) zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP

entbehrlich.

### Weitere Abkürzungen:

**RLB:** Rote Liste Bayern:

**für Tiere:** BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003)

**für Vögel, Tagfalter:** BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2016)

<b>0</b>	Ausgestorben oder verschollen
<b>1</b>	Vom Aussterben bedroht
<b>2</b>	Stark gefährdet
<b>3</b>	Gefährdet
<b>R</b>	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
<b>D</b>	Daten defizitär
<b>V</b>	Arten der Vorwarnliste
<b>-</b>	Ungefährdet
<b>♦</b>	Nicht bewertet

**für Gefäßpflanzen:** Scheuerer & Ahlmer (2003)

<b>00</b>	ausgestorben
<b>0</b>	verschollen
<b>1</b>	vom Aussterben bedroht
<b>2</b>	stark gefährdet
<b>3</b>	gefährdet
<b>RR</b>	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
<b>R</b>	sehr selten (potenziell gefährdet)
<b>V</b>	Vorwarnstufe
<b>D</b>	Daten mangelhaft

**RLD:** Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):

**für Wirbeltiere:** Bundesamt für Naturschutz (2009)<sup>1</sup>

**für Schmetterlinge un Weichtiere:** Bundesamt für Naturschutz (2011)<sup>2</sup>

<b>0</b>	Ausgestorben oder verschollen
<b>1</b>	Vom Aussterben bedroht
<b>2</b>	Stark gefährdet
<b>3</b>	Gefährdet
<b>G</b>	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
<b>R</b>	Extrem seltene Arten
<b>V</b>	Vorwarnliste
<b>D</b>	Daten unzureichend
<b>*</b>	Ungefährdet
<b>♦</b>	Nicht bewertet
<b>-</b>	Kein Nachweis oder nicht etabliert

**für die übrigen wirbellose Tiere:** Bundesamt für Naturschutz (1998)

**für Gefäßpflanzen:** KORNECK ET AL. (1996)

**für Flechten:** WIRTH ET AL. (1996)

**sg:** streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

<sup>1</sup> Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

<sup>2</sup> Bundesamt für Naturschutz (2011, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3). Bonn - Bad Godesberg



**A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie****Tierarten:**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
---	---	---	----	----	-----	-----	-----	-----	----

**Fledermäuse**

		x		x	Abendsegler	Nyctalus noctula	3	V	x
0					Alpenfledermaus	Hypsugo savii	0	D	x
		x		x	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	x
		x	x		Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	V	x
		x	x		Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	G	x
		x	x		Fransenfledermaus	Myotis nattereri	3	*	x
		x		x	Graues Langohr	Plecotus austriacus	3	2	x
		x	x		Große Bartfledermaus (evtl. nur PO, da bei den Erfassungen nicht eindeutig unterscheidbar von der Kleinen Bartfledermaus)	Myotis brandtii	2	V	x
0					Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x
		x	x	x	Großes Mausohr	Myotis myotis	V	V	x
		x	x		Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	V	x
0					Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	1	1	x
0					Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x
		x	x		Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	2	2	x
		x		x	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	D	D	x
		x	x		Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	G	x
		x		x	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	3	*	x
		x	x		Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	-	*	x
0					Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	*	x
0					Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	2	2	x
		x	x		Zweifarbflödermaus	Vespertilio murinus	2	D	x
		x	x		Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	*	x

**Säugetiere ohne Fledermäuse**

0					Baumschläfer	Dryomys nitedula	R	R	x
		0	x		Biber <sup>2</sup>	Castor fiber	-	V	x
	0				Birkenmaus	Sicista betulina	G	2	x
0					Feldhamster	Cricetus cricetus	2	1	x
		x	x		Fischotter	Lutra lutra	1	3	x
		x	x	x	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	-	G	x
		x		x	Luchs	Lynx lynx	1	2	x
0					Wildkatze <sup>3</sup>	Felis silvestris	1	3	x

**Kriechtiere**

0					Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	2	x
---	--	--	--	--	---------------	---------------------	---	---	---

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	x
0					Mauereidechse	Podarcis muralis	1	V	x
		x		x	Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	x
	0				Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	x
		x	x		Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V	x

**Lurche**

0					Alpenkammolch	Triturus carnifex	D	♦	x
0					Alpensalamander	Salamandra atra	-	*	x
0					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	1	3	x
	0				Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x
	0				Kammolch	Triturus cristatus	2	V	x
	0				Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	D	G	x
0					Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	x
0					Kreuzkröte	Bufo calamita	2	V	x
0					Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	x
0					Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	x
0					Springfrosch	Rana dalmatina	3	*	x
0					Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	1	3	x

**Fische**

0					Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	D	*	x
---	--	--	--	--	-----------------	----------------------	---	---	---

**Libellen**

0					Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	G	G	x
0					Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	1	x
0					Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	1	x
0					Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	2	x
	0				Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	2	2	x
0					Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca (S. braueri)	2	2	x

**Käfer**

0					Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x
0					Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	R	1	x
0					Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	x
0					Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x
0					Alpenbock	Rosalia alpina	2	2	x

**Tagfalter**

0					Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	2	x
0					Moor-Wiesenvögelchen	Coenonympha oedippus	1	1	x
0					Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	x



V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Thymian (Quendel)-Ameisenbläuling	Phengaris arion	2	3	x
		0	x	x	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling <sup>4</sup>	Phengaris nausithous	V	V	x
0					Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Phengaris teleius	2	2	x
0					Gelbringfalter	Lopinga achine	2	2	x
0					Flussampfer-Dukatenfalter (Großer Feuerfalter)	Lycaena dispar	R	3	x
0					Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	2	2	x
0					Apollo	Parnassius apollo	2	2	x
0					Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	2	2	x

**Nachtfalter**

0					Heckenwollfalter	Eriogaster catax	1	1	x
0					Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	1	x
0					Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	V	x

**Schnecken**

0					Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	1	1	x
0					Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	1	1	x

**Muscheln**

0					Bachmuschel	Unio crassus	1	1	x
---	--	--	--	--	-------------	--------------	---	---	---

**Gefäßpflanzen:**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	1	1	x
0					Kriechender Sellerie	Apium repens	2	1	x
	0				Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adulterinum	2	2	x
0					Dicke Trespe	Bromus grossus	1	1	x
0	0				Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	1	1	x
0					Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	x
	0				Böhmischer Fransenenzian	Gentianella bohemica	1	1	x
0					Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	2	2	x
0					Sand-Silberscharte	Jurinea cyanooides	1	2	x
	0				Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	x
	0				Sumpf-Glanzkrout	Liparis loeselii	2	2	x
0					Froschkraut	Luronium natans	0	2	x
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	x
0					Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	1	1	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	2	2	x
0					Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. bavarica	1	1	x
	0				Prächtiger Dünnpfarn	Trichomanes speciosum	R	*	x

**B Vögel**

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Alpenbraunelle	Prunella collaris	-	R	-
0					Alpendohle	Pyrrhocorax graculus	-	R	-
0					Alpenschneehuhn	Lagopus mutus	R	R	-
		0	x		Amsel*)	Turdus merula	-	*	-
		0		x	Auerhuhn <sup>5</sup>	Tetrao urogallus	1	1	x
		0	x		Bachstelze*)	Motacilla alba	-	*	-
0					Bartmeise	Panurus biarmicus	R	*	-
		x		x	Baumfalke	Falco subbuteo	-	3	x
		x	x		Baumpieper	Anthus trivialis	2	V	-
	0				Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	x
0					Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	-	*	x
0					Bergpieper	Anthus spinoletta	-	*	-
0					Beutelmeise	Remiz pendulinus	V	*	-
0					Bienenfresser	Merops apiaster	R	*	x
		x		x	Birkenzeisig	Carduelis flammea	-	*	-
0					Birkhuhn	Tetrao tetrix	1	2	x
0					Blässhuhn*)	Fulica atra	-	*	-
0					Blaukehlchen	Luscinia svecica	-	V	x
		0	x		Blaumeise*)	Parus caeruleus	-	*	-
		x		x	Bluthänfling	Carduelis cannabina	2	V	-
0					Brachpieper	Anthus campestris	0	1	x
0					Brandgans	Tadorna tadorna	R	*	-
		x	x		Braunkehlchen	Saxicola rubetra	1	3	-
		0	x		Buchfink*)	Fringilla coelebs	-	*	-
		0	x		Buntspecht*)	Dendrocopos major	-	*	-
		0		x	Dohle <sup>5</sup>	Corvus monedula	V	*	-
		x	x		Dorngrasmücke	Sylvia communis	V	*	-
		0		x	Dreizehenspecht <sup>5</sup>	Picoides tridactylus	-	2	x



V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	3	V	x
		0	x		Eichelhäher <sup>*)</sup>	Garrulus glandarius	-	*	-
0					Eiderente <sup>*)</sup>	Somateria mollissima	♦	*	-
		0		x	Eisvogel <sup>2</sup>	Alcedo atthis	3	*	x
		0	x		Elster <sup>*)</sup>	Pica pica	-	*	-
		x	x	x	Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	*	-
		0		x	Jagdfasan <sup>*)</sup>	Phasianus colchicus	-	♦	-
		x	x		Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-
		x		x	Feldschwirl	Locustella naevia	V	V	-
		x	x	x	Feldsperling	Passer montanus	V	V	-
0					Felsenschwalbe	Ptyonoprogne rupestris	R	R	x
		0	x	x	Fichtenkreuzschnabel <sup>*)</sup>	Loxia curvirostra	-	*	-
0					Fischadler	Pandion haliaetus	1	3	x
		0	x		Fitis <sup>*)</sup>	Phylloscopus trochilus	-	*	-
0					Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	*	x
0					Flusseeeschwalbe	Sterna hirundo	3	2	x
		0	x		Flussuferläufer <sup>2</sup>	Actitis hypoleucos	1	2	x
		0	x		Gänsesäger <sup>2</sup>	Mergus merganser	-	2	-
		0		x	Gartenbaumläufer <sup>*)</sup>	Certhia brachydactyla	-	*	-
		0	x		Gartengrasmücke <sup>*)</sup>	Sylvia borin	-	*	-
		x	x		Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	*	-
		0	x		Gebirgsstelze <sup>*)</sup>	Motacilla cinerea	-	*	-
		x		x	Gelbspötter	Hippolais icterina	3	*	-
		0	x		Gimpel <sup>*)</sup>	Pyrrhula pyrrhula	-	*	-
		0	x		Girlitz <sup>*)</sup>	Serinus serinus	-	*	-
		x	x		Goldammer	Emberiza citrinella	-	*	-
0					Grauammer	Miliaria calandra	1	3	x
0					Graugans	Anser anser	-	*	-
		x		x	Graureiher	Ardea cinerea	V	*	-
		0	x		Grauschnäpper <sup>*)</sup>	Muscicapa striata	-	*	-
		0		x	Grauspecht <sup>6</sup>	Picus canus	3	2	x
0					Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	x
		0	x		Grünfink <sup>*)</sup>	Carduelis chloris	-	*	-
		x	x		Grünspecht	Picus viridis	-	*	x
		x	x		Habicht	Accipiter gentilis	V	*	x
0					Habichtskauz	Strix uralensis	R	R	x
0					Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	3	3	x
		0		x	Haselhuhn <sup>5</sup>	Bonasa bonasia	3	2	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	x
		0	x	x	Haubenmeise <sup>*)</sup>	Parus cristatus	-	*	-
0					Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	*	-
		0	x		Hausrotschwanz <sup>*)</sup>	Phoenicurus ochruros	-	*	-
		0	x		Haussperling <sup>*)</sup>	Passer domesticus	V	V	-
		0	x	x	Heckenbraunelle <sup>*)</sup>	Prunella modularis	-	*	-
0					Heidelerche	Lullula arborea	2	V	x
		0		x	Höckerschwan <sup>2</sup>	Cygnus olor	-	*	-
		x	x		Hohltaube	Columba oenas	-	*	-
0					Kanadagans	Branta canadensis	♦	♦	-
0					Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	1	*	x
		0	x		Kernbeißer <sup>*)</sup>	Coccothraustes coccothraustes	-	*	-
		0		x	Kiebitz <sup>5</sup>	Vanellus vanellus	2	2	x
		x		x	Klappergrasmücke	Sylvia curruca	3	*	-
		0	x		Kleiber <sup>*)</sup>	Sitta europaea	-	*	-
		x		x	Kleinspecht	Dendrocopos minor	V	V	-
0					Knäkente	Anas querquedula	1	2	x
		0	x		Kohlmeise <sup>*)</sup>	Parus major	-	*	-
0					Kolbenente	Netta rufina	-	*	-
		x	x		Kolkrabe	Corvus corax	-	*	-
	0				Kormoran	Phalacrocorax carbo	-	*	-
0					Kranich	Grus grus	1	*	x
0					Krickente	Anas crecca	3	3	-
		x		x	Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	-
0					Lachmöwe	Larus ridibundus	-	*	-
0					Löffelente	Anas clypeata	1	3	-
0					Mauerläufer	Tichodroma muraria	R	R	-
		x	x		Mauersegler	Apus apus	3	*	-
		x	x		Mäusebussard	Buteo buteo	-	*	x
		x	x		Mehlschwalbe	Delichon urbicum	3	V	-
		0	x		Misteldrossel <sup>*)</sup>	Turdus viscivorus	-	*	-
0					Mittelmeermöwe	Larus michahellis	-	*	-
0					Mittelspecht	Dendrocopos medius	-	*	x
		0	x		Mönchsgrasmücke <sup>*)</sup>	Sylvia atricapilla	-	*	-
0					Moorente	Aythya nyroca	0	1	x
0					Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	*	-
0					Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	R	1	x
		x	x	x	Neuntöter	Lanius collurio	-	*	-



V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
		0	(x)		Ortolan (Nahrungsgast Durchflug)	Emberiza hortulana	2	3	x
0					Pirol	Oriolus oriolus	V	V	-
0					Purpurreiher	Ardea purpurea	R	R	x
		0	x		Rabenkrähe*)	Corvus corone	-	*	-
0					Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	x
		x	x	x	Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	V	-
		x		x	Raufußkauz	Aegolius funereus	-	*	x
		x		x	Rebhuhn	Perdix perdix	2	2	-
		0		x	Reiherente*)	Aythya fuligula	-	*	-
		x		x	Ringdrossel	Turdus torquatus	V	*	-
		0	x		Ringeltaube*)	Columba palumbus	-	*	-
		0		x	Rohrammer*)	Emberiza schoeniclus	-	*	-
0					Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	2	x
0					Rohrschwirl	Locustella luscinioides	-	*	x
0					Rohrweihe	Circus aeruginosus	-	*	x
0					Rostgans	Tadorna ferruginea	-	*	-
		0	x		Rotkehlchen*)	Erithacus rubecula	-	*	-
0					Rotmilan	Milvus milvus	V	*	x
0					Rotschenkel	Tringa totanus	1	V	x
0					Saatkrähe	Corvus frugilegus	-	*	-
0					Schellente	Bucephala clangula	-	*	-
0					Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	-	V	x
0					Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	V	*	-
0					Schleiereule	Tyto alba	3	*	x
		0		x	Schnatterente <sup>2</sup>	Anas strepera	-	*	-
0					Schneesperling	Montifringilla nivalis	R	R	-
		0		x	Schwanzmeise*)	Aegithalos caudatus	-	*	-
0					Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	2	-	x
0					Schwarzkehlchen	Saxicola torquata	V	V	-
0					Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	R	*	-
0					Schwarzmilan	Milvus migrans	-	*	x
		x	x		Schwarzspecht	Dryocopus martius	-	*	x
		x		x	Schwarzstorch	Ciconia nigra	-	*	x
0					Seeadler	Haliaeetus albicilla	R	*	x
0					Seidenreiher	Egretta garzetta	-	-	x
		0	x		Singdrossel*)	Turdus philomelos	-	*	-
		0	x		Sommergoldhähnchen*)	Regulus ignicapillus	-	*	-
		x	x		Sperber	Accipiter nisus	-	*	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	1	*	x
		x		x	Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	-	*	x
		0	x		Star <sup>*)</sup>	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	*	-
0					Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>	R	2	x
0					Steinhuhn	<i>Alectoris graeca</i>	R	0	x
0					Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	3	2	x
0					Steinrötel	<i>Monzicola saxatilis</i>	1	1	x
0					Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	-
0					Stelzenläufer <sup>*)</sup>	<i>Himantopus himantopus</i>	-	-	x
		x	x		Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V	*	-
		0	x		Stockente <sup>*)</sup>	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	*	-
	0				Straßentaube <sup>*)</sup>	<i>Columba livia f. domestica</i>	-	♦	-
0					Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	R	*	-
		0	x		Sumpfmeise <sup>*)</sup>	<i>Parus palustris</i>	-	*	-
0					Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	0	1	x
		0	x	x	Sumpfrohrsänger <sup>*)</sup>	<i>Acrocephalus palustris</i>	-	*	-
		0		x	Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	-	*	-
		0	x	x	Tannenhäher <sup>*)</sup>	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	-	*	-
		0	x		Tannenmeise <sup>*)</sup>	<i>Parus ater</i>	-	*	-
0					Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	-	V	x
0					Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	-	*	-
		x		x	Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	-	*	-
0					Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	1	1	x
		0	x		Türkentaube <sup>*)</sup>	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	*	-
		x	x		Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	*	x
0					Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	3	x
0					Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	1	1	x
0					Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	V	*	x
		0		(x)	Uhu <sup>7</sup>	<i>Bubo bubo</i>	-	*	x
		0	x		Wacholderdrossel <sup>*)</sup>	<i>Turdus pilaris</i>	-	*	-
		x		x	Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	3	*	-
		0		x	Wachtelkönig <sup>5</sup>	<i>Crex crex</i>	2	2	x
		0	x		Waldbaumläufer <sup>*)</sup>	<i>Certhia familiaris</i>	-	*	-
		x	x		Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	-	*	x
		x		x	Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	2	*	-
		x		x	Waldohreule	<i>Asio otus</i>	-	*	x
		x		x	Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	-	V	-
0					Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	R	*	x



V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Wanderfalke	Falco peregrinus	-	*	x
		0	x		Wasseramsel <sup>2</sup>	Cinclus cinclus	-	*	-
0					Wasserralle	Rallus aquaticus	3	V	-
		0	x	x	Weidenmeise <sup>*)</sup>	Parus montanus	-	*	-
		0		x	Weißrückenspecht <sup>5</sup>	Dendrocopos leucotus	3	2	x
0					Weißstorch	Ciconia ciconia	-	3	x
0					Wendehals	Jynx torquilla	1	2	x
		x		x	Wespenbussard	Pernis apivorus	V	V	x
0					Wiedehopf	Upupa epops	1	2	x
		x		x	Wiesenpieper	Anthus pratensis	1	V	-
0					Wiesenschafstelze	Motacilla flava	-	*	-
0					Wiesenweihe	Circus pygargus	R	2	x
		0	x		Wintergoldhähnchen <sup>*)</sup>	Regulus regulus	-	*	-
		0	x		Zaunkönig <sup>*)</sup>	Troglodytes troglodytes	-	*	-
0					Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	x
		0	x		Zilpzalp <sup>*)</sup>	Phylloscopus collybita	-	*	-
0					Zippammer	Emberiza cia	R	1	x
0					Zitronenzeisig	Carduelis citrinella	-	3	x
0					Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	1	x
0					Zwergohreule	Otus scops	R	-	x
0					Zwergschnäpper	Ficedula parva	2	*	x
		0		x	Zwergtaucher <sup>*)</sup>	Tachybaptus ruficollis	-	*	-

- \*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt (vgl. hierzu Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt unter [www.lfu.bayern.de/natur/index.htm](http://www.lfu.bayern.de/natur/index.htm)). Auch für den Haussperling, der in Bayern in die Arten der Vorwarnliste aufgenommen wurde (Rote Liste Bayern 2016), ist auf Grund seiner Lebensraumnutzungen weiterhin davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt.
- <sup>2</sup> Biber, Eisvogel, Flussuferläufer, Gänsesäger, Höckerschwan, Wasseramsel: Vorkommen der Arten am Schwarzen Regen - d.h. im Randbereich des UG - betreffen nicht die Eingriffsbereiche, so dass die Wirkungsempfindlichkeit für die Art projektspezifisch so gering eingestuft wird, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden (auch wenn es sich dabei nicht um weitverbreitete, ungefährdete Arten handelt).
- <sup>3</sup> Nach Auskunft von Gebietskennern (Schwaiger und Weingarth / Wöfl, mündl. Mitteilungen an Schwaiger 2010) sind keine Vorkommen außerhalb des Nationalparks bekannt (der einzige bekannte aktuelle Nachweis stamme aus dem Rachel-Lusen-Gebiet im Nationalpark, ca. 20 km entfernt vom UG). Aufgrund der sehr unterschiedlichen Habitatstruktur im Vergleich zum Nationalpark-Altgebiet und der Zersiedelung der Landschaft im Bereich zwischen Regen und Zwiesel ist im UG nicht von einem Vorkommen der Wildkatze auszugehen.
- <sup>4</sup> Für den 2002 im Bereich der Nass- und Feuchtwiesen am Tausendbach ca. 800 m östlich des UG nachgewiesenen Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling gibt es innerhalb des UG keine Nachweise. Eine besondere Habitategnung angrenzend bzw. nördlich der bestehenden B 11, z.B. am Höllgraben bei Dreieck oder nordwestlich Schweinhütt beim Biotop 7045-1307, liegt gemäß den Begehungen (ifanos planung 2002 und 2010) nicht vor. D.h. die Wirkungsempfindlichkeit für die Art wird projektspezifisch so gering eingestuft, dass mit



- hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden (auch wenn es sich dabei nicht um eine weitverbreitete, ungefährdete Art handelt).
- 5 Hinsichtlich des Auerhuhns besteht ein größeres Restvorkommen im Inneren Bayerischen Wald. Nadel- und Mischwälder mit weitständigen Altbeständen und durchbrochenem Kronendach und v.a. Lücken-, Schlagflur- bzw. Windwurfflächen mit Heidelbeer- und Zwergstrauchheidenvegetation bieten Lebensraum. Die Fichtenwaldbestände nördlich Schweinhütt zwischen bestehender B 11 und Schwarzem Regen weisen von der Baumdichte her keine Lebensraumeignung auf. Auch für das Haselhuhn fehlen Lücken-, Schlagflur- bzw. Windwurfflächen mit Beerenstrauchvegetation. D.h. die Wirkungsempfindlichkeit für die Arten wird projektspezifisch so gering eingestuft, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden (auch wenn es sich dabei nicht um weitverbreitete, ungefährdete Arten handelt). Entsprechendes gilt für die im Gebiet des Bayerischen Waldes vorkommenden Arten Dohle, Dreizehenspecht, Kiebitz, Wachtelkönig und Wießrückenspecht, hinsichtlich derer mit Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass projektbedingt keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.
  - 6 Der Grauspecht hat im Bayerischen Wald größere Vorkommen und ist gemäß ABSP im Landkreis Regen ein regelmäßiger Brutvogel. Er besiedelt Buchenwälder oder auch nadelholzreiche Bergmischwälder, wenn ausreichend große Laubwaldanteile vorhanden sind. Im UG fehlen jedoch Laub- und laubholzreiche Mischwälder, Auwaldreste angrenzend zum Schwarzen Regen sind nicht eingriffsrelevant. Bei den Waldbeständen nördlich Schweinhütt handelt es sich um Fichtennadelwälder, welche als reine Nadelwälder gemieden werden. D.h. die Wirkungsempfindlichkeit für die Art wird projektspezifisch so gering eingestuft, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden (auch wenn es sich dabei nicht um eine weitverbreitete, ungefährdete Art handelt).
  - 7 Gemäß Aussage eines Gebietskenners (mündliche Mitteilung örtlicher Jagdberechtigter, 2002) wird das Umfeld des Schwarzen Regens als Jagdhabitat genutzt. Direkte Nachweise des Uhus werden für Bereiche außerhalb des UG, ca. 20 km südwestlich Regen Richtung Zachenberg und ca. 30 km nordwestlich Regen beim Bärenloch nahe Teisnach, genannt. Die Wirkungsempfindlichkeit für die Art wird auf Grund der Entfernung des Kernhabitats projektspezifisch so gering eingestuft, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden (auch wenn es sich dabei nicht um weitverbreitete, ungefährdete Arten handelt).

#### Quellen:

Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) für den Regierungsbezirk Niederbayern, Teil I: Europarechtlich geschützte Arten (Arten des Anhangs IV FFHRichtlinie); Infobrief Nr. 03/07, Regierung von Niederbayern Sachgebiet Naturschutz

Bayerisches Landesamt für Umwelt (Internet Stand Jan. 2014 und 2016): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung - [www.lfu.bayern.de/natur/index.htm](http://www.lfu.bayern.de/natur/index.htm)

Bayerisches Landesamt für Umwelt (Abfragestand 2014): Auszug aus der Artenschutzkartierung.

Bayerisches Landesamt für Umwelt (Abfragestand April 2014): Auszug aus der Biotopkartierung.

Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (2006): Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) Landkreis Regen.

Bayerisches Landesamt für Umweltschutz und Bund Naturschutz in Bayern (1998): Libellen in Bayern (sog. „Libellenatlas Bayern“), Verlag Eugen Ulmer.

Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Landesbund für Vogelschutz in Bayern und Bund Naturschutz in Bayern (2004): Fledermäuse in Bayern (sog. „Fledermausatlas Bayern“), Verlag Eugen Ulmer.

Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Ornithologische Gesellschaft in Bayern und Landesbund für Vogelschutz in Bayern (2005): Brutvögel in Bayern (sog. „Brutvogelatlas Bayern“), Verlag Eugen Ulmer.

Bayerisches Landesamt für Umweltschutz: Amphibienkartierung Bayern - Rasterverbreitungskarten ([www.lfu.bayern.de/natur/daten/artenschutzkartierung/amphibienkartierung](http://www.lfu.bayern.de/natur/daten/artenschutzkartierung/amphibienkartierung) - Stand der Internetseite April 2011)

Bayerisches Landesamt für Umweltschutz: Standard-Datenbogen für das FFH-Gebiet 7045-371, Ausfülldatum 2004. Gebietskenner und Auswertung Geländebegehungen/ Faunakartierungen (ifanos planung 2002/ 2010/ 2011 / 2014). Fledermauskoordinationsstelle Nordbayern und Südbayern, Abfragestand Mai 2011 (nachrichtlich übernommen).